



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 38 – Nr. 15 – 29.10.2012  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen (Neufassung)	964
Geschäftsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen (Neufassung)	970
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) an der Universität Tübingen	986
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften der Philosophischen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)	987
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil –	1008
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	1025
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Griechisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)	1030
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Klassische Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)	1037
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kunstgeschichte mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)	1044
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Latein mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)	1050
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Musikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)	1058
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil –	1066

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	1083
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) ohne Flexibilitätsfenster	1088
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) mit Flexibilitätsfenster	1109
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) mit Flexibilitätsfenster	1116
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)	1138
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang „Japanologie / Japanese Studies“ mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)	1159
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sinologie/ Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)	1165
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sinologie/Chinese Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) mit Flexibilitätsfenster	1170
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)	1177
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)	1184
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Indologie/ South Asian Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)	1190
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Allgemeiner Teil –	1195
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil für den Studiengang Economics and Business Administration mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.)	1215
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil für den Studiengang International Business Administration mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.)	1222
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil für den Studiengang International Economics mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.)	1230
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Teilstudiengänge Bachelor-Nebenfach des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft – Allgemeiner Teil –	1237

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Teilstudiengänge Bachelor-Nebenfach des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft – Besonderer Teil für das Bachelor-Nebenfach Betriebswirtschaftslehre	1255
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Teilstudiengänge Bachelor-Nebenfach des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft – Besonderer Teil für das Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre	1260
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Allgemeiner Teil –	1264
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –	1283
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.), Allgemeiner Teil und Besonderer Teil	1288
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung (B.Sc./M.Sc.-Studiengang)	1290
Berichtigung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil für den Studiengang European Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	1291
Berichtigung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil für den Studiengang European Management mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	1292
<b>VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN</b>	
1. Auflösung der Abteilungen Molekulare Genetik und Medizinische Genetik am Institut für Humangenetik und Umbenennung des Instituts in „Institut für Medizinische Genetik und angewandte Genomik“	1293
2. Umbenennung des Instituts für Med. Biometrie in „Institut für Klinische Epidemiologie und angewandte Biometrie“	1294

# **Satzung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen (Neufassung)**

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen am 27. September 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Gliederung der Fakultät**

(1) Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät gliedert sich in folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Sozialwissenschaften; dieser besteht aus folgenden Instituten:
  - a) Institut für Empirische Kulturwissenschaft (Ludwig-Uhland-Institut)
  - b) Institut für Erziehungswissenschaft
  - c) Institut für Politikwissenschaft
  - d) Institut für Soziologie
  - e) Institut für Sportwissenschaft.
2. Fachbereich Wirtschaftswissenschaft

(2) Unterhalb der Fakultät gibt es nur eine Administrativebene.

## **§ 2 Organe der Fakultät**

Die Organe der Fakultät sind

1. der Fakultätsvorstand
2. der Fakultätsrat

## **§ 3 Fakultätsvorstand**

(1) Der Fakultätsvorstand leitet die Fakultät. Dem Fakultätsvorstand gehören an

1. der Dekan<sup>1</sup>,
2. der Prodekan, als Stellvertreter des Dekans,
3. ein Studiendekan, der in dieser Funktion die Bezeichnung Prodekan führt,
4. zwei weitere Prodekane.

(2) Dem Fakultätsvorstand obliegen die in § 23 Abs. 3 LHG und § 11 Abs. 2 Grundordnung genannten Aufgaben, insbesondere

- die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät;
- die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans. Die Fachbereiche haben hierzu ein Vorschlagsrecht;
- die Entscheidung über die Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Mittel nach Aufgabenerfüllung, vereinbarten Zielen und erbrachten Leistungen;
- das Qualitätsmanagement und die damit verbundenen Steuerungsnotwendigkeiten inklusive Festlegung von Zielvereinbarungen und deren Überprüfung;

---

<sup>1</sup> Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Fakultätssatzung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen / Männer können alle Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen / männlichen Sprachform führen.

- Gender- und Diversitymanagement;
- der Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrer;
- Berufungsverfahren;
- Promotions- und Habilitationsverfahren.

(3) Der Fakultätsvorstand unterrichtet den Fakultätsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich.

(4) Der Fakultätsvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag. Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung des Studiendekans; der fachlich zuständige Studiendekan ist zuvor zu hören.

(5) Die Fachbereichsprecher nehmen an den Sitzungen des Fakultätsvorstands mit beratender Stimme teil; sie sind wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(6) Bei Beschlüssen des Fakultätsvorstands, die wesentlich in die Struktur eines Fachbereichs oder Instituts eingreifen, ist der Sprecher des betroffenen Fachbereichs zuvor zu hören; dieser hat das Recht auf ein Sondervotum gegenüber dem Rektorat. Wird zu einem Beschluss des Fakultätsvorstands ein Sondervotum abgegeben, so tritt der Beschluss erst mit der Beschlussfassung der zentralen Gremien in Kraft.

(7) Der Fakultätsvorstand soll die Gleichstellungsbeauftragte durch Regelung in seiner Geschäftsordnung im Einzelfall als Sachverständige hinzuziehen.

#### **§ 4 Dekan**

(1) Der Dekan nimmt sein Amt hauptamtlich wahr, die sonstigen Rechte und Pflichten aus § 46 LHG bestehen, soweit sie hiermit vereinbar sind. Der Dekan kann nicht gleichzeitig Fachbereichsprecher oder Institutsdirektor sein. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

(2) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Rektors den Dekan mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.

(3) Der Dekan beruft mindestens einmal pro Semester alle hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrer einschließlich aller Mitglieder des Fakultätsrats und der Studienkommissionen zu einer Sitzung ein. Bei dieser Sitzung legt der Dekan einen Rechenschaftsbericht über die Entwicklung der Fakultät vor.

#### **§ 5 Ressortprinzip, Vertretung**

(1) Fakultätsvorstand und Dekanatsverwaltung arbeiten nach dem Ressortprinzip. Der Fakultätsvorstand legt auf Vorschlag des Dekans für seine Mitglieder Geschäftsbereiche fest, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. Dabei müssen insbesondere die Geschäftsbereiche Forschung, Strategie, Studium, Lehre, Prüfungen, Promotionsangelegenheiten, Habilitationsangelegenheiten, Internationales, Personalangelegenheiten, Gender- und Diversitymanagement, Finanzangelegenheiten, Raummanagement, Gebäudemanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Qualitätssicherung, Information, Kommunikation und Medien verteilt werden, wobei den Vorsitz einer Studienkommission nur ein Studiendekan übernehmen kann.

(2) Der Dekan wird im Falle der Verhinderung durch den ersten Prodekan vertreten. Die weitere Vertretung legt der Fakultätsvorstand zu Beginn seiner Amtszeit für die jeweiligen Geschäftsbereiche fest. Das Nähere regelt die Fakultätsgeschäftsordnung.

## **§ 6 Prodekane**

(1) Der Fakultätsrat wählt aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren auf Vorschlag des Dekans drei Prodekane, von denen einer Stellvertreter des Dekans ist, sowie einen Studiendekan als Mitglied des Fakultätsvorstands. Dekan und erster Prodekan gehören verschiedenen Fachbereichen an. Ein Prodekan kann nicht gleichzeitig Fachbereichsprecher sein.

(2) Die Amtszeit der Prodekane beträgt sechs Jahre, sie beginnt mit dem Amtsantritt und endet stets mit der Amtszeit des Dekans. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

## **§ 7 Fakultätsrat**

(1) Der Fakultätsrat berät in allen Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung. Er nimmt zu Berufungsvorschlägen Stellung.

Der Zustimmung des Fakultätsrats bedürfen:

1. die Struktur- und Entwicklungspläne der Fakultät,
2. die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
3. die Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät; die Zustimmung bedarf des Einvernehmens der zuständigen Studienkommission,
4. Beschlüsse über die Geschäftsordnungen.

(2) Bei Beschlüssen des Fakultätsrats, die wesentlich in die Belange oder Struktur des Fachbereichs oder Instituts eingreifen, ist der Sprecher des betroffenen Fachbereichs zu hören; dieser hat das Recht auf ein Sondervotum an das Rektorat. Wird zu einem Beschluss des Fakultätsrats ein Sondervotum abgegeben, so tritt der Beschluss erst mit der Beschlussfassung der zentralen Gremien in Kraft.

(3) Dem Fakultätsrat gehören an

1. kraft Amtes
  - a) die Mitglieder des Fakultätsvorstands,
  - b) die Fachbereichsprecher der beiden Fachbereiche nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung.
2. auf Grund von direkten Wahlen nach Gruppen
  - a) fünf Hochschullehrer,
  - b) drei wissenschaftliche Mitarbeiter,
  - c) drei sonstige Mitarbeiter („administrativ-technische“ Mitarbeiter genannt),
  - d) fünf Studierende.

Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme teil. Soweit durch die Fachbereichsprecher noch keine Professorenmehrheit erreicht wird, wird die Anzahl der Wahlmitglieder aus der Professorenschaft entsprechend erhöht.

(4) Die Amtszeit der Wahlmitglieder beträgt sechs Jahre, die der studentischen Wahlmitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Direktoren der in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Institute nehmen – sofern nicht bereits als Wahlmitglieder oder Fachbereichsprecher vertreten – an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teil; sie sind wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(6) Sofern durch die gewählten Studierenden ein Studiengang mit eigenem grundständigem Profil nicht vertreten ist, ist eine entsprechende sachverständige Person beratend hinzuzuziehen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(7) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Mitglieder Amtspflicht. Dies gilt auch für die Teilnehmer mit beratender Stimme. Bei Verhinderung sind der Dekan und der Stellvertreter zu benachrichtigen.

(8) Die gewählten Gruppenvertreter haben ein Vorschlagsrecht für die Besetzung von Kommissionen, die der Fakultätsrat einsetzt.

### **§ 8 Die oder der Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Fakultät wählt aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und einen Stellvertreter.

(2) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihres Stellvertreters beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) § 5 Abs. 3 bis 6 der Grundordnung gelten für die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät entsprechend.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht im Fakultätsvorstand. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden.

### **§ 9 Organisation der Fachbereiche; Fachbereichsprecher**

(1) Die Fachbereiche werden von Fachbereichsprechern geleitet.

(2) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft wählt den Fachbereichsprecher aus allen dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrern. Die Wahl des Fachbereichsprechers und seines Stellvertreters bedarf der Mehrheit der dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer. Dem Fachbereichsprecher wird ein Stellvertreter zur Seite gestellt. Die Wahl des Stellvertreters erfolgt auf Vorschlag des Fachbereichsprechers. Die Amtszeit des Fachbereichsprechers beträgt drei Jahre. Die Amtszeit des Stellvertreters endet stets mit der Amtszeit des Sprechers.

(3) Im Fachbereich Sozialwissenschaft übernimmt das Sprecheramt einer der Institutsdirektoren nach dem Rotationsprinzip. Die Rotation wird nach folgender Reihenfolge umgesetzt: Institut für Politikwissenschaft, Institut für Sportwissenschaft, Institut für Erziehungswissenschaft, Institut für Empirische Kulturwissenschaft, Institut für Soziologie und beginnt am 01. Oktober 2012. Dem Fachbereichsprecher wird ein Stellvertreter zur Seite gestellt, dieses Amt übernimmt der Institutsdirektor des nach dem Rotationsprinzip folgenden nächsten Instituts, das den Fachbereichsprecher stellt. Die Amtszeit des Fachbereichsprechers beträgt 1 Jahr. Die Amtszeit des Stellvertreters endet stets mit der Amtszeit des Sprechers.

(3) Der Fachbereichsprecher berät die Fakultät und sorgt für die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Fachbereich zugewiesenen Aufgaben. In seinen Aufgaben wird er vom Dekanat und den internen Organisationseinheiten des Fachbereichs unterstützt. Grundlage seiner Tätigkeit sind diese Satzung und die Fakultätsgeschäftsordnung.

(4) Der Fachbereich wird für seinen Bereich an folgenden Aufgaben beteiligt:

- a. die Erstellung der Entwürfe für die Strukturplanung;
- b. die Mitwirkung bei der Erstellung der Entwürfe von Studien- und Prüfungsordnungen sowie (im Zusammenwirken mit dem fachlichen Studiendekan) des Lehrprogramms;
- c. die Erstellung von Vorschlägen für die Mittelverteilung an den Fakultätsvorstand;
- d. die Erstellung von Vorschlägen an den Fakultätsvorstand zur Funktionsbeschreibung von Professuren;

- e. die Bearbeitung von Qualitätsmanagementfragen;
- f. die Wahrnehmung von fachbezogenen Zuständigkeiten in den Bereichen Berufungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren.

Der Fachbereich nimmt Stellung zu:

- 1. dem Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät,
- 2. der Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
- 3. den Berufungsvorschlägen der Berufungskommissionen,
- 4. den Vorschlägen der Studienkommissionen zu Studienplänen, Studien- und Prüfungsordnungen.

In den Fällen von Satz 2 Nr. 3-4 entfällt die Stellungnahme, soweit der Fachbereich nicht betroffen ist.

(5) Die Aufgaben nach Absatz 3 werden im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft vom Fachbereichsprecher, im Fachbereich Sozialwissenschaften von den Direktoren der Institute nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Satzung wahrgenommen. Die Administrationsebene gemäß § 1 Abs. 2 ist daher am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft bzw. an den Instituten des Fachbereichs Sozialwissenschaften angesiedelt. Der Fachbereichsprecher des Fachbereichs Sozialwissenschaften hat die fakultätspolitische Aufgabe, die Vorschläge der Institute zu koordinieren; er hat vor der Stellungnahme des Fachbereichs die Direktoren der Institute zu hören.

(6) Der Fakultätsrat bestellt im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft und in den Instituten des Fachbereichs Sozialwissenschaften nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 Beiräte, in denen die Gruppen nach § 7 Abs. 3 Ziff. 2 a)-d) angemessen vertreten sind. Näheres regelt die Fakultätsgeschäftsordnung.

## **§ 10 Studienkommissionen**

(1) Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben zwei Studienkommissionen (Studienkommission Sozialwissenschaften und Studienkommission Wirtschaftswissenschaft) mit je zehn Mitgliedern: vier Studierende, von denen einer Mitglied des Fakultätsrats sein soll, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und fünf Professoren. Sofern in der jeweiligen Studienkommission Studiengänge mit eigenem grundständigem Profil bei den studentischen Mitgliedern oder den lehrenden Mitgliedern (Professoren oder wissenschaftliche Mitarbeiter) nicht vertreten sind, ist eine entsprechende sachverständige Person beratend hinzuzuziehen. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(2) Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder drei Jahre.

(3) Im Benehmen mit der jeweiligen Studienkommission wählt der Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren auf Vorschlag des Dekans zwei Studiendekane. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre und beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit des Dekans. Soweit mehr als ein Studiendekan zu wählen ist, wird bei deren Wahl zugleich bestimmt, welcher Studiendekan Mitglied des Fakultätsvorstands ist.

(4) Den Vorsitz einer Studienkommission hat der fachlich zuständige Studiendekan. Auf Vorschlag dieses Studiendekans bestellen die Studienkommissionen jeweils einen Stellvertreter aus den der Kommission angehörenden Professoren. Die Amtszeit des Stellvertreters endet stets mit der Amtszeit des Studiendekans.

(5) Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre gemäß der Evaluationssatzung der Universität Tübingen unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik mitzuwirken.

(6) Studierende haben das Recht, den zuständigen Studiendekan auf Mängel bei der Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder die Nichteinhaltung von Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung hinzuweisen und die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu beantragen. Antragsteller sind über das Ergebnis der Beratung zu unterrichten.

### **§ 11 Berufungsverfahren**

(1) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags bildet das Rektorat im Benehmen mit der Fakultät eine Berufungskommission, die von einem Rektorsmitglied oder von einem Mitglied des Fakultätsvorstands der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist. Bei der Bildung der Berufungskommission sollen Personen des einschlägigen Fachs die Mehrheit der Mitglieder stellen.

(2) Der Fakultätsrat beschließt über den Besetzungsvorschlag für die Berufungskommission. In dieser Kommission haben die Professoren die Mehrheit der Stimmen. Außerdem müssen der Kommission mindestens eine universitätsexterne sachverständige Person, ein Professor einer anderen Fakultät oder eines anderen Fachbereichs, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, zwei fachkundige Frauen sowie zwei Studierende angehören.

(3) Eine Stellungnahme des Fachbereichs, in dem die Stelle zu besetzen ist, geht der Stellungnahme des Fakultätsrats zum Besetzungsvorschlag der Berufungskommission voraus.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 02.10.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Geschäftsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen (Neufassung)**

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 8, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen am 27. September 2012 die nachfolgende Geschäftsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät als Satzung beschlossen.

## **I. Fakultätsrat**

- § 1 Aufgaben
- § 2 Vorsitz
- § 3 Einberufung
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Anträge zur Tagesordnung
- § 7 Bekanntgabe der Tagesordnung
- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Rederecht
- § 10 Sitzungsverlauf
- § 11 Beratung
- § 12 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 13 Abstimmung
- § 14 Zwei Lesungen
- § 15 Niederschrift

## **II. Fakultätsvorstand**

- § 16 Sitzungstermine, Einberufung
- § 17 Tagesordnung, Sitzungsunterlagen, Verhinderung
- § 18 Sachverständige, Auskunftspersonen
- § 19 Verhandlungsleitung, Sitzungsverlauf, Geschäftsgang
- § 20 Beschlussfassung
- § 21 Protokoll
- § 22 Geschäftsbereiche, Vertretung

## **III. Chancengleichheit von Frauen und Männern**

- § 23 Wahl und Aufgaben des Fakultätsgleichstellungsbeauftragten; Fakultätsgleichstellungskommission

## **IV. Fachbereiche**

- § 24 Fachbereiche, Gliederung, Aufgaben
- § 25 Fachbereichsprecher, Fachbereichsvorstand, Leitung

## **V. Institute**

- § 26 Institute, Gliederung
- § 27 Institutsdirektor, Institutsvorstand, Leitung

## **VI. Hochschulsport**

- § 28 Hochschulsport

## **VII. Beiräte, Wahlen**

- § 29 Bildung der Beiräte
- § 30 Wahlgremium, Wahlordnung

## **VIII. Zentrale Verwaltungsaufgaben, Personal und Sachmittel**

- § 31 Zentrale Verwaltungsaufgaben
- § 32 Personal- und Sachmittel
- § 33 Benutzung

## **IX. Schlussbestimmungen**

§ 34 Auslegung  
§ 35 Inkrafttreten

## **I. Fakultätsrat**

### **§ 1 Aufgaben**

(1) Der Fakultätsrat nimmt die Aufgaben gem. § 25 ff LHG und § 7 der Satzung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen (im Folgenden als „Fakultätssatzung“ bezeichnet) wahr.

(2) Der Fakultätsrat wählt den Dekan<sup>1</sup> gem. § 13 und die Prodekane gem. § 14 der Grundordnung.

### **§ 2 Vorsitz**

(1) Den Vorsitz im Fakultätsrat und dessen Geschäfte führt der Dekan. Den stellvertretenden Vorsitz führt der Prodekan, der Stellvertreter des Dekans ist. Die weitere Reihenfolge der Vertretung wird zu Beginn der Amtszeit vom Fakultätsvorstand auf Vorschlag des Dekans festgelegt.

(2) Sind sämtliche Mitglieder des Fakultätsvorstandes am Vorsitz verhindert, vertritt sie der jeweils dienstälteste dem Fakultätsrat angehörende Professor.

### **§ 3 Einberufung**

(1) Der Fakultätsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Er ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens acht stimmberechtigte Mitglieder von mindestens drei Mitgliedergruppen dies verlangen. Die Einladung soll mindestens drei Werktage vor der Sitzung an die Mitglieder und ihre Stellvertreter versendet werden.

(2) Der Fakultätsrat soll mindestens dreimal im Semester tagen.

### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Mitglieder, die nach Beginn der Sitzung erscheinen oder die Sitzung vor deren Ende verlassen, melden sich beim Schriftführer an bzw. ab.

(3) Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit angezweifelt werden. Stellt der Vorsitzende durch Auszählen der Anwesenheitsliste fest, dass der Fakultätsrat nicht beschlussfähig ist, hebt er die Sitzung auf. Die vorher gefassten Beschlüsse bleiben von dem Ergebnis der Feststellung unberührt.

---

<sup>1</sup> Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Fakultätssatzung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen / Männer können alle Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen / männlichen Sprachform führen.

## **§ 5 Tagesordnung**

(1) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf.

(2) Der Vorsitzende kann Anträge und Vorlagen ohne bisherige Befassung des Fakultätsrats zunächst an die zuständigen Ausschüsse oder an die Verwaltung verweisen. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Antragsteller ausdrücklich die sofortige Befassung des Fakultätsrats beantragt. Über Angelegenheiten, die er den Ausschüssen oder der Verwaltung überwiesen hat, unterrichtet der Vorsitzende in der nächsten Sitzung den Fakultätsrat.

(3) Der Fakultätsrat stellt die endgültige Tagesordnung fest. Er kann sie auf Grund der Tagesordnungspunkte „Mitteilungen“ und „Fragen an den Fakultätsvorstand“ (§ 10 Abs. 3) ergänzen. Im Übrigen werden nur Tagesordnungspunkte behandelt, die auf der Tagesordnung stehen.

## **§ 6 Anträge zur Tagesordnung**

(1) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Fakultätsrats, den Vorsitzenden von Ausschüssen der Fakultät, den Institutsdirektoren sowie den Fachbereichs- bzw. Institutsbeiräten nach § 29 gestellt werden.

(2) Anträge zur Tagesordnung können bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung gestellt werden. Beschlüsse über Anträge, die bei Absendung der vorläufigen Tagesordnung nicht vorlagen, können nicht gefasst werden, wenn mindestens vier Mitglieder oder die Mehrheit der Mitglieder einer Statusgruppe widersprechen.

(3) Alle Anträge bedürfen der Schriftform; dies gilt nicht für Anträge, die aufgrund der Tagesordnungspunkte „Mitteilungen“ oder „Fragen an den Fakultätsvorstand“ gem. § 10 Abs. 3 dieser Satzung nachträglich eingebracht werden.

## **§ 7 Bekanntgabe der Tagesordnung**

Die vorläufige Tagesordnung ist mindestens drei Werktage vor der Sitzung – zusammen mit den dazugehörigen Unterlagen – den Mitgliedern des Fakultätsrats sowie allen Institutsdirektoren zugänglich zu machen. Dies kann elektronisch erfolgen. Auf begründeten Antrag eines Mitglieds werden diesem die Unterlagen per Post zugestellt.

## **§ 8 Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrats sind nicht öffentlich.

(2) Der Dekan kann andere Personen nach Bedarf zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zur gesamten Sitzung hinzuziehen.

## **§ 9 Rederecht**

Rederecht haben alle anwesenden Personen nach Maßgabe der Worterteilung durch den Vorsitzenden.

## **§ 10 Sitzungsverlauf**

(1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob Beschlussfähigkeit gegeben ist und welche Vorlagen als Tischvorlagen verteilt wurden. Diese Feststellung wird in die Niederschrift aufgenommen. Den abwesenden und den stellvertretenden Mitgliedern sind die Tischvorlagen spätestens mit der Niederschrift zuzusenden.

(2) Der Fakultätsvorstand berichtet über laufende Angelegenheiten, die den Mitgliedern des Fakultätsrats lediglich mitzuteilen sind, in regelmäßigen Abständen. Gleichfalls berichtet der Gleichstellungsbeauftragte aus seinem Bereich.

(3) Es können Anfragen an den Fakultätsvorstand gerichtet werden. Dieser Tagesordnungspunkt soll maximal 20 Minuten dauern. Anfragen allgemeiner Art sollen spätestens einen Tag vor der Sitzung des Fakultätsrats beim Dekan zur Kenntnis gebracht werden.

(4) Bei Beginn der Behandlung jedes Tagesordnungspunktes gibt der Vorsitzende die vorliegenden Anträge bekannt.

(5) Während der Sitzung eingebrachte Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind schriftlich vorzulegen und zu Protokoll zu geben.

## **§ 11 Beratung**

(1) Über Änderungen der Tagesordnung wird erst nach Feststellung der Beschlussfähigkeit abgestimmt.

(2) Die Mitglieder melden sich nach Eröffnung der Beratung eines Tagesordnungspunktes beim Vorsitzenden zu Wort. Ihre Namen werden in eine Redeliste aufgenommen. Ihnen wird entsprechend der Reihenfolge in der Redeliste das Wort erteilt. Vorsitzender, Berichterstatter und Antragsteller können außerhalb der Redeliste berücksichtigt werden.

(3) Der Vorsitzende soll Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann die Redezeit bis auf drei Minuten beschränken, wenn dies für den Fortgang der Verhandlungen notwendig erscheint. Wird der Beschränkung der Redezeit von einem Mitglied widersprochen, so ist über den Widerspruch abzustimmen.

## **§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgebracht werden.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung, auf Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes, auf Überweisung an einen Ausschuss, Schluss der Beratung, Schluss der Redeliste, Beschränkung der Redezeit, sachliche Richtigstellung oder persönliche Erklärung.

(4) Erhebt sich bei dem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Anderenfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen.

## **§ 13 Abstimmung**

(1) Erfordert ein Tagesordnungspunkt oder ein Teil desselben eine Abstimmung, so findet diese in der Regel im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt. Der Vorsitzende schließt die Beratung, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder der Fakultätsrat den Schluss der Beratung beschlossen hat.

(2) Der Vorsitzende formuliert die Fragen zu der Abstimmung so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden können und eröffnet dann die Abstimmung. Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen; wird dieser angenommen, so sind alle anderen zum selben Sachverhalt gestellten Anträge hinfällig. Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden vom Vorsitzenden vor der Abstimmung bekannt gegeben. Bei Zweifeln über die Reihenfolge entscheidet der Fakultätsrat.

(3) Abgestimmt wird durch Heben einer Hand. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder oder aller anwesenden Mitglieder einer Gruppe kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

(4) Der Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(5) Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten (einschließlich Wahlen) ist geheim abzustimmen. Dies gilt auch für Stellungnahmen zu Entscheidungen in Personalangelegenheiten.

(6) Entscheidungen, die die Forschung oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Fakultätsrats auch der Mehrheit der Stimmen der Professoren.

(7) Ein Sondervotum ist in der jeweiligen Sitzung anzukündigen und binnen fünf Tagen schriftlich beim Dekan einzureichen. Der Dekan soll das Sondervotum dem Beschluss des Fakultätsrats beifügen.

(8) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrats über die Durchführung von Studienplänen und die Koordinierung der Lehre sind die fachlich oder persönlich betroffenen Lehrkräfte im Sinne des Landesbeamtengesetzes und Lehrkräfte für besondere Aufgaben an den Beratungen zu beteiligen.

(9) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrats über die Koordinierung der Forschung sind die fachlich oder persönlich betroffenen Professoren, Hochschuldozenten, Fachbereichsprecher, Institutsdirektoren, Assistenten und selbständig forschenden wissenschaftlichen Mitarbeiter an den Beratungen zu beteiligen.

(10) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrats über Angelegenheiten, die die Funktion oder Struktur einer Einrichtung der Fakultät berühren, sind der Fachbereichsprecher, der Institutsdirektor und die Beiräte der betroffenen Einrichtung an den Beratungen zu beteiligen.

(11) Vor Beschlussfassung des Fakultätsrats über Maßnahmen, die die Bereiche Gleichstellung sowie Gender- und Diversity-Management betreffen, ist der Gleichstellungsbeauftragte zu beteiligen.

(12) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Fakultätsrats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Dekan an Stelle des Fakultätsrats. Über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind die Mitglieder des Fakultätsrats unverzüglich zu unterrichten. Auf Wunsch eines Mitglieds findet eine Aussprache zur Entscheidung in der folgenden Sitzung des Fakultätsrats statt.

## **§ 14 Zwei Lesungen**

Der Fakultätsrat kann beschließen, dass eine Angelegenheit in zwei Lesungen behandelt wird. In diesem Fall ist die erste Lesung der Grundsatzdiskussion vorbehalten. Sie endet mit

einem Verfahrensbeschluss (z. B. Überweisung an einen Ausschuss, sofortige Durchführung oder Vertagung auf die zweite Lesung).

## **§ 15 Niederschrift**

(1) Über die Sitzungen des Fakultätsrats wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(2) Die Niederschrift wird von einem Schriftführer angefertigt, den der Vorsitzende bestimmt. Sie wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben.

(3) Jedes anwesende Fakultätsratsmitglied kann verlangen, dass eine persönliche Erklärung oder seine von der Mehrheit abweichende Meinung in der Niederschrift vermerkt wird. Als persönliche Erklärung sind nur Beiträge zulässig, durch die Angriffe oder sonstige Äußerungen, die sich auf die Person des Redners beziehen, zurückgewiesen oder richtig gestellt werden. Eine abweichende Meinung kann auch nach der Abstimmung in einer Personalangelegenheit erklärt werden.

(4) Der Vorsitzende kann verlangen, dass das Fakultätsratsmitglied seine persönliche Erklärung oder abweichende Meinung dem Schriftführer schriftlich überreicht. Eine persönliche Erklärung oder abweichende Meinung muss in diesem Fall innerhalb des betreffenden Tagesordnungspunktes angekündigt und spätestens bis zum Ablauf des fünften Tages nach der Sitzung in schriftlicher Form beim Schriftführer eingegangen sein; sie wird der Niederschrift über die Sitzung ein- bzw. beigefügt, in welcher der betreffende Tagesordnungspunkt behandelt wurde.

(5) Die Niederschrift wird den gewählten Mitgliedern, ihren Stellvertretern und den beratenden Mitgliedern des Fakultätsrats binnen vier Wochen übersandt. Dies kann elektronisch erfolgen. Dem Wortlaut der Niederschrift kann binnen zwei Wochen widersprochen werden.

## **II. Fakultätsvorstand**

### **§ 16 Sitzungstermine, Einberufung**

(1) Der Dekan beruft den Fakultätsvorstand ein und bestimmt den Sitzungstermin, die Sitzungszeit und den Ort der Sitzungen. Er ist Vorsitzender des Fakultätsvorstandes. Den stellvertretenden Vorsitz führt der erste Prodekan, der Stellvertreter des Dekans ist.

(2) Einladung, Tagesordnung und Beschlussvorlagen sollen mindestens drei Werktage vor der Sitzung versendet werden. Dies kann elektronisch erfolgen.

(3) In dringenden Fällen kann der Fakultätsvorstand auch ohne Frist und formlos einberufen werden. Der Fakultätsvorstand muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Fakultätsvorstands gehören.

### **§ 17 Tagesordnung, Sitzungsunterlagen, Verhinderung**

(1) Die Anmeldung von Tagesordnungspunkten erfolgt über die Fakultätsgeschäftsstelle an den Dekan.

(2) Zu den Gegenständen der Tagesordnung, die eine Beschlussfassung erfordern, soll in der Regel eine schriftliche Vorlage gefertigt werden. Sie soll den Gegenstand des Antrags,

den Berichterstatter, die Begründung, die – insbesondere finanziellen – Auswirkungen und einen Beschlussvorschlag beinhalten. Die Entscheidung über die Verwendung von schriftlichen Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten trifft der Dekan.

(3) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von minderer Bedeutung vorgesehen werden.

(4) Die Mitglieder des Fakultätsvorstandes sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sollte eine Teilnahme aus wichtigem Grund nicht möglich sein, so ist dies dem Vorsitzenden umgehend mitzuteilen.

### **§ 18 Sachverständige, Auskunftspersonen**

(1) Der Fakultätsvorstand kann Sachverständige und Berichterstatter zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen. Diese werden vom Dekan geladen.

(2) Die Gutachten und schriftlichen Berichte von Nichtmitgliedern des Fakultätsvorstandes sollen eine Woche vor der Sitzung dem Dekan vorliegen.

### **§ 19 Verhandlungsleitung, Sitzungsverlauf, Geschäftsgang**

(1) Der Fakultätsvorstand tagt nicht öffentlich. Der Dekan eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(2) Der Dekan kann Angehörige seines Verwaltungsbereichs zu seiner Unterstützung zuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen. Der Geschäftsführer der Fakultät ist ständiges beratendes Mitglied des Fakultätsvorstandes und führt in der Regel das Protokoll.

(3) Antragsrecht haben nur die Vorstandsmitglieder und die Fachbereichsprecher. Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden.

(4) Rederecht haben die Vorstandsmitglieder, die Fachbereichsprecher, der Geschäftsführer sowie Personen, die als Sachverständige zugezogen worden sind oder auf Grund ihres Informationsrechts an der Sitzung teilnehmen.

(5) Der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät hat ein unmittelbares Vortragsrecht im Fakultätsvorstand und erhält die Tagesordnung der Vorstandssitzungen zur Information. Er ist über jede Angelegenheit, die einen unmittelbaren Bezug zu seiner Aufgabenstellung aufweist, frühzeitig zu informieren.

### **§ 20 Beschlussfassung**

(1) Der Fakultätsvorstand trifft seine Entscheidungen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Er kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(2) Der Fakultätsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit bei einer Sitzung nicht gegeben sein, so ist bei der nächstfolgenden Sitzung Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt in jedem Fall die Anwesenheit des Dekans oder seines Stellvertreters voraus.

(3) Der Fakultätsvorstand stimmt in der Regel offen ab. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag.

(4) Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung des zuständigen Studiendekans.

(5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Fakultätsvorstands aufgeschoben werden kann, entscheidet der Dekan an Stelle des Fakultätsvorstands. Über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind die Mitglieder des Vorstands unverzüglich zu unterrichten. Auf Wunsch eines Mitglieds findet eine Aussprache zur Entscheidung in der folgenden Sitzung des Fakultätsvorstands statt.

## **§ 21 Protokoll**

(1) Über den wesentlichen Verlauf der Sitzungen des Fakultätsvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält Ort, Tag und Dauer der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, Namen und Funktion der anwesenden und entschuldigt abwesenden Vorstandsmitglieder. Ferner enthält das Protokoll den Wortlaut der Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis. Das Protokoll wird vom Schriftführer und vom Dekan unterzeichnet.

(2) Das jeweilige Protokoll wird in der nächsten Sitzung des Fakultätsvorstands genehmigt. Die Genehmigung im Umlaufverfahren ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, Erklärungen zum Protokoll abzugeben und Änderungen oder Ergänzungen zu verlangen. Über die Annahme von Änderungen oder Ergänzungen entscheidet der Fakultätsvorstand.

(3) Das Protokoll über die Beschlüsse des Fakultätsvorstandes ist den Mitgliedern des Fakultätsrats zugänglich zu machen. Gegenstände, die ihrer Natur nach vertraulich sind (insbesondere Personalangelegenheiten) werden in einem vertraulichen Protokoll, das ausschließlich den Mitgliedern des Fakultätsvorstandes zugänglich ist, festgehalten.

## **§ 22 Geschäftsbereiche, Vertretung**

(1) Auf Vorschlag des Dekans legt der Fakultätsvorstand für seine Mitglieder Geschäftsbereiche fest, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben legt der Fakultätsvorstand für die Aufgaben und Zuständigkeiten des Dekans, der Studiendekane und der Organe der Fakultät folgende Geschäftsbereiche fest:

- a) Der Dekan ist für alle Strategie-, Struktur-, Finanz-, Personal- und Gebäudeangelegenheiten zuständig. Er ist Vorsitzender des Fakultätsrats und des Fakultätsvorstands und übernimmt die Außenvertretung der Fakultät. Er übernimmt ferner alle Aufgaben des Fakultätsvorstands, die nicht in den Aufgabenbereich der Prodekanen und des Studiendekans fallen, insbesondere die Geschäftsbereiche Gender- und Diversity-Management, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing, Qualitätssicherung sowie Information, Kommunikation, Medien. Diese Aufgaben und Bereiche können auf Vorschlag des Dekans auch von einem anderen Mitglied des Fakultätsvorstands übernommen werden oder von einer vom Fakultätsvorstand dafür nominierten Person.
- b) Ein Prodekan ist für den Bereich Forschung, alle Promotions- und Habilitationsangelegenheiten, die Promotionsprogramme und die Graduiertenakademie zuständig.
- c) Ein Prodekan ist zuständig für die internationalen Angelegenheiten.
- d) Ein Prodekan ist Studiendekan gemäß § 23 Abs. 1 Ziff. 4 LHG und als solcher Mitglied im Fakultätsvorstand. Er ist Studiendekan für den Fachbereich Sozialwissenschaften oder für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaft und als solcher Vorsitzender der

entsprechenden Studienkommission. Er nimmt in dieser Eigenschaft Stellung zur pädagogisch-didaktischen Eignung in Berufungsverfahren und in Verfahren zur Ernennung zum Honorarprofessor.

- e) Ein Prodekan ist Studiendekan für den anderen der unter d) genannten Fachbereiche (Sozialwissenschaften oder Wirtschaftswissenschaft) und als solcher Vorsitzender der entsprechenden Studienkommission. Er ist Prodekan gemäß § 23 Abs. 1 Ziff. 3 LHG. Er ist zuständig für den Bereich Prüfungen; dieser Bereich kann einem vom Fakultätsvorstand dafür nominierten Professor übertragen werden.

Der Fakultätsvorstand kann eine andere Verteilung der Geschäftsbereiche festlegen.

(2) Der Dekan wird im Falle der Verhinderung durch den ersten Prodekan vertreten. Dekan und erster Prodekan gehören verschiedenen Fachbereichen an. Bei der Wahl wird festgelegt, welcher Prodekan erster Prodekan und somit Stellvertreter des Dekans ist.

(3) Der Studiendekan nach Buchstaben d) in Absatz 1 wird durch den Prodekan nach Buchstaben e) in Absatz 1 vertreten.

(4) Für die einzelnen Geschäftsbereiche bestimmt der Fakultätsvorstand auf Vorschlag des Dekans zu Beginn seiner Amtszeit jeweils die Stellvertretung.

(5) Die weitere Reihenfolge der Vertretung erfolgt jeweils in der Reihenfolge der Buchstaben a) bis e) nach Absatz 1.

### **III. Chancengleichheit von Frauen und Männern**

#### **§ 23 Wahl und Aufgaben des Fakultätsgleichstellungsbeauftragten; Fakultätsgleichstellungskommission**

(1) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag des Gleichstellungsbeauftragten der Universität gemäß § 8 Fakultätssatzung aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals einen Fakultätsgleichstellungsbeauftragten und einen Stellvertreter. Fakultätsgleichstellungsbeauftragter und Stellvertreter gehören verschiedenen Fachbereichen an und nehmen zugleich die Aufgaben des Gleichstellungsbeauftragten für den Fachbereich wahr.

(2) Der Fakultätsgleichstellungsbeauftragte berät den Fakultätsvorstand bei der Entwicklung eines Gender- und Diversity-Management-Konzepts sowie bei der Konzeption von fakultätsspezifischen Gleichstellungsmaßnahmen, Fortbildungen zu Genderkompetenz sowie Gender-Studies-Lehrveranstaltungen. Weitere Aufgaben sind die Unterstützung der Fakultät bei der Erstellung eines Gleichstellungsplans im Zuge der Struktur- und Entwicklungsplanung und die regelmäßige Erstattung eines Tätigkeitsberichts.

(3) Der Fakultätsgleichstellungsbeauftragte und sein Stellvertreter können weitere Personen mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen und eine Fakultätsgleichstellungskommission einrichten.

### **IV. Fachbereiche**

#### **§ 24 Fachbereiche, Gliederung, Aufgaben**

(1) Die Fachbereiche Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft sind wissenschaftliche Einrichtungen der Wirtschaft- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

(2) Der Fachbereich Sozialwissenschaften ist in folgende Institute gegliedert:

LUI Ludwig-Uhland-Institut für Empirische Kulturwissenschaft  
IfE Institut für Erziehungswissenschaft  
IfP Institut für Politikwissenschaft  
IfSoz Institut für Soziologie  
IfS Institut für Sportwissenschaft

Der Fachbereich Sozialwissenschaften hat die Aufgabe, die Institute innerhalb der Fakultät zu koordinieren. Die Institute des Fachbereichs Sozialwissenschaften bilden die Administrativebene gemäß § 1 Abs. 2 der Fakultätssatzung und nehmen die Aufgaben gemäß § 9 Abs. 3 der Fakultätssatzung wahr. Die Institute dienen der Durchführung von Forschung, Lehre und Studium in den Fächern Empirische Kulturwissenschaft bzw. Erziehungswissenschaft bzw. Politikwissenschaft bzw. Soziologie bzw. Sportwissenschaft.

(3) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft bildet die Administrativebene gemäß § 1 Abs. 2 der Fakultätssatzung und nimmt die Aufgaben gem. § 9 Abs. 3 der Fakultätssatzung wahr. Er dient zur Durchführung von Forschung, Lehre und Studium im Fach Wirtschaftswissenschaft.

Er ist in folgende Abteilungen gegliedert:

B1 Betriebswirtschaftslehre, insb. Bankwirtschaft  
B2 Betriebswirtschaftslehre, insb. Marketing  
B3 Betriebswirtschaftslehre, insb. Managerial Accounting  
B4 Betriebswirtschaftslehre, insb. Personal und Organisation  
B5 Betriebswirtschaftslehre, insb. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre  
B6 -  
B7 Betriebswirtschaftslehre, insb. Betriebliche Finanzwirtschaft  
B8 Betriebswirtschaftslehre, insb. Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung  
B9 Internationale Betriebswirtschaftslehre / International Business  
B10 Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Finance  
G Wirtschaftsgeschichte  
Ö Statistik, Ökonometrie und Quantitative Methoden  
St Statistik, Ökonometrie und Empirische Wirtschaftsforschung  
V1 Volkswirtschaftslehre, insb. Finanzwissenschaft  
V2 Volkswirtschaftslehre, insb. Internationale Wirtschaftsbeziehungen  
V3 Volkswirtschaftslehre, insb. Geld und Währung  
V4 Internationale Wirtschaftsbeziehungen und Arbeitsmärkte  
V5 Volkswirtschaftslehre, insb. Wirtschaftstheorie  
V6 Internationale Volkswirtschaftslehre / International Economics

Die Abteilungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft regeln ihre internen Angelegenheiten selbstständig. Ihnen stehen die Bibliothek, die technische Ausstattung und PC-Pools, die Seminar- und Übungsräume des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft zur gemeinsamen Nutzung zu.

(4) Die Dienstaufsicht über die Fachbereiche übt der Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät aus.

## **§ 25 Fachbereichsprecher, Fachbereichsvorstand, Leitung**

(1) Die Fachbereiche haben jeweils eine kollegiale Leitung, den Fachbereichsvorstand, dem alle hauptberuflich tätigen Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 angehören, deren wissenschaftlicher Arbeitsbereich dem Fachbereich zugeordnet ist.

(2) Die Fachbereichsprecher werden auf Vorschlag des Dekans aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder nach § 49 LHG des jeweiligen Fachbereichs gewählt. Der jeweilige Stellvertreter wird auf Vorschlag des Fachbereichsprechers aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder nach § 49 LHG des jeweiligen Fachbereichs gewählt. Wahlberechtigt sind die Mitglieder des jeweiligen Fachbereichsvorstands. Für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaft wird dieser für die Wahl erweitert um den Beirat gemäß § 29 Abs. 2 S. 1. Die Wahl des Fachbereichsprechers und seines Stellvertreters bedarf der Mehrheit der dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Sie beginnt stets am 1.10. Wiederwahl ist möglich. Der Fachbereichsprecher führt die Dienstgeschäfte bis zur Wahl des Nachfolgers weiter. Die Amtszeit der Stellvertreter endet jeweils mit der Amtszeit des Fachbereichsprechers.

(3) Der Fachbereichsprecher des Fachbereichs Sozialwissenschaften hat die fakultätspolitische Aufgabe, die Vorschläge der Institute zu koordinieren. Er trifft sich in der Regel vor den Fakultätsratsitzungen mit den Institutsdirektoren, mindestens einmal im Semester. Er hat vor einer Stellungnahme des Fachbereichs Sozialwissenschaften die Institutsdirektoren zu hören.

(4) Der Fachbereichsprecher des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft bereitet die Beschlüsse des Vorstands vor und führt sie aus. Er beruft die Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. Der Fachbereichsvorstand tagt mindestens einmal im Semester. Mindestens drei Mitglieder des Fachbereichsvorstands können unter Angabe eines Grundes verlangen, dass der Fachbereichsvorstand einberufen wird. Im Übrigen gelten für die Sitzungen des Fachbereichs die Regelungen für den Fakultätsrat analog.

(5) Der Fachbereichsprecher des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft ist unbeschadet der Zuständigkeit des Dekans Vorgesetzter der diesem Fachbereich zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der administrativ-technischen Mitarbeiter.

(6) Der Fachbereichsprecher Sozialwissenschaften wird von der Verwaltung der Fakultät und der Institute des Fachbereichs Sozialwissenschaften unterstützt. Der Fachbereichsprecher Wirtschaftswissenschaft wird von der Verwaltung der Fakultät und des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft unterstützt.

## **V. Institute**

### **§ 26 Institute, Gliederung**

(1) Das Ludwig-Uhland-Institut für Empirische Kulturwissenschaft, das Institut für Erziehungswissenschaft, das Institut für Politikwissenschaft, das Institut für Soziologie und das Institut für Sportwissenschaft sind wissenschaftliche Einrichtungen der Wirtschaft- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Sie sind dem Fachbereich Sozialwissenschaften zugeordnet.

(2) Für das Ludwig-Uhland-Institut für Empirische Kulturwissenschaft gibt es keine weitere Untergliederung.

(3) Das Institut für Erziehungswissenschaft ist in folgende Abteilungen gegliedert:

- Allgemeine Pädagogik
- Schulpädagogik
- Sozialpädagogik
- Erwachsenenbildung / Weiterbildung
- Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie

(4) Für das Institut für Politikwissenschaft gibt es keine weitere Untergliederung.

(5) Das Institut für Soziologie ist in folgende Arbeitsbereiche gegliedert:

- Soziologie mit den Schwerpunkten Methoden der empirischen Sozialforschung und Sozialstrukturanalyse
- Soziologie der Geschlechterverhältnisse
- Makrosoziologie
- Soziologie (Schwerpunkt Migration),
- z. Zt. Juniorprofessur für Soziologie (Schwerpunkt Mobilität) und
- Juniorprofessur für Soziologie (Schwerpunkt Kultur)

(6) Das Institut für Sportwissenschaft ist in folgende Arbeitsbereiche gegliedert:

- Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Sportökonomik, Sportmanagement und Sportpublizistik
- Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Sportpsychologie und Methodenlehre
- Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Bewegungslehre, Biomechanik und Trainingslehre
- Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Sozial- und Gesundheitswissenschaften des Sports
- Sportwissenschaft mit dem Schwerpunkt Bildungs- und Gesundheitsforschung im Sport

(7) Den Abteilungen und Arbeitsbereichen stehen die Bibliotheken, PC-Pools, die technische Ausstattung, die Seminar- und Übungsräume, die Sportanlagen und die Sammlungen der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung, zu der sie gehören, zur gemeinsamen Nutzung zu.

(8) Das Wirtschaftswissenschaftliche Seminar ist mit dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaft identisch. Es gelten die Regelungen für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaft.

(9) Die Dienstaufsicht über die Institute nach Absatz 1 übt der Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät aus.

## **§ 27 Institutsdirektor, Institutsvorstand, Leitung**

(1) Die Institute des Fachbereichs Sozialwissenschaften haben jeweils eine kollegiale Leitung, den Institutsvorstand, dem alle hauptberuflich tätigen Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 angehören, deren wissenschaftlicher Arbeitsbereich dem jeweiligen Institut zugeordnet ist.

(2) Die Institutsdirektoren werden auf Vorschlag des Dekans aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder nach § 49 LHG des jeweiligen Instituts gewählt. Der jeweilige Stellvertreter wird auf Vorschlag des Institutsdirektors aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder nach § 49 LHG des jeweiligen Instituts gewählt. Wahlberechtigt sind die Mitglieder des jeweiligen Institutsvorstands und des jeweiligen Institutsbeirats gemäß § 29 Abs. 2 S. 1. Die Wahl des Institutsdirektors und seines Stellvertreters bedarf der Mehrheit der dem Institut angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Sie beginnt stets am 1.10. Wiederwahl ist möglich. Der Institutsdirektor führt die Dienstgeschäfte bis zur Wahl des Nachfolgers weiter. Die Amtszeit des Stellvertreters endet jeweils mit der Amtszeit des Institutsdirektors.

(3) Der Institutsdirektor bereitet die Beschlüsse des Institutsvorstands vor und führt sie aus. Er beruft die Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. Der Institutsvorstand tagt in der Regel vor den Fakultätsratsitzungen, mindestens einmal im Semester. Jedes Mitglied des Vorstands kann unter Angabe des Grundes verlangen, dass der Vorstand einberufen wird. Im Übrigen gelten für die Sitzungen des Instituts die Regelungen für den Fakultätsrat analog.

(4) Der Institutsdirektor ist unbeschadet der Zuständigkeit des Dekans Vorgesetzter der dem jeweiligen Institut zugeordneten Wissenschaftlichen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der administrativ-technischen Mitarbeiter.

(5) Der Institutsdirektor soll einmal im Semester eine Institutsversammlung einberufen.

(6) Die Abteilungen bzw. Arbeitsbereiche regeln ihre internen Angelegenheiten selbstständig.

(7) Die Institutsdirektoren werden von der Verwaltung der Fakultät und des jeweiligen Instituts unterstützt.

## **VI. Hochschulsport**

### **§ 28 Hochschulsport**

(1) Der Hochschulsport ist eine Betriebseinrichtung der Universität Tübingen. Diese dient den Studierenden und den Bediensteten der Universität Tübingen zur Ausübung des Hochschulsports.

(2) Der Direktor des Instituts für Sportwissenschaft übt die Dienstaufsicht über den Hochschulsport aus. Er entscheidet in allen Fragen, die den Hochschulsport betreffen. Ihm ist der Leiter des Hochschulsports zugeordnet.

(3) Der Hochschulsport regelt seine internen Angelegenheiten selbstständig. Er kooperiert bei der Nutzung der Sportanlagen, der Anschaffung der Geräte und der Bewirtschaftung der Mittel mit dem Institut für Sportwissenschaft. Hochschulsport und Institut für Sportwissenschaft bilden hierzu eine Betriebseinheit.

## **VII. Beiräte, Wahlen**

### **§ 29 Bildung der Beiräte**

(1) Für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaft, das Ludwig-Uhland-Institut für Empirische Kulturwissenschaft, das Institut für Erziehungswissenschaft, das Institut für Politikwissenschaft, das Institut für Soziologie und das Institut für Sportwissenschaft wird jeweils ein Beirat gebildet. Für den Fachbereich Sozialwissenschaften wird kein Beirat gebildet.

(2) Den Beiräten gehören an:

- Der Fachbereichsprecher Wirtschaftswissenschaft und sein Stellvertreter bzw. der jeweilige Institutsdirektor und sein Stellvertreter,
- je bis zu zwei Professoren, zwei Wissenschaftliche Mitarbeiter, zwei administrativ-technische Mitarbeiter und drei Studierende,
- der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft bzw. des jeweiligen Instituts.

Der Beirat kann auf Vorschlag des Fachbereichsprechers Wirtschaftswissenschaft bzw. des jeweiligen Institutsdirektors beschließen, die Zahl der Mitglieder zu erhöhen. Die Beiräte

werden auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Beiräte beraten den jeweiligen Fachbereichs- bzw. Institutsvorstand in allen Angelegenheiten und wirken an folgenden Aufgaben der Fachbereiche mit, soweit das jeweilige Fach betroffen ist:

- Erstellung der Entwürfe für die Strukturplanung,
- Erstellung der Entwürfe von Studien- und Prüfungsordnungen, des Lehrprogramms sowie der Verwendungsvorschläge der Studiengebühren, sofern es keine fachbezogene Studienkommission gibt,
- Erstellung von Vorschlägen an den Fakultätsvorstand zur Funktionsbeschreibung von Professuren, sofern diese vom Struktur- und Entwicklungsplan abweichen.

Die Beiräte sind zu beteiligen an der Stellungnahme des Fachbereichs bzw. des Instituts

- zum Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät,
- zur Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
- zu den Vorschlägen der Studienkommissionen zu Studienplänen, Studien- und Prüfungsordnungen, sofern es keine fachbezogene Studienkommission gibt.

(4) Der jeweilige Fachbereichsprecher bzw. Institutsdirektor leitet den Beirat. Er beruft die Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. Er kann weitere Personen als Sachverständige oder Berichterstatter zu einzelnen Punkten, einzelnen Sitzungen oder dauerhaft hinzuziehen. Der Fachbereichsbeirat bzw. Institutsbeirat tagt mindestens einmal im Semester. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder aus mindestens zwei Statusgruppen dies unter Angabe des Grundes verlangen. Im Übrigen gelten für die Sitzungen der Beiräte die Regelungen für den Fakultätsrat analog.

(5) Der Fachbereichsprecher bzw. Institutsdirektor unterrichtet den Beirat über alle wichtigen Angelegenheiten und Entscheidungen des Fachbereichs bzw. des Instituts.

### **§ 30 Wahlgremium, Wahlordnung**

(1) Für die Wahl des Fachbereichsprechers des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft und des jeweiligen Institutsdirektors der Institute des Fachbereichs Sozialwissenschaften wird jeweils ein Wahlgremium gebildet. Dieses setzt sich zusammen aus dem jeweiligen Fachbereichs- bzw. Institutsvorstand und dem jeweiligen Fachbereichs- bzw. Institutsbeirat in seiner Zusammensetzung nach § 29 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung. Sofern die Professoren in diesem Wahlgremium keine Mehrheit haben, zählen deren Stimmen zweifach; sofern die Professoren bei zweifacher Stimmengewichtung in diesem Wahlgremium keine Mehrheit haben, zählen deren Stimmen dreifach.

(2) Das Wahlgremium für den Fachbereichsprecher des Fachbereichs Sozialwissenschaften ist der Fachbereichsvorstand gemäß § 25 Abs. 1 dieser Satzung.

(3) Fachbereichsprecher bzw. Institutsdirektor und der jeweilige Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Es findet geheime Wahl statt. Die Wahl leitet der dienstälteste anwesende und nicht zur Wahl stehende Professor. Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand aus zwei Personen gebildet.

(4) Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so wird in einem dritten Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit zwischen den

beiden Kandidaten entschieden, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jedes Mitglied hat unbeschadet Absatz 1 S. 3 bei einem Wahlgang eine Stimme.

## **VIII. Zentrale Verwaltungsaufgaben, Personal und Sachmittel**

### **§ 31 Zentrale Verwaltungsaufgaben**

(1) Fachbereich Wirtschaftswissenschaft bzw. die Institute des Fachbereichs Sozialwissenschaften erledigen alle bei ihnen anfallenden Aufgaben in eigener Verantwortung unbeschadet der Zuständigkeiten von Fakultät und Universität.

(2) Der Fachbereichs- bzw. Institutsvorstand koordiniert die Abteilungen bzw. Arbeitsbereiche. Er entscheidet über die Verwendung der dem Fachbereich bzw. Institut zur Erfüllung zentraler Aufgaben zugewiesenen Personal- und Sachmittel. Er entscheidet über die Besetzung von Stellen des wissenschaftlichen und des administrativ-technischen Personals des Fachbereichs bzw. des Instituts, sofern dieses nicht den Abteilungen bzw. Arbeitsbereichen direkt zugeordnet ist.

(3) Fakultät, Fachbereiche und Institute haben eine Verwaltung, die vom Geschäftsführer der Fakultät koordiniert und operativ geleitet wird; dieser ist an Besetzungsverfahren von Verwaltungsstellen zu beteiligen. In Zweifelsfällen entscheidet der Fakultätsvorstand. Ausgenommen sind Verwaltungsstellen, die den Abteilungen bzw. Arbeitsbereichen zugehören.

### **§ 32 Personal- und Sachmittel**

(1) Das Dekanat verwaltet die der Fakultät zugewiesenen Mittel, soweit sie nicht von der Zentralen Verwaltung verwaltet werden.

(2) Die Institute des Fachbereichs Sozialwissenschaften und der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft verwalten jeweils die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel, soweit sie nicht von der Zentralen Verwaltung oder dem Dekanat verwaltet werden.

(3) Der Dekan erstellt den Haushaltsvoranschlag auf der Grundlage der Vorschläge der Institute des Fachbereichs Sozialwissenschaften und des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft.

### **§ 33 Benutzung**

(1) Die Einrichtungen des Fachbereichs bzw. der Institute stehen allen deren Angehörigen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung.

(2) Alle Universitätsangehörigen können darüber hinaus im Rahmen der Dienstaufgaben und der verfügbaren Kapazitäten die Einrichtungen kostenfrei nutzen.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 34 Auslegung**

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende, bei Widerspruch gegen diese Entscheidung der Fakultätsrat.

### **§ 35 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen folgenden Monats in Kraft.

Tübingen, den 02.10.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) an der Universität Tübingen**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), in Verbindung mit § 7 des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) vom 23. Juli 2008 (GBl. S. 252) hat der Senat der Universität Tübingen am 27. September 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) an der Universität Tübingen vom 19. Dezember 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 13/2008, S. 468), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 23. Juli 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 10/2010, S. 298), wird folgendermaßen geändert.

### **Artikel 1**

In § 2 Abs. 1 wird die Nr. 3 gestrichen.

In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz am Ende eingefügt:

„Die Höhe der Sach- und Reisekosten ist im Stipendiansatz bereits pauschal berücksichtigt.“

In § 3 werden die Abs. 2 und 4 gestrichen. Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2, der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 3.

In § 11 Abs. 3 werden in Satz 1 Nr. 1 die Wörter „nach § 3 Abs. 2“, in Satz 1 Nr. 2 die Wörter „nach § 3 Abs. 3“ sowie ferner der Satz 2 gestrichen.

### **Artikel 2      In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 02.10.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften der Philosophischen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.9.2012 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften der Philosophischen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 1.10.2012 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Allgemeiner Teil**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Struktur des Bachelor-Studienganges
- § 2 Graduierung
- § 3 Fächer, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

#### **II. Prüfungen im Bachelor-Studiengang**

##### **A. Orientierungsprüfung**

- § 7 Zweck der Orientierungsprüfung
- § 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung
- § 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung
- § 10 Zeugnis über die Orientierungsprüfung

##### **B. Zwischenprüfung**

- § 11 Zweck der Zwischenprüfung
- § 12 Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 13 Zeitpunkt der Zwischenprüfung
- § 14 Zeugnis über die Zwischenprüfung

##### **C. Bachelor-Prüfung**

- § 15 Zweck der Prüfung
- § 16 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

#### **III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

- § 17 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 18 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 19 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 20 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 21 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

#### **IV. Bachelor-Arbeit**

- § 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen
- § 24 Zulassungsverfahren
- § 25 Bachelor-Arbeit

## **V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

§ 26 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

## **VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**

§ 27 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

§ 28 Wiederholung der Bachelor-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

## **VII. Bachelor-Gesamtnote**

§ 29 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

## **VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung**

§ 30 Zeugnis und weitere Nachweise

§ 31 Urkunde

§ 32 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

IX. Schlussbestimmungen

## **§ 33 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

§ 34 Schutzbestimmungen

§ 35 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 37 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Struktur des Bachelor-Studienganges, Studienaufbau, Regelstudienzeit<sup>1</sup>**

(1) <sup>1</sup>Der Fachbereich Altertums- und Kunstwissenschaften der Philosophischen Fakultät bietet in den einzelnen Fächern Bachelor-Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) (im Folgenden: Bachelor-Studiengang) an.

(2) <sup>1</sup>Im Bachelor-Studiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(3) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. <sup>3</sup>Für die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich Studium Professionale hat vorrangig die Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelor-Studiengänge der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung Geltung.

(4) Der Bachelor-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(5) <sup>1</sup>Im Bachelor-Studiengang werden ein Hauptfach und ein Nebenfach studiert. <sup>2</sup>Der Studienumfang entspricht 180 ECTS-Punkten. <sup>3</sup>99 ECTS-Punkte entfallen auf das Hauptfach (davon 12 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit) und 60 ECTS-Punkte auf das Nebenfach. <sup>4</sup>Auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (Studium Professionale) entfallen insgesamt 21 ECTS-Punkte.

<sup>5</sup>Falls die Prüfungsordnung einer anderen Fakultät für das Bachelor-Hauptfach mehr als 99 Leistungspunkte vorsieht, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag und nach Abstimmung mit dem betroffenen Fach die Bachelor-Prüfung im Nebenfach um ein Modul des dritten Studienjahrs reduzieren. <sup>6</sup>Im Übrigen gelten die Regelungen über die Bachelor-Prüfung im Nebenfach in den Besonderen Teilen.

<sup>7</sup>Neben der Bachelor-Arbeit kann auch eine mündliche Abschlussprüfung am Ende des

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit sind nicht stets die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen und alle sogenannten merkmallosten Formen wie Vorsitzender, Dekan, Professor, etc. beziehen sich auf beide Geschlechter.

Bachelor-Studiums, eine mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und / oder ein zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium vorgesehen werden.

(6) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika sechs Semester. <sup>2</sup>Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen.

(7) Für das Studium im Nebenfach an einer anderen Fakultät bzw. einem anderen Fachbereich der Fakultät gilt die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung der anderen Fakultät bzw. des anderen Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

(8) Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

(9) Der Besondere Teil kann Regelungen zu einem obligatorischen und/ oder einem fakultativen Auslandsaufenthalt enthalten.

## **§ 2 Graduierung**

Aufgrund der bestandenen Bachelor of Arts-Prüfung (im Folgenden: Bachelor-Prüfung) wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B.A.“) verliehen.

## **§ 3 Fächer, Fächerkombinationen, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen**

(1) <sup>1</sup>Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im Modulhandbuch genauer spezifiziert. <sup>2</sup>In einem Bachelor-Studiengang können folgende Fächer sowohl als Hauptfach wie auch als Nebenfach gewählt werden:

1. Griechisch
2. Latein
3. Kunstgeschichte
4. Musikwissenschaft
5. Klassische Archäologie

<sup>3</sup>Als Nebenfächer können je nach Berufsorientierung bis auf weiteres grundsätzlich alle Fächer gewählt werden, die im Umfang von 60 Leistungspunkten ordnungsgemäß studiert werden können. <sup>4</sup>Durch individuelle Beratungsgespräche wird im Bedarfsfall mit jedem Studierenden ein Studienplan ausgearbeitet, der insoweit Überschneidungsfreiheit zwischen Haupt- und Nebenfach gewährt, dass ein Studienabschluss in der Regelstudienzeit möglich ist.

<sup>5</sup>Haupt- und Nebenfach sind jeweils ein Teilstudiengang. <sup>6</sup>Eine doppelte Anrechnung von Modulen im Haupt- und Nebenfach ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Die Voraussetzungen für im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen angebotene Module ergeben sich außerdem aus der Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen. <sup>2</sup>Die Leistungen im Bereich Studium Professionale sind für den Zeitraum zwischen dem ersten und dem einschließlich sechsten Semester vorgesehen sofern im Besonderen Teil keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

#### § 4 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Altertums- und Kunstwissenschaften der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden jeweils von der Fakultät bestellt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. 3 hauptberufliche Hochschullehrer aus dem Fachbereich Altertums- und Kunstwissenschaften,
2. 1 akademische Mitarbeiter aus dem Fachbereich Altertums- und Kunstwissenschaften,
3. 1 Studierende(r) (mit beratender Stimme) eines Studiengangs aus dem Fachbereich Altertums- und Kunstwissenschaften.

<sup>4</sup>Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen. <sup>5</sup>Der Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. <sup>7</sup>Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. <sup>8</sup>Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>9</sup>Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. <sup>4</sup>Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabzeitpunkt der Bachelor-Arbeit informiert werden. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG eingehalten werden.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. <sup>2</sup>Der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht

ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 5 Prüfer und Beisitzer**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. <sup>3</sup>Vorschläge des Kandidaten für potentielle Prüfer können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. <sup>4</sup>Der Beisitzer führt das Protokoll. <sup>5</sup>Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) <sup>1</sup>Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer, Privatdozenten und ferner akademische Mitarbeiter, denen auf Vorschlag des Fakultätsvorstands vom Vorstand die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. <sup>2</sup>Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.

(3) <sup>1</sup>Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist, sofern keine abweichende gesonderte Bestellung erfolgt, dasjenige Mitglied des Lehrkörpers im Sinne des Abs. 2 Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat; sie finden, sofern in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, vor einem Prüfer statt. <sup>2</sup>Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Bachelor-Studiengangs beteiligt ist. <sup>3</sup>Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüfer, welches als Prüfer für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird ein Prüfer bestellt.

(4) Für Prüfer sowie Beisitzer gelten § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. <sup>2</sup>Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>4</sup>Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem entsprechend auch für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen,

insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

<sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

(5) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 22 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig.

(6) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. <sup>3</sup>Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **II. Prüfungen im Bachelor-Studiengang**

### **A. Orientierungsprüfung**

#### **§ 7 Zweck der Orientierungsprüfung**

Mit der Orientierungsprüfung zeigen die Studierenden, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in den von ihnen gewählten Studienfächern gewachsen sind und dass sie insbesondere die fachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

#### **§ 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung**

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die Orientierungsprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Haupt- und Nebenfach des Bachelor-Studiengangs.

Art, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

Art, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere

Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch der entsprechenden Fakultät bzw. des entsprechenden Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen der beiden Fachprüfungen (Haupt- und Nebenfach) bestanden sind und die etwaig erforderlichen Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(4) Die Orientierungsprüfungsleistungen sind im Rahmen der Regelungen des Besonderen Teils zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor-Prüfung.

## **§ 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung**

<sup>1</sup>Die gemäß § 8 für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistungen können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. <sup>3</sup>Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. <sup>4</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, dies kann auch auf Antrag des Studierenden geschehen.

## **§ 10 Zeugnis über die Orientierungsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf schriftlichen Antrag ein Zeugnis ausgestellt, welches die in den Modulen erzielten Noten und die Gesamtnote der Orientierungsprüfung enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Orientierungsprüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten (Haupt- und Nebenfach) der Orientierungsprüfung, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und die Fachnote für das Nebenfach einfach zu gewichten ist. § 22 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Berechnung der Fachnote für das Hauptfach und die Berechnung der Fachnote für das Nebenfach werden für die einzelnen Fächer dieser Studien- und Prüfungsordnung im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Für die Berechnung der Fachnote für das Studium im Nebenfach an einer anderen Fakultät bzw. einem anderen Fachbereich der Fakultät gilt die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung der anderen Fakultät bzw. des anderen Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

## **B. Zwischenprüfung**

### **§ 11 Zweck der Zwischenprüfung**

Mit der Zwischenprüfung zeigen die Studierenden, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres im Wesentlichen erreicht haben und damit in den von ihnen studierten Fächern die Grundkenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, um ihren Bachelor-Studiengang erfolgreich abschließen zu können.

### **§ 12 Umfang und Art der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Haupt- und Nebenfach des Bachelor-Studiengangs.

Art, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

Art, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen im Bachelor-Nebenfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch der entsprechenden Fakultät bzw. des entsprechenden Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen der beiden Fachprüfungen (Haupt- und Nebenfach) bestanden sind und die etwaig erforderlichen Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(4) Die Zwischenprüfungsleistungen sind im Rahmen der Regelungen des Besonderen Teils zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung.

### **§ 13 Zeitpunkt der Zwischenprüfung**

<sup>1</sup>Die gemäß § 12 für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des vierten Semesters zu erbringen. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsanspruch für die Zwischenprüfung und für die einzelnen Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung geht verloren, wenn diese Prüfungsleistungen einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. <sup>4</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, dies kann auch auf Antrag des Studierenden geschehen.

### **§ 14 Zeugnis über die Zwischenprüfung**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf schriftlichen Antrag ein Zeugnis ausgestellt, welches die in den Modulen erzielten Noten und die Gesamtnote der Zwischenprüfung enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Zwischenprüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten (Haupt- und Nebenfach) der Zwischenprüfung, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und die Fachnote für das Nebenfach einfach zu gewichten ist. § 22 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Berechnung der Fachnote für das Hauptfach und die Berechnung der Fachnote für das Nebenfach werden für die einzelnen Fächer dieser Studien- und Prüfungsordnung im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Für die Berechnung der Fachnote für das Studium im Nebenfach an einer anderen Fakultät bzw. einem anderen Fachbereich der Fakultät gilt die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung der anderen Fakultät bzw. des anderen Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

## **C. Bachelor-Prüfung**

### **§ 15 Zweck der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Bachelor-Prüfung im Bereich der Altertums- und Kunstwissenschaften bildet einen ersten berufsqualifizierenden Regel-Abschluss auf dem Gebiet der Altertums- und Kunstwissenschaften. <sup>2</sup>Mit der Bachelor-Prüfung weisen die Studierenden nach, dass

- sie in ihrem Hauptfach über ein breites Grundwissen und eine systematische Orientierung sowie über vertiefte Kenntnisse verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;
- sie in ihrem Nebenfach außer Grundkenntnissen über eine systematische Orientierung verfügen und das wesentliche methodische Instrumentarium beherrschen,
- sie sich durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen mit der praktischen Umsetzung ihrer im Bachelor-Studium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse vertraut gemacht haben.

### **§ 16 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelor-Prüfung besteht neben den geforderten Studienleistungen und etwaig geforderten Ergänzungsleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Haupt- und Nebenfach und der Bachelorarbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium, sie ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil bzw. dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen im Bachelor-Hauptfach sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch geregelt.

Art, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen im Bachelor-Nebenfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch der entsprechenden Fakultät bzw. des entsprechenden Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß § 4 Satz 1 des Besonderen Teils,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, sowie ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

### **III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

#### **§ 17 Erwerb von ECTS-Punkten**

(1) <sup>1</sup>Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und/ oder Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. <sup>2</sup>Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) <sup>1</sup>Im Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. <sup>2</sup>Ist in einer Lehrveranstaltung oder einem Modul eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung bzw. diesem Modul zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. <sup>3</sup>In denjenigen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und / oder Prüfungsleistungen sowie etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

#### **§ 18 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. <sup>2</sup>Die erbrachten Studienleistungen sind vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten. <sup>3</sup>Sie können auch in unbenoteter Form vorgesehen werden.

(2) <sup>1</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und / oder schriftlich und / oder praktisch. <sup>3</sup>Der Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen. <sup>4</sup>Die Bachelor-Arbeit sowie etwa zu dieser gehörige mündliche Bachelorprüfungen, zu dieser gehörige Kolloquien und mündliche Prüfungen über den Inhalt der Bachelor-Arbeit sind nicht studienbegleitend.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung – in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung – allen Studierenden, die an derselben teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt

für Studien- und sonstige Leistungen. <sup>3</sup>Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

(5) <sup>1</sup>Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und an Prüfungsleistungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. <sup>2</sup>Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

(6) <sup>1</sup>Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im Modulhandbuch festgelegt werden. <sup>2</sup>Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 19 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2) <sup>1</sup>Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges nicht verloren hat,
3. die Bachelor- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat,
4. die gemäß dem Besonderen Teil etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

(3) <sup>1</sup>Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Wird die Zulassung abgelehnt, erhält der Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. <sup>3</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

<sup>4</sup>Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der Studierende im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem nach Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. <sup>5</sup>Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig.

## **§ 20 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate und Kolloquien.

(2) <sup>1</sup>Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist der Kandidat nach, dass er die

Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten.

(3) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und, soweit ein solcher hinzuzuziehen ist, vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. <sup>3</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten.

## § 21 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren und Hausarbeiten.

(2) <sup>1</sup>In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist der Kandidat nach, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln soweit vorgegeben mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. <sup>2</sup>Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt. <sup>3</sup>Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) <sup>1</sup>Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. <sup>2</sup>Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

## § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

(2)

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. <sup>4</sup>Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:  
bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,01	= nicht ausreichend.

(3) <sup>1</sup>Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) <sup>1</sup>Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>2</sup>Dabei gelten Absatz 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 10 und 14) gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

#### **IV. Bachelor-Arbeit**

##### **§ 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen**

Zur Bachelor-Arbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 19 Abs. 2 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung in den Studienfächern seines Studiengangs bestanden hat,
3. die nach dieser Prüfungsordnung etwa geforderte Zwischenprüfung in den Studienfächern seines Studiengangs bestanden hat,
4. im Zeitpunkt der Anmeldung Leistungen im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen im Umfang von 15 Leistungspunkten nachweisen kann,
5. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung etwa geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

##### **§ 24 Zulassungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sowie der etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>2</sup>In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls der vom Kandidaten vorgeschlagene Prüfer zu benennen. <sup>3</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 23 Ziff. 1-5 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang oder in einem nach § 19 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer

Hochschule verloren hat oder eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem nach § 19 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in demselben oder einem nach § 19 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang befindet. <sup>4</sup>Fehlversuche an anderen bundesdeutschen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik werden angerechnet.

(2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) <sup>1</sup>Der Kandidat gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. <sup>2</sup>Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. <sup>3</sup>Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der Studierende im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem nach § 19 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. <sup>4</sup>Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. <sup>5</sup>Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

## **§ 25 Bachelor-Arbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass der Verfasser in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. <sup>3</sup>Das Thema ist jeweils dem Bereich der Griechischen Philologie, der Lateinischen Philologie, der Klassischen Archäologie, der Kunstgeschichte bzw. der Musikwissenschaft zu entnehmen; es soll in der Regel von einem Prüfer nach § 5 im Rahmen eines geeigneten Moduls im dritten Jahr gestellt werden. <sup>4</sup>Findet der Prüfling keine Themenstellung für die Bachelorarbeit, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für seine Bachelorarbeit erhält. <sup>5</sup>Das Thema wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. <sup>6</sup>Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsfrist der Bachelor-Arbeit beträgt 9 Wochen, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bachelor-Arbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. <sup>2</sup>Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

(3) <sup>1</sup>Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die fertige Bachelorarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in einem gebundenen Exemplar beim Prüfungsausschuss und zusätzlich dort in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Die Bachelorarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. <sup>5</sup>Das Bewertungsverfahren soll spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung des bzw. der Prüfer, die Frist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss insoweit andere Prüfer bestellen.

(4) Der Kandidat hat der Bachelor-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er versichert, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat, alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat und dass die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist und dass er die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat sowie dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit eingereichten gebundenen Exemplaren übereinstimmt.

(5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird von einem Prüfer bewertet, der der Betreuer der Arbeit sein kann. <sup>2</sup>§ 22 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Weichen die Einzelbewertungen um mehr als eine ganze Notenstufe voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers ein.

(6) <sup>1</sup>Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten, soweit hier, im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend. <sup>2</sup>Sie werden von einem Prüfer bewertet und finden in zusätzlicher Gegenwart eines Beisitzers statt, für die Benotung gilt § 22.

## **V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

### **§ 26 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. <sup>2</sup>Die Bachelor-Arbeit sowie eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden; sie müssen jeweils für sich bestanden sein.

(2) <sup>1</sup>Hat der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor-Arbeit nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. <sup>2</sup>Außer beim Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen. <sup>3</sup>Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten die Regelungen zur Bachelor-Arbeit in den Sätzen 1 und 2 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung oder die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(4) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

## **VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**

### **§ 27 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Für die Wiederholung der zur Orientierungs- bzw. zu einer evtl. Zwischenprüfung gehörenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der §§ 9 und 13, sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Prüfungsanmeldungen gemäß § 19 Abs. 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. <sup>3</sup>Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) <sup>1</sup>Die Wiederholungsprüfung ist - unter Beachtung der in §§ 9 und 13 genannten Orientierungs- und Zwischenprüfungsfristen - in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. <sup>2</sup>Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung bzw. Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll dem Studierenden auf Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(5) <sup>1</sup>Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. <sup>2</sup>Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind dem Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

### **§ 28 Wiederholung der Bachelor-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Bachelor-Arbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn,

der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut von vorne zu laufen. <sup>4</sup>Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten jeweils die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1, 2 und Abs. 2 entsprechend.

## **VII. Bachelor-Gesamtnote**

### **§ 29 Bildung der Bachelor-Gesamtnote**

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, so wird eine Bachelor-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelor-Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten im Haupt- und Nebenfach, wobei die Note im Hauptfach fünffach und die Note im Nebenfach dreifach zu gewichten ist. <sup>2</sup>Für die Bachelor-Note gelten § 22 Abs. 2 und § 22 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. Die Berechnung der Fachnote für das Hauptfach und die Berechnung der Fachnote für das Nebenfach werden für die einzelnen Fächer dieser Studien- und Prüfungsordnung im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Für die Berechnung der Fachnote für das Studium im Nebenfach an einer anderen Fakultät bzw. einem anderen Fachbereich der Fakultät gilt die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung der anderen Fakultät bzw. des anderen Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

## **VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung**

### **§ 30 Zeugnis und weitere Nachweise**

(1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis werden neben der Bachelor-Gesamtnote die einzelnen Fachnoten (Hauptfach und Nebenfach) und das Thema der Bachelor-Arbeit eingetragen. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät unterzeichnet. <sup>4</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Bachelor-Prüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. <sup>5</sup>Es wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

<sup>2</sup>Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Bachelor-Studiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ECTS-Punkte im fachspezifischen Bereich sowie im Bereich überfachlicher

- berufsfeldorientierter Kompetenzen
- die Modulnoten,
  - die Note der Bachelor-Arbeit und einer etwaig vorgesehenen mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit bzw. eines etwaig geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquiums.

<sup>3</sup>Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

### **§ 31 Urkunde**

(1) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades nach § 2 beurkundet. <sup>3</sup>Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

### **§ 32 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

(1) Studierende, die die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) <sup>1</sup>Hat der Studierende die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 33 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass er sich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. <sup>3</sup>Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung oder der Bachelor-Arbeit ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich einen Werktag (ohne Samstage) vor dem ersten Tag der Prüfung möglich. <sup>4</sup>Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens drei Werktage (ohne Samstage) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, in besonderen Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) <sup>1</sup>Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

### **§ 34 Schutzbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. <sup>3</sup>Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG wird gewährleistet.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. <sup>2</sup>Der Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird, der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. <sup>3</sup>Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. <sup>4</sup>In besonderen Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. <sup>5</sup>Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor.

### **§ 35 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung**

(1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht, so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. <sup>2</sup>Soweit dadurch erforderlich kann in diesen Fällen die Prüfung bzw. Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung bzw. die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ erklärt und entsprechend berichtigt werden, bei aus mehreren Komponenten bestehenden Prüfungsleistungen auch die Noten der Gesamt-Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich in diesen Fällen für „nicht ausreichend“ erklärt und soweit dadurch erforderlich die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung bzw. die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) <sup>1</sup>Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>2</sup>Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Bachelorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 1 und 2.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung bzw. Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Abs. 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

### **§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss der Bachelor-Prüfung wird dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Bachelor-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten und ebenfalls innerhalb eines Jahres in die Protokolle zu einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit bzw. zu einem etwaig geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium gewährt.

(2) <sup>1</sup>Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. <sup>2</sup>Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(3) <sup>1</sup>Entsprechende Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 37 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/2013.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium in einem der in § 3 Abs. 1 aufgeführten Studiengänge vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung in ihrem Bachelor-Studiengang (§ 3 Abs. 1) an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

<sup>4</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium in einem der in § 3 Abs. 1 aufgeführten Studiengänge vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen

Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in einem der in § 3 Abs. 1 aufgeführten Studiengänge nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 1.10.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil –**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 19.7.2012 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.9.2012 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Allgemeiner Teil**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Struktur des Master-Studienganges
- § 2 Graduierung
- § 3 Fächer
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

#### **II. Prüfungen im Master-Studiengang / Master-Prüfung**

- § 7 Zweck der Prüfung
- § 8 Umfang und Art der Master-Prüfung

#### **III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

- § 9 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 10 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 13 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

#### **IV. Master-Arbeit**

- § 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen
- § 16 Zulassungsverfahren
- § 17 Master-Arbeit

#### **V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

- § 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

#### **VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**

- § 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
- § 20 Wiederholung der Master-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

#### **VII. Master-Gesamtnote**

- § 21 Bildung der Master-Gesamtnote

#### **VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung**

- § 22 Zeugnis und weitere Nachweise
- § 23 Urkunde
- § 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

## **IX. Schlussbestimmungen**

- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Schutzbestimmungen
- § 27 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Struktur des Master-Studienganges<sup>1</sup>**

(1) Im Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (im Folgenden: Master-Studiengang) wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(2) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt.

(3) Der Master-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(4) <sup>1</sup>Der Studienumfang entspricht 120 ECTS-Punkten, von denen 21 ECTS-Punkte auf die Master-Arbeit und 99 ECTS-Punkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen. <sup>2</sup>Neben der Master-Arbeit kann auch eine mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, eine mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und / oder ein zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium vorgesehen werden.

(5) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika vier Semester. <sup>2</sup>Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen. <sup>3</sup>Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden, fachlich fortführenden und vertiefenden oder fächerübergreifend erweiternden Masterabschluss führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

(6) Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

### **§ 2 Graduierung**

Aufgrund der bestandenen Master of Arts-Prüfung (im Folgenden: Master-Prüfung) wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M. A.“) verliehen.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit sind nicht stets die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen und alle sogenannten merkmallosten Formen wie Vorsitzender, Dekan, Professor, etc. beziehen sich auf beide Geschlechter.

### § 3 Fächer

<sup>1</sup>Im Master-Studiengang wird ein Master-Fach studiert. <sup>2</sup>Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im Modulhandbuch, das zu Beginn eines jeden Semesters herausgegeben wird, genauer spezifiziert.

### § 4 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben im Master-Studiengang Geschichtswissenschaft bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden jeweils von der Fakultät bestellt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. 3 hauptberufliche Hochschullehrer aus dem Fachbereich Geschichtswissenschaft,
2. 1 akademischer Mitarbeiter aus demselben Fachbereich,
3. 1 Studierender (mit beratender Stimme) des Master-Studiengangs Geschichtswissenschaft.

4.

<sup>4</sup>Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen.

<sup>5</sup>Der Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

<sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. <sup>7</sup>Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. <sup>8</sup>Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>9</sup>Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. <sup>4</sup>Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit informiert werden. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG eingehalten werden.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. <sup>2</sup>Der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 5 Prüfer und Beisitzer**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. <sup>3</sup>Vorschläge des Kandidaten für potentielle Prüfer können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. <sup>4</sup>Der Beisitzer führt das Protokoll. <sup>5</sup>Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) <sup>1</sup>Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer, Privatdozenten und ferner akademische Mitarbeiter, denen auf Vorschlag des Fakultätsvorstands vom Vorstand die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. <sup>2</sup>Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.

(3) <sup>1</sup>Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist, sofern keine abweichende gesonderte Bestellung erfolgt, dasjenige Mitglied des Lehrkörpers im Sinne des Abs. 2 Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat; sie finden, sofern in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, vor einem Prüfer statt. <sup>2</sup>Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Master-Studiengangs beteiligt ist. <sup>3</sup>Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüfer, welches als Prüfer für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird ein Prüfer bestellt.

(4) Für Prüfer sowie Beisitzer gelten § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. <sup>2</sup>Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>4</sup>Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im

Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem entsprechend auch für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

<sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

(5) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 14 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig.

(6) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. <sup>3</sup>Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **II. Prüfungen im Master-Studiengang / Master-Prüfung**

### **§ 7 Zweck der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Master-Prüfung in Geschichtswissenschaft bildet einen weiteren, über einen ersten Abschluss hinausgehenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Geschichtswissenschaft. <sup>2</sup>Mit der Master-Prüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über einen solchen ersten Abschluss hinaus über ein vertieftes Grundwissen und eine systematische Orientierung sowie über vertiefte Kenntnisse in einer selbstgewählten Schwerpunktepochة bzw. Historischen Hilfswissenschaften verfügen und die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

### **§ 8 Umfang und Art der Master-Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Master-Prüfung besteht neben den geforderten Studienleistungen und etwaig geforderten Ergänzungsleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Master-Arbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des

Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium, sie ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil bzw. dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch geregelt.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß § 4 Satz 1 des Besonderen Teils,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, sowie ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

### **III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

#### **§ 9 Erwerb von ECTS-Punkten**

(1) <sup>1</sup>Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und / oder Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. <sup>2</sup>Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) <sup>1</sup>Im Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. <sup>2</sup>Ist in einer Lehrveranstaltung oder einem Modul eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung bzw. diesem Modul zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. <sup>3</sup>In denjenigen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und / oder Prüfungsleistungen sowie etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

#### **§ 10 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht

werden. <sup>2</sup>Die erbrachten Studienleistungen sind vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten. <sup>3</sup>Sie können auch in unbenoteter Form vorgesehen werden.

(2) <sup>1</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und / oder schriftlich und / oder praktisch. <sup>3</sup>Der Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen. <sup>4</sup>Die Master-Arbeit sowie etwa zu dieser gehörige mündliche Masterprüfungen, zu dieser gehörige Kolloquien und mündliche Prüfungen über den Inhalt der Master-Arbeit sind nicht studienbegleitend.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung – in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung – allen Studierenden, die an derselben teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen. <sup>3</sup>Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

(5) <sup>1</sup>Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und an Prüfungsleistungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. <sup>2</sup>Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

(6) <sup>1</sup>Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im Modulhandbuch festgelegt werden. <sup>2</sup>Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2) <sup>1</sup>Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. die für die Zulassung zu diesem Studiengang geforderten Voraussetzungen erfüllt und an der Universität Tübingen im betreffenden Fach des Master-Studienganges eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im betreffenden Fach des Master-Studienganges nicht

- verloren hat,
3. die Master- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach nicht endgültig nicht bestanden hat,
  4. die gemäß dem Besonderen Teil etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

(3) <sup>1</sup>Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Wird die Zulassung abgelehnt, erhält der Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. <sup>3</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

<sup>4</sup>Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der Studierende im betreffenden Fach des Master-Studienganges oder in einem nach Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. <sup>5</sup>Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig.

## **§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen und Kolloquien, mündliche Präsentationen und selbständige Sitzungsleitungen.

(2) <sup>1</sup>Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist der Kandidat nach, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. <sup>3</sup>Darüber hinaus kann dem Kandidaten Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen. <sup>4</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 30 Minuten; sie findet in Anwesenheit eines Beisitzers statt.

(3) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. <sup>3</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten.

## **§ 13 Schriftliche Prüfungsleistungen**

(1) Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren und Hausarbeiten.

(2) <sup>1</sup>In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist der Kandidat nach, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. <sup>2</sup>Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt. <sup>3</sup>Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt in der Regel 240 Minuten.

(3) <sup>1</sup>Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere

Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. <sup>2</sup>Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

## **§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. <sup>4</sup>Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,01	= nicht ausreichend.

(3) <sup>1</sup>Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) <sup>1</sup>Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>2</sup>Dabei gilt Absatz 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Die Bildung der Master-Gesamtnote ist in § 21 geregelt.

(6) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

## **IV. Master-Arbeit**

### **§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen**

Zur Master-Arbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und / oder dem

etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 11 Abs. 2 erfüllt,
2. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung etwa geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

## **§ 16 Zulassungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit sowie der etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>2</sup>In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls der vom Kandidaten vorgeschlagene Prüfer zu benennen. <sup>3</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 15 Ziff. 1-2 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat endgültig den Prüfungsanspruch im Master-Studiengang oder in einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule verloren hat oder eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in demselben oder einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang befindet. <sup>4</sup>Fehlversuche an anderen bundesdeutschen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik werden angerechnet.

(2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) <sup>1</sup>Der Kandidat gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. <sup>2</sup>Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. <sup>3</sup>Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der Studierende im betreffenden Fach des Master-Studienganges oder in einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. <sup>4</sup>Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. <sup>5</sup>Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

## **§ 17 Master-Arbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass der Verfasser in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. <sup>3</sup>Das Thema ist dem Bereich der gewählten Schwerpunktepochة oder Historischen Hilfswissenschaften zu entnehmen. <sup>4</sup>Findet der Prüfling keine Themenstellung für die Master-Arbeit, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für seine Master-Arbeit erhält. <sup>5</sup>Das Thema wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. <sup>6</sup>Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsfrist der Master-Arbeit beträgt vier Monate, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Master-Arbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. <sup>2</sup>Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

(3) <sup>1</sup>Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die fertige Master-Arbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in zwei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss und zusätzlich dort in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Die Master-Arbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. <sup>5</sup>Das Bewertungsverfahren soll spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung des bzw. der Prüfer, die Frist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss insoweit andere Prüfer bestellen.

(4) Der Kandidat hat der Master-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er versichert, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat, alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat und dass die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist und dass er die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat sowie dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit eingereichten gebundenen Exemplaren übereinstimmt.

(5) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer der Betreuer der Arbeit sein kann. <sup>2</sup>§ 14 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Weichen die Einzelbewertungen um mehr als eine ganze Notenstufe voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers ein.

(6) <sup>1</sup>Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten, soweit hier, im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend. <sup>2</sup>Sie werden von einem Prüfer bewertet und finden in zusätzlicher Gegenwart eines Beisitzers statt, für die Benotung gilt § 14.

## **V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

### **§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. <sup>2</sup>Die Master-Arbeit sowie eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden; sie müssen jeweils für sich bestanden sein.

(2) <sup>1</sup>Hat der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit nicht

bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. <sup>2</sup>Außer beim Nichtbestehen der Master-Arbeit kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen. <sup>3</sup>Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten die Regelungen zur Master-Arbeit in den Sätzen 1 und 2 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(4) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

## **VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**

### **§ 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Prüfungsanmeldungen gemäß § 11 Abs. 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. <sup>3</sup>Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) <sup>1</sup>Die Wiederholungsprüfung ist in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. <sup>2</sup>Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung bzw. Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll dem Studierenden auf Antrag Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(5) <sup>1</sup>Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. <sup>2</sup>Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu

erbringenden Prüfungsleistung/en sind dem Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

## **§ 20 Wiederholung der Master-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Master-Arbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut von vorne zu laufen. <sup>4</sup>Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Master-Arbeit ist nicht zulässig.

(3) Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten jeweils die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1, 2 und Abs. 2 entsprechend.

## **VII. Master-Gesamtnote**

### **§ 21 Bildung der Master-Gesamtnote**

(1) Ist die Master-Prüfung bestanden, so wird eine Master-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Berechnung der Master-Gesamtnote ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Für die Master-Note gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

## **VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung**

### **§ 22 Zeugnis und weitere Nachweise**

(1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat die Master-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis wird die Master-Gesamtnote und das Thema der Master-Arbeit eingetragen. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät unterzeichnet. <sup>4</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Master-Prüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. <sup>5</sup>Es wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

<sup>2</sup>Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Master-Studiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ECTS-Punkte,
- die Modulnoten,
- die Note der Master-Arbeit und einer etwaig vorgesehenen mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit bzw. eines etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquiums.

<sup>3</sup>Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

## **§ 23 Urkunde**

(1) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Kandidat eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades nach § 2 beurkundet. <sup>3</sup>Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(2) Die Master-Urkunde wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

## **§ 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

(1) Studierende, die die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) <sup>1</sup>Hat der Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass er sich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. <sup>3</sup>Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung oder der Master-Arbeit ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich einen Werktag (ohne Samstage) vor dem ersten Tag der Prüfung möglich. <sup>4</sup>Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens drei Werktage (ohne Samstage) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, in besonderen Zweifelsfällen kann ein

amtsärztliches Attest verlangt werden. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) <sup>1</sup>Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

## **§ 26 Schutzbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. <sup>3</sup>Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG wird gewährleistet.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die Masterprüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung etwaig hierfür vorgesehenen Frist abzulegen. <sup>2</sup>Der Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Frist beantragt wird, der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. <sup>3</sup>Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. <sup>4</sup>In besonderen Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. <sup>5</sup>Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor.

## **§ 27 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung**

(1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht, so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden.

<sup>2</sup>Soweit dadurch erforderlich kann in diesen Fällen die Prüfung bzw. Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ erklärt und entsprechend berichtigt werden, bei aus mehreren Komponenten bestehenden Prüfungsleistungen auch die Noten der Gesamt-Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich in diesen Fällen für „nicht ausreichend“ erklärt und soweit dadurch erforderlich die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) <sup>1</sup>Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>2</sup>Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Mastergrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 1 und 2.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung bzw. Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Abs. 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

## **§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss der Master-Prüfung wird dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Master-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten und ebenfalls innerhalb eines Jahres in die Protokolle zu einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit bzw. zu einem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium gewährt.

(2) <sup>1</sup>Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. <sup>2</sup>Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(3) <sup>1</sup>Entsprechende Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 29 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/13.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Master-Studium in einem der bisherigen Master-Studiengänge Geschichtswissenschaft mit Schwerpunkt Alte Geschichte, Geschichtswissenschaft mit Schwerpunkt Mittelalterliche Geschichte, Geschichtswissenschaft mit Schwerpunkt Neuere

und Neueste Geschichte oder Geschichtswissenschaft mit Schwerpunkt Historische Hilfswissenschaften vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die M.A.-Prüfung nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von zwei Jahren nach in Kraft treten dieser Ordnung abzulegen.

<sup>4</sup>Studierende, die ihr Master-Studium in einem der bisherigen Master-Studiengänge Geschichtswissenschaft mit Schwerpunkt Alte Geschichte, Geschichtswissenschaft mit Schwerpunkt Mittelalterliche Geschichte, Geschichtswissenschaft mit Schwerpunkt Neuere und Neueste Geschichte oder Geschichtswissenschaft mit Schwerpunkt Historische Hilfswissenschaften vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, in die für den M.A.-Studiengang Geschichtswissenschaft mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretende Studien- und Prüfungsordnung zu wechseln. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 24.9.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 19.7.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.9.2012 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Master-Arbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn**

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang Geschichtswissenschaft ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang, der die Schwerpunktbildung im Hinblick auf eine historische Epoche (Antike, Mittelalter oder Neuzeit) oder Historische Hilfswissenschaften beinhaltet.

<sup>2</sup>Das Studium dient der Aneignung langfristiger, auf systematische, kritische

Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen der Studierenden im Bereich der Geschichtswissenschaft; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf und erweitert und vertieft erworbene Kompetenzen, insbesondere im Hinblick auf eine zu wählende Schwerpunktepochة oder Historische Hilfswissenschaften. <sup>3</sup>Das Fach umfasst wissenschaftliche Fragestellungen aus den Bereichen der Antike, des Mittelalters und der Neuzeit (bis zur Gegenwart) sowie, zeitlich übergreifend, der Historischen Hilfswissenschaften. <sup>4</sup>Dabei finden geographisch der europäisch-atlantisch-mediterrane Raum einschließlich Kleinasiens (Antike), Osteuropas und Nordamerikas (Neuzeit) sowie die Geschichtliche Landeskunde Südwestdeutschlands (Mittelalter und Neuzeit) in vergleichender Perspektive Berücksichtigung. <sup>5</sup>Qualifikationsziele des Studiengangs sind die Befähigung der Studierenden zur selbständigen, reflektierten Anwendung geschichtswissenschaftlicher Methoden auf neue Untersuchungsfelder und Fragestellungen, die Anleitung zu selbständiger Forschungstätigkeit sowie die Einübung professioneller Formen der mündlichen und schriftlichen Präsentation wissenschaftlicher Thesen und Befunde, insbesondere im Bereich der gewählten Schwerpunktepochة oder der Historischen Hilfswissenschaften.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Geschichtswissenschaft ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Master-Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Master-Studiengang ist ein mit mindestens gutem Erfolg (2,5 und besser) abgeschlossener Bachelor-Studiengang im Fach Geschichtswissenschaft oder ein gleichwertiger Abschluss. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) <sup>1</sup>Eine Spezialisierung im Master-Studiengang auf Alte Geschichte erfordert neben Lektürefähigkeit in einer modernen Fremdsprache (in der Regel im Englischen) das Latein und das Graecum oder entsprechende Latein- und Griechischkenntnisse. <sup>2</sup>Eine Spezialisierung auf Mittelalterliche Geschichte oder Historische Hilfswissenschaften erfordert neben Lektürefähigkeit im Englischen und in einer weiteren Fremdsprache das Latein oder entsprechende Lateinkenntnisse. <sup>3</sup>Eine Spezialisierung auf Neuere und Neueste Geschichte erfordert Lektürefähigkeit im Englischen und in einer weiteren modernen Fremdsprache sowie nach Maßgabe der gewählten Ergänzungsmodule gegebenenfalls ausreichende Lateinkenntnisse. <sup>4</sup>Die Vorlage der Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse gemäß Satz 1 bis 3 ist Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlussmodul der M.A.-Prüfung.

### § 3 Studienaufbau

(1) <sup>1</sup>Das Master-Studium in Geschichtswissenschaft gliedert sich in zwei Studienjahre. <sup>2</sup>Es schließt mit der Master-Prüfung ab.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 ECTS-Punkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	GES-MA-SM1/2/3	Spezialisierungsmodul 1 (Wahlpflicht)	15
	GES-MA-EM1/2/3	Ergänzungsmodul 1 (Wahlpflicht)	15
2	GES-MA-SM1/2/3	Spezialisierungsmodul 2 (Wahlpflicht)	15

	GES-MA-EM1/2/3	Ergänzungsmodul 2 (Wahlpflicht)	15
3	GES-MA-SM1/2/3	Spezialisierungsmodul 3 (Wahlpflicht)	15
	GES-MA-EM1/2/3	Ergänzungsmodul 3 (Wahlpflicht)	15
4	GES-MA-ABM	Abschlussmodul: Master-Arbeit, Kolloquium und mündliche Prüfung	30

### A. Pflichtbereich

Mit den forschungsorientierten Spezialisierungsmodulen sind entweder unterschiedliche chronologische bzw. thematische Teilbereiche (Zeitabschnitte, übergreifende Sachgebiete oder methodische Ansätze) der schwerpunktmäßig gewählten Epoche oder unterschiedliche Historische Hilfswissenschaften sowohl im Bereich der Mittelalterlichen als auch in dem der Neueren und Neuesten Geschichte zu berücksichtigen. Die Reihenfolge der Spezialisierungsmodule ist beliebig.

Das forschungsorientierte Abschlussmodul berücksichtigt dieselbe Schwerpunktepoche bzw. dieselben Historischen Hilfswissenschaften wie die Spezialisierungsmodule und kann innerhalb dieses Rahmens frei gewählt werden. Die Anmeldung zum Abschlussmodul kann erst erfolgen, wenn die Spezialisierungsmodule und die Ergänzungsmodule des Wahlbereichs erfolgreich absolviert wurden.

Das 30minütige Kolloquium (Verteidigung der Master-Arbeit) und die unmittelbar anschließende 30minütige mündliche Prüfung, die nach vorheriger Absprache zwischen Prüfer und Prüfling andere Themengebiete der Schwerpunktepoche als die Master-Arbeit zum Gegenstand hat, finden innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Gutachten zur Master-Arbeit im Prüfungsamt statt.

### B. Wahlbereich

Im Falle der Spezialisierung auf eine historische Epoche sind zwei Ergänzungsmodule entweder aus (einer) anderen historischen Epoche(n) als der schwerpunktmäßig gewählten oder aus einem affinen Nachbarbereich zu wählen, das dritte Ergänzungsmodul ist entweder aus einer beliebigen historischen Epoche oder den Historischen Hilfswissenschaften oder zu berufsbezogenen Aspekten (Zusatz- bzw. Schlüsselqualifikationen, incl. Praktika) zu wählen. Im Falle der Spezialisierung auf Historische Hilfswissenschaften ist ein Ergänzungsmodul zur Mittelalterlichen, ein anderes zur Neueren und Neuesten Geschichte zu wählen. Das dritte Ergänzungsmodul ist entweder aus einer beliebigen historischen Epoche oder zu einem affinen Nachbarbereich oder zu berufsbezogenen Aspekten (Zusatz- bzw. Schlüsselqualifikationen, incl. Praktika) zu wählen.

Die Reihenfolge der Ergänzungsmodule ist beliebig.

Sofern ein Ergänzungsmodul außerhalb der Geschichtswissenschaft mit einer abweichenden Zahl an ECTS-Punkten (zwischen 12 und 18) absolviert wird, hat der entsprechende Ausgleich in einem der anderen Ergänzungsmodule zu erfolgen.

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen.

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 3 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

## **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Geschichtswissenschaft ist in der Regel deutsch.

## **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch des Master-Studiengangs Geschichtswissenschaft angegeben. In Ergänzungsmodulen, die außerhalb der Geschichtswissenschaft absolviert werden, sind nach Maßgabe des betreffenden Fachs auch andere Veranstaltungsformen sowie andere Studien- und Prüfungsleistungen als die im Modulhandbuch des Master-Studiengangs Geschichtswissenschaft genannten zulässig.

## **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

### **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung und aus dem Modulhandbuch.

## **IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**

### **§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung**

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den drei Spezialisierungs- und den drei Ergänzungsmodulen gemäß § 3.
2. Die Vorlage der Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse gem. § 2 Abs. 4

### **§ 9 Master-Arbeit**

Die Master-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

## **§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote**

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 25 % aus der Note des Moduls Master-Arbeit (Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 75 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/13.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Master-Studium in einem der bisherigen Master-Studiengänge Geschichtswissenschaft mit Schwerpunkt Alte Geschichte, Geschichtswissenschaft mit Schwerpunkt Mittelalterliche Geschichte, Geschichtswissenschaft mit Schwerpunkt Neuere und Neueste Geschichte oder Geschichtswissenschaft mit Schwerpunkt Historische Hilfswissenschaften vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die M.A.-Prüfung nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von zwei Jahren nach in Kraft treten dieser Ordnung abzulegen.

<sup>4</sup>Studierende, die ihr Master-Studium in einem der bisherigen Master-Studiengänge Geschichtswissenschaft mit Schwerpunkt Alte Geschichte, Geschichtswissenschaft mit Schwerpunkt Mittelalterliche Geschichte, Geschichtswissenschaft mit Schwerpunkt Neuere und Neueste Geschichte oder Geschichtswissenschaft mit Schwerpunkt Historische Hilfswissenschaften vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, in die für den M.A.-Studiengang Geschichtswissenschaft mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretende Studien- und Prüfungsordnung zu wechseln. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 24.9.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Griechisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.9.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Griechisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 1.10.2012 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil für das Fach Griechisch des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften der Philosophischen Fakultät**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

#### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften der Philosophischen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

### § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) <sup>1</sup>Das Studium des B.A. in Griechisch dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Griechischen Philologie begründen. <sup>2</sup>Das Fach umfasst die griechisch Literatur aller Gattungen und Epochen von den Anfängen bis zur Spätantike, in der Dichtung wie in der Prosa, die Kulturgeschichte des antiken griechischen Kulturraums sowie die Techniken und Methoden der allgemeinen Literaturwissenschaft. Die Studierenden sollen sich neben der Festigung ihrer griechischen Sprachkompetenz einen Überblick über die Geschichte der antiken griechischen Literatur und über die Methoden des Faches aneignen, darüber hinaus die Fähigkeit zur Interpretation antiker Texte entwickeln und vertiefen, schließlich die erworbenen Fähigkeiten auf einen selbst gewählten Schwerpunkt innerhalb der griechischen Literatur anwenden und zudem durch die Wahl geeigneter Lehrveranstaltungen der Nachbardisziplinen Kenntnisse in antiker Geistes-, Ideen- und Kulturgeschichte erwerben.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Griechisch ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für das Studium des B.A. in Griechisch im Hauptfach sind Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums durch ein Graecumszeugnis sowie Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums bis zum Ende des vierten Semesters nachzuweisen; das Latinum kann auch im Modul 3 erworben werden. Die Zeit für den nachträglichen Erwerb der Sprachnachweise (Latinum, Graecum) bis zum Ende des vierten Semesters wird im Umfang von jeweils einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

Nachzuweisen sind ferner Englischkenntnisse (in der Regel durch das Abiturzeugnis) sowie Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Italienisch oder Französisch) bis zum Beginn der B.A.-Arbeit.

Für das Studium des B.A. Griechisch im Nebenfach sind Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums in Modul 2 zu erwerben oder durch das Graecumszeugnis nachzuweisen. Ferner sind Englischkenntnisse (in der Regel durch das Abiturzeugnis) sowie Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Italienisch oder Französisch) nachzuweisen.

### § 3 Studienaufbau

(1) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang Griechisch kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. <sup>2</sup>Er gliedert sich in drei Studienjahre. <sup>3</sup>Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium in Griechisch als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	GRI-LAT-BA-01	Einführungsmodul (1.1)	3

	GRI-BA-04	Griechische Sprache I (4.1)	6
	GRI-LAT-BA-03 oder GRI-BA-12	Basismodul Latinum (3.1) Griechische Lektüre (12.1)	6 oder 6
2	GRI-LAT-BA-01	Einführungsmodul (1.2)	6
	GRI-BA-04	Griechische Sprache I (4.2)	3
	GRI-LAT-BA-03 oder GRI-BA-12	Basismodul Latinum (3.2) Griechische Lektüre (12.2)	6 oder 6
	GRI-BA-05	Griechische Sprache II (5.1.)	6
3	GRI-BA-06	Griechische Literatur I (6.1)	3
	GRI-LAT-BA-08	Importmodul I: Alte Geschichte*	9
	GRI-BA-05	Griechische Sprache II (5.2)	3
4	GRI-BA-06	Griechische Literatur I (6.2)	6
	GRI-LAT-BA-09	Importmodul II: Klass. Archäologie*	9
5	GRI-LAT-BA-10	Importmodul III: Antike Philosophie*	9
	GRI-BA-07	Griechische Literatur II	12
6	GRI-BA-11	Spezialisierungsmodul Antike Literatur	9
	GRI-BA-13	Prüfungsmodul	12
			99

\* Von den drei Importmodulen müssen zwei studiert werden. Die zeitliche Abfolge kann beliebig gestaltet werden.

(3) Das Studium in Griechisch als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS.

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	GRI-LAT-BA-01	Einführungsmodul (1.1)	3
	GRI-LAT-BA-02 oder GRI-BA-12	Basismodul Graecum (2.1) Griechische Lektüre (12.1)	6 oder 6
2	GRI-LAT-BA-01	Einführungsmodul (1.2)	6
	GRI-LAT-BA-02 oder GRI-BA-12	Basismodul Graecum (2.2) Griechische Lektüre (12.2)	6 oder 6
3	GRI-BA-04	Griechische Sprache I (4.1)	6
	GRI-BA-06	Griechische Literatur I (6.1.)	3
4	GRI-BA-04	Griechische Sprache I (4.2.)	3

	GRI-BA-06	Griechische Literatur I (6.2.)	6
5	GRI-BA-07	Griechische Literatur II	12
6	GRI-BA-11	Spezialisierungsmodul Antike Literatur	9
			60

(4) Im Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen sind 21 ECTS zu erbringen.

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen
4. Forschungskolloquium
5. Tutorium (nicht zu allen Veranstaltungen; siehe Modulhandbuch)

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

### § 4 a Auslandsaufenthalt

Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Griechisch kann ein Auslandssemester an einer ausländischen Universität, i.d.R. nach der Zwischenprüfung, absolviert werden.

### § 5 Studien- und Prüfungssprachen

Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Griechisch ist Deutsch.

### § 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

### **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

#### **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung sowie aus dem Modulhandbuch.

### **IV. Orientierungsprüfung**

#### **§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul GRI-LAT-BA-01 und GRI-BA-04

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des folgenden Moduls:

- Modul GRI-LAT-BA-01

(5) <sup>1</sup>Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

### **V. Zwischenprüfung**

#### **§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
3. sowie durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine äquivalente Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse in den Sprachen Griechisch, Latein und Englisch.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
3. sowie durch das Reifezeugnis oder Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse in den Sprachen Griechisch und Englisch.

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul GRI-BA-5.1
- Modul GRI-BA-6
- 1 Modul aus Modul GRI-LAT-BA-08, -09, und -10.

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul GRI-BA-04
- Modul GRI-BA-06.

(5) <sup>1</sup>Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## **VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**

### **§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung
3. sowie durch das Reifezeugnis oder Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Französisch oder Italienisch).

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung
3. sowie durch das Reifezeugnis oder ein Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (Vorzugsweise Französisch oder Italienisch)

### **§ 11 Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

### **§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote**

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Moduls Prüfungsmodul (Bachelor-Arbeit) und zu 80 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) absolvierten Modulen.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/2013.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Griechisch vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Griechisch an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

<sup>4</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Griechisch vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Griechisch nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.

<sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 1.10.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Klassische Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.9.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Klassische Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 1.10.2012 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil für das Fach Klassische Archäologie des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften der Philosophischen Fakultät**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

#### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften der Philosophischen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studiumumfang, Studienbeginn**

(1) <sup>1</sup>Das Studium des B.A. in Klassischer Archäologie dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Klassischen Archäologie begründen. <sup>2</sup>Das Fach umfasst die gegenständlichen, visuell erfassbaren Zeugnisse (z. B. Architektur, Plastik, Keramik, Münzen) der griechischen, etruskischen und römischen Kultur sowie deren kulturelle Vorstufen und ihre Nachwirkungen. Der geographische Rahmen entspricht der Ausbreitung der griechischen und römischen Kultur mit den Kerngebieten Griechenland, Kleinasien und Italien, ferner den Provinzen des Römischen Reiches. Zeitlich umfasst die Klassische Archäologie einen Zeitraum von der späten Bronzezeit bis zur Spätantike. Das Fach beschäftigt sich sowohl mit der zweckdienlichen materiellen Lebenskultur als auch der intentionalen Gestaltung von Lebensräumen, Bauten und Bildwerken. Der Tübinger B.A.-Studiengang bietet zusätzlich zur Griechischen und Römischen Archäologie zwei Schwerpunkte, nämlich Kulturkontakte und Kulturtransfer zwischen diesen und anderen Kulturen des antiken Mittelmeerraums sowie die Antike Numismatik. Die ersten beiden Studienjahre des B.A.-Studiengangs vermitteln Grundlagen zur historischen Topographie des Mittelmeerraumes und der Epocheneinteilung. <sup>3</sup>Die Studierenden sollen im 1. Studienjahr ein methodisches Instrumentarium zur Erschließung visueller Quellen ausbilden, sowie einen Überblick über die Charakteristika der archäologischen Hinterlassenschaft der griechischen Kultur erhalten. Im 2. Studienjahr werden die Eigenheiten der römischen Kultur verdeutlicht. Ferner vermittelt die Antike Numismatik die wirtschaftlichen Strukturen der antiken Gesellschaften und vertieft die methodische Kompetenz im Umgang mit antiker Bildsprache. Im 3. Studienjahr steht in der Lehre verstärkt das Verständnis der Klassischen Archäologie als Kultur- und Bildwissenschaft im Mittelpunkt. Hier trifft sie sich methodisch mit der Kunstgeschichte, speziell im Bereich der visuellen Kommunikation. Im Hinblick auf die Berufsvorbereitung wird die Fähigkeit zur anschaulichen Darstellung wissenschaftlicher Sachverhalte weiterentwickelt. Durch die B.A.-Prüfung wird nachgewiesen, dass der Studierende eine breit angelegte Kenntnis der antiken Kulturen des Mittelmeerraumes gewonnen, durch Beschreibung, Analyse und Interpretation die Befähigung zur Erschließung antiker Denkmäler erworben hat und mit der einschlägigen Fachliteratur umgehen kann.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Klassische Archäologie ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A. -Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für das Studium des B.A. in Klassischer Archäologie im Hauptfach sind Kenntnisse des Englischen notwendig. Im Hauptfach ist der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Latinums bis zur B.A.-Prüfung nachzuweisen. Die Zeit für den nachträglichen Erwerb des Latinums wird im Umfang von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

### **§ 3 Studienaufbau**

(1) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang Klassische Archäologie kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. <sup>2</sup>Er gliedert sich in 3 Studienjahre. <sup>3</sup>Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium der Klassischen Archäologie als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS (Modultabelle s. Anhang 1.1):

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1-2 1	KLA-BA-01	Einführungsmodul	9
	KLA-BA-02	Griechische Archäologie	9
2	KLA-BA-03	Römische Archäologie	9
2-3	KLA-BA-04	Importmodul 1: Alte Geschichte <sup>1</sup>	9
3	KLA-BA-05	Kulturkontakte - Kulturtransfer	9
4 4-5	KLA-BA-06	Antike Numismatik	9
	KLA-BA-07	Importmodul 2: Klassische Philologie <sup>1</sup>	9
5	KLA-BA-08	Vertiefung: Kontext und Funktion	12
6	KLA-BA-09	Vertiefung: Bildsprache	9
	KLA-BA-10	Prüfungsmodul: Bachelor-Arbeit Mündliche Prüfung	12 3

<sup>1</sup> Das Importmodul kann alternativ in den Fächern Kunstgeschichte, Kulturen des Alten Orients, Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie absolviert werden (s. Modulhandbuch). Wählt ein Studierender Geschichtswissenschaft, Latein oder Griechisch als Nebenfach, muss das Importmodul in einem anderen Fach absolviert werden s. § 4 Abs. 3.

<sup>2</sup> Im Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen sind insgesamt 21 LP zu absolvieren. Drei Veranstaltungen bietet das Institut für Klassische Archäologie an: KLA-BA-11.1, KLA-BA-11.2 und KLA-BA-11.3 (siehe Modulhandbuch). Die restlichen 8 LP im Modul KLA-BA-12 sind außerhalb des Instituts zu erbringen (Career-Service, Sprachenzentrum, Praktikum).

(3) Das Studium der Klassischen Archäologie als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS (Modultabelle s. Anhang 1.2).

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1-2	KLA-BA-01	Einführungsmodul	9
	KLA-BA-13	Arbeitstechniken	6
2	KLA-BA-03	Römische Archäologie	9
3	KLA-BA-02	Griechische Archäologie	9

4	KLA-BA-06	Antike Numismatik	9
5	KLA-BA-05	Kulturkontakte - Kulturtransfer	9
6	KLA-BA-09	Vertiefung Bildsprache	9

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

(1) <sup>1</sup>Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen
4. Praktika/Feldprojekte
5. Exkursionen
6. Tutorien.

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 6 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

(2) Die Module enthalten Vorlesungen, Seminare, Übungen und Tutorien, die zur Ausbildung der wissenschaftlichen Fähigkeiten der Studierenden und zur Vermittlung eines Überblicks über die Fachinhalte dienen.

(3) Bei den Modulen KLA-BA-04 und KLA-BA-07 handelt es sich um Importmodule. Das Modul KA-BA-04 ist in der Alten Geschichte zu absolvieren, das Modul KLA-BA-07 in der Klassischen Philologie (Moduleinheiten und Prüfungsleistungen s. Modulhandbuch, Modul KLA-BA-04 und KLA-BA-07). Wählt ein Studierender Alte Geschichte als Nebenfach, muss das Modul 4 in einem der folgenden Fächer absolviert werden: Kulturen des Alten Orients, Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters oder Kunstgeschichte (Moduleinheiten und Prüfungsleistungen s. Modulhandbuch, Modul 4). Wählt ein Studierender Latein oder Griechisch als Nebenfach muss das Modul KLA-BA-07 ebenfalls in einem der genannten Fächer absolviert werden (Moduleinheiten und Prüfungsleistungen s. Modulhandbuch, Modul KLA-BA-07). Der Arbeitsaufwand in den Modulen KLA-BA-04 und KLA-BA-07 muss jeweils mindestens 9 LP entsprechen.

## **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Klassische Archäologie ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

## **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

### **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

## **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

### **IV. Orientierungsprüfung**

## **§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module: KLA-BA-01 bis KLA-BA-03 (Einzelheiten s. Modulhandbuch)

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module: KLA-BA-01 und KLA-BA-03 (Einzelheiten s. Modulhandbuch)

(5) <sup>1</sup>Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

### **V. Zwischenprüfung**

## **§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im

- Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul KLA-BA-04
- Modul KLA-BA-05
- Modul KLA-BA-06

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul KLA-BA-02
- Modul KLA-BA-06

(5) <sup>1</sup>Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## **VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**

### **§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

3. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
4. Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Latinums

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

### **§ 11 Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

### **§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote**

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 25 % aus der Note des Moduls Bachelor-Arbeit (Bachelor-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 75 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) absolvierten Modulen.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/2013. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Klassische Archäologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Klassische Archäologie an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

<sup>4</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Klassische Archäologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Klassische Archäologie nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.

<sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 1.10.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kunstgeschichte mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.9.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kunstgeschichte mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 1.10.2012 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil für das Fach Kunstgeschichte des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften der Philosophischen Fakultät.**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

#### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

#### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

#### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn**

(1) <sup>1</sup>Die Kunstgeschichte an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen vertritt in Forschung und Lehre den gesamten Umfang des Faches. Das Spektrum umfasst die Entwicklung von

Bildkünsten, Architektur und angewandter Kunst vor allem der europäischen Kunstgeschichte von der Spätantike bis in die Gegenwart unter Berücksichtigung der Kunstgeschichte in den Americas seit dem 16. Jahrhundert und des internationalen Kunstbetriebs seit dem 20. Jahrhundert. Die ersten beiden Studienjahre des B.A.-Studiengangs Kunstgeschichte dienen der Vermittlung eines grundlegenden kunsthistorischen Überblicks und der Ausbildung des methodischen Instrumentariums für das kunstgeschichtliche Arbeiten. Sie decken thematisch die zentralen Epochen der Kunstgeschichte ab und befähigen zur Beschreibung, Analyse und Interpretation von Kunstwerken im historischen Kontext. Der Kontakt mit praktischen Einrichtungen kunsthistorischer Berufsfelder macht mit dem Alltag der künftigen Tätigkeit vertraut. Das dritte Studienjahr dient der methodischen Vertiefung der erworbenen Kenntnisse und der beginnenden Spezialisierung. Im Hinblick auf die Berufsvorbereitung wird die Fähigkeit zur anschaulichen Darstellung wissenschaftlicher Sachverhalte weiterentwickelt.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für den B.A.-Studiengang Kunstgeschichte sind Kenntnisse des Englischen und einer weiteren Fremdsprache notwendig bzw. bis spätestens zur BA-Prüfung zu erwerben. Sie werden in der Regel durch das Abiturzeugnis oder durch einen Belegschein über die Teilnahme an einem mindestens 60-stündigen Sprachkurs nachgewiesen.

### § 3 Studienaufbau

(1) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. <sup>2</sup>Er gliedert sich in 3 Studienjahre. <sup>3</sup>Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium der Kunstgeschichte als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1 - 2	KUG-BA-01	Einführung in die Bildkünste/Architektur I	12
	KUG-BA-02	Einführung in die Bildkünste/Architektur II	9
	KUG-BA-03	Einführung in Methoden, Theorien und Wissenschaftsgeschichte	9
3-4	KUG-BA-04	Geschichte der Bildmedien	15
	KUG-BA-05	Raumkünste	9
	KUG-BA-06	Material von Kunst und Architektur	9
5 - 6	KUG-BA-07	Medialität und Kontext I	9
	KUG-BA-08	Medialität und Kontext II	15
	KUG-BA-09	Prüfungsmodul	12
			99

(3) Das Studium der Kunstgeschichte als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS.

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1 - 2	KUG-BA-01	Einführung in die Bildkünste/Architektur I	12
	KUG-BA-02	Einführung in die Bildkünste/Architektur II	9
3-4	KUG-BA-03	Einführung in Methoden, Theorien und Wissenschaftsgeschichte	9
	KUG-BA-10	Geschichte der Bildmedien und Raumkünste	15
5 - 6	KUG-BA-11	Medialität und Kontext von Kunst	15
			60

(4) Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen sind insgesamt 21 LP zu erbringen.

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen
4. Exkursionen
5. Tutorien
6. Vorträge.

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 6 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden.

<sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

### § 5 Studien- und Prüfungssprachen

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Kunstgeschichte ist deutsch.

### § 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch

angegeben.

### **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

#### **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung sowie aus dem Modulhandbuch.

### **IV. Orientierungsprüfung**

#### **§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- KUG-BA-01 und KUG-BA-03

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des folgenden Moduls:

- KUG-BA-01

(5) <sup>1</sup>Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

### **V. Zwischenprüfung**

#### **§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden

Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- KUG-BA-01- KUG-BA-06

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- KUG-BA-01 - KUG-BA-03, KUG-BA-10

(5) <sup>1</sup>Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## **VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**

### **§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
2. sowie durch Kenntnisse des Englischen und einer weiteren Fremdsprache, die durch: das Reifezeugnis oder die Teilnahme an einem mindestens 60-stündigen Sprachkurs nachgewiesen werden.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen

### **§ 11 Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

### **§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote**

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Moduls Prüfungsmodul (Bachelor-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 80 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) absolvierten Modulen.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/13.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Kunstgeschichte vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Kunstgeschichte an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

<sup>4</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Kunstgeschichte vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Kunstgeschichte nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 1.10.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Latein mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.9.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Latein mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 1.10.2012 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil für das Fach Latein des Fachbereichs Altertumswissenschaften der Philosophischen Fakultät**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften der Philosophischen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

### § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) <sup>1</sup>Das Studium des B.A. in Latein dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Lateinischen Philologie begründen. <sup>2</sup>Das Fach umfasst die lateinische Literatur aller Gattungen und Epochen vom Altlatein bis zum humanistischen Neulatein, in Dichtung wie Prosa, die Kulturgeschichte des Mittelmeerraums sowie die Techniken und Methoden der allgemeinen Literaturwissenschaft. <sup>3</sup>Die Studierenden sollen neben der Festigung ihrer lateinischen Sprachkompetenz einen Überblick über die Geschichte der antiken lateinischen Literatur und über die Methoden des Faches erhalten, die Fähigkeit zur Interpretation antiker Texte entwickeln und vertiefen, die erworbenen Fähigkeiten auf einen selbst gewählten Schwerpunkt innerhalb der lateinischen Literatur anwenden und durch den Besuch von Veranstaltungen in Nachbardisziplinen Kenntnisse in antiker Kulturgeschichte erwerben.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Latein ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für das Studium des B.A. in Latein im Hauptfach sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums durch ein Latinumszeugnis oder eine Eingangsprüfung zu Beginn des Moduls 4 (Lateinische Sprache 1) sowie Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums bis zum Ende des vierten Semesters nachzuweisen; das Graecum kann auch im Modul 2 erworben werden. Die Zeit für den nachträglichen Erwerb der Sprachnachweise (Latinum, Graecum) bis zum Ende des vierten Semesters wird im Umfang von jeweils einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

Nachzuweisen sind ferner Englischkenntnisse (in der Regel durch das Abiturzeugnis) sowie Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Französisch oder Italienisch (bis zum Beginn der B.A.-Arbeit).

Für das Studium des B.A. in Latein im Nebenfach sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums in Modul 3 (Basismodul Latinum) zu erwerben oder zu Beginn des Moduls 13 durch das Latinumszeugnis oder eine Eingangsprüfung nachzuweisen. Ferner sind Englischkenntnisse (in der Regel durch das Abiturzeugnis) sowie Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Französisch oder Italienisch) bis zum Beginn der B.A.-Arbeit nachzuweisen.

### § 3 Studienaufbau

(1) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang Latein kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. <sup>2</sup>Er gliedert sich in drei Studienjahre. <sup>3</sup>Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium des Faches Latein als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	GRI-LAT-BA-01	Einführungsmodul (1.1)	3
	LAT-BA-04	Lateinische Sprache I (4.1.)	6
	GRI-LAT-BA-02 oder LAT-BA-14	Basismodul Graecum (2.1.) oder Lektüre Griechisch (14.1)	6 oder 6
2	GRI-LAT-BA-01	Einführungsmodul (1.2)	6
	LAT-BA-04	Lateinische Sprache I (4.2 und 4.3)	6
	GRI-LAT-BA-02 oder LAT-BA-14	Basismodul Graecum (2.2.) oder Lektüre Griechisch (14.2)	6 oder 6
3	LAT-BA-05	Lateinische Sprache II (5.1)	6
	LAT-BA-06	Lateinische Literatur I (6.1)	3
	GRI-LAT-BA-08	Importmodul I: Alte Geschichte*	9
4	LAT-BA-05	Lateinische Sprache II (5.2)	3
	LAT-BA-06	Lateinische Literatur I (6.2)	6
	GRI-LAT-BA-09	Importmodul II: Klass. Archäologie*	9
	GRI-LAT-BA-10	Importmodul III: Antike Philosophie*	9
5	LAT-BA-07	Lateinische Literatur II (7.1)	3
	LAT-BA-11	Spezialisierungsmodul Lateinische Literatur (11.1)	6
6	LAT-BA-07	Lateinische Literatur II (7.2.)	6
	LAT-BA-11	Spezialisierungsmodul Lateinische Literatur (11.2)	3
	LAT-BA-15	Prüfungsmodul	12
			99

\* Von den drei Importmodulen müssen zwei studiert werden. Die zeitliche Abfolge kann beliebig gestaltet werden.

(3) Das Studium des Faches Latein als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS.

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	GRI-LAT-BA-01	Einführungsmodul (1.1)	3
	GRI-LAT-BA-03 oder LAT-BA-04	Basismodul Latinum (3.1.) oder Lateinische Sprache I (4.1.)	6 oder 6
2	GRI-LAT-BA-01	Einführungsmodul (1.2)	6

	GRI-LAT-BA-03 oder LAT-BA-04	Basismodul Latinum (3.2.) oder Lateinische Sprache I (4.2. und 4.3.)	6 oder 6
3	LAT-BA-04 oder LAT-BA-13	Lateinische Sprache I (4.1) oder Erweiterungsmodul (13.1)	6 oder 6
	LAT-BA-06	Lateinische Literatur I (6.1)	3
4	LAT-BA-04 oder LAT-BA-13	Lateinische Sprache I (4.2 und 4.3.) oder Erweiterungsmodul (13.2 und 13.3)	6 oder 6
	LAT-BA-06	Lateinische Literatur I (6.2)	6
5	LAT-BA-07	Lateinische Literatur II (7.1)	3
	LAT-BA-12	Spezialisierungsmodul Lateinische Literatur (12.1)	6
6	LAT-BA-07	Lateinische Literatur II (7.2)	6
	LAT-BA-12	Spezialisierungsmodul Lateinische Literatur (12.2)	3
			60

(4) Im Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen sind 21 ECTS zu erbringen.

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen
4. Lektüren
5. Tutorien.

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

## **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Latein ist deutsch.

## **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

## **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

### **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

## **IV. Orientierungsprüfung**

### **§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul 01 (GRI-LAT-BA-01)
- Modul 04 (LAT-BA-04)

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des folgenden Moduls:

- Modul 01 (GRI-LAT-BA-01)

(5) <sup>1</sup>Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## **V. Zwischenprüfung**

### **§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
3. sowie durch das Reifezeugnis oder Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung

nachzuweisende Kenntnisse in den Sprachen Latein, Griechisch und Englisch.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
3. sowie durch das Reifezeugnis oder Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse in den Sprachen Latein und Englisch

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul 05 (LAT-BA-05)
- Modul 06 (LAT-BA-06)
- Modul 08 (GRI-LAT-BA-08) oder Modul 09 (GRI-LAT-BA-09) oder Modul 10 (GRI-LAT-BA-10)

Wurde als Nebenfach Alte Geschichte, Philosophie oder Klassische Archäologie gewählt, so sind von den Modulen 8, 9 und 10 eines der beiden zu belegen, die nicht aus dem Nebenfach kommen.

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul 04 (LAT-BA-04) oder, wenn Modul 04 im ersten Studienjahr abgeschlossen wurde, Modul 13 (LAT-BA-13)
- Modul 06 (LAT-BA-06)

(5) <sup>1</sup>Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## **VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**

### **§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung
3. sowie durch das Reifezeugnis oder Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Französisch oder Italienisch).

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung
3. sowie durch das Reifezeugnis oder Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung

nachzuweisende Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Französisch oder Italienisch).

(3) Die Fachprüfung im Hauptfach wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das dritte Studienjahr werden in den folgenden Modulen erbracht:

- Modul 07 (LAT-BA-07)
- Modul 08 (GRI-LAT-BA-08) oder Modul 09 (GRI-LAT-BA-09) oder Modul 10 (GRI-LAT-BA-10)
- Modul 11 (LAT-BA-11).

Wurde als Nebenfach Alte Geschichte, Philosophie oder Klassische Archäologie gewählt, so sind von den Modulen 08, 09 und 10 eines der beiden zu belegen, die nicht aus dem Nebenfach kommen.

(4) Die Fachprüfung im Nebenfach wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das dritte Studienjahr im Nebenfach werden in den folgenden Modulen erbracht:

- Modul 07 (LAT-BA-07)
- Modul 12 (LAT-BA-12).

## **§ 11 Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

## **§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote**

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Moduls Bachelor-Arbeit (Bachelor-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 80 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) absolvierten Modulen.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/13.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Latein vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Latein an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

<sup>4</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Latein vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt

für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Latein nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 1.10.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Musikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)**

Aufgrund von §§19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.9.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Musikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 1.10.2012 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil für das Fach Musikwissenschaft des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften der Philosophischen Fakultät**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften der Philosophischen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn**

(1)<sup>1</sup>Das Studium des B.A.in Musikwissenschaft dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Musikwissenschaft begründen. <sup>2</sup>Die Tübinger Musikwissenschaft vertritt in Forschung und Lehre das Fach historischer Ausprägung in seiner ganzen Breite. Gegenstand ist die abendländische Musikgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart. Im Mittelpunkt steht das Verständnis wichtiger Werke in dem sie bestimmenden Kontext, was sowohl Voraussetzungen als auch Folgen angeht. Dieses weite historische Konzept schließt in sich Teilbereiche des Faches, die sonst gelegentlich zu einer »systematischen Musikwissenschaft« verselbständigt sind, interessiert sich also auch für Fragen von Tonsystemen und Stimmungen, für Instrumente und Instrumentenbau, für Hörpsychologie und Akustik. Besonderes Augenmerk gilt – in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit den Philologien, der Theologie und der Philosophie – den Einwirkungen von Sprache und Sprachen auf Musik.

Quellen des Faches sind notenschriftliche Aufzeichnungen, Texte zur Musiktheorie und Musikästhetik, ikonographische Zeugnisse und erhaltene Instrumente, seit dem 20. Jahrhundert zudem Tonträger und Filmdokumente, die vor allem für die Musikethnologie unverzichtbar sind.

Die ersten beiden Studienjahre schaffen unter Einbeziehung historischer Lehrschriften durch Kurse in Harmonielehre und Kontrapunkt, analog zu Sprachkursen in philologischen Fächern, eine Grundkompetenz im Erfassen von Notentext (mit reduzierten Anforderungen im Nebenfach), bieten eine Einführung in die Geschichte der musikalischen Notationstechniken und geben eine Basis-Orientierung zu den großen Epochen der Musikgeschichte.

Das dritte Studienjahr bietet die Voraussetzung für ein Verständnis musikalischer Formen und Gattungen sowie eine Vertiefung der Repertoirekenntnisse. Es fördert die Anwendung erlernter Methoden im Blick auf Kompositionsgeschichte.

Durch die B.A.-Prüfung wird nachgewiesen, dass die Studierenden die Grundlagen des Faches beherrschen, seine einzelnen Bereiche überblicken und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben, um kompetent in musikbezogenen Berufsfeldern tätig sein zu können.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für den B.A.-Studiengang sind elementare fachliche Grundkenntnisse (Sicherheit im Notenlesen, Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Musiktheorie) und Erfahrungen im Spiel eines Instrumentes oder im Gesang erforderlich. Eine Eignungsprüfung ist nicht vorgesehen, jedoch ist die Teilnahme an einer fachspezifischen Studienberatung verbindlich.

Für das Studium der Musikwissenschaft im Haupt- und Nebenfach sind gute Kenntnisse des Englischen notwendig und mindestens einer romanischen Sprache erwünscht. Diese sind bis zur Zwischenprüfung in der Regel nachzuweisen durch das Abiturzeugnis oder ein Leistungszertifikat.

### **§ 3 Studienaufbau**

(1) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft kann als Haupt- oder als Nebenfach

studiert werden. <sup>2</sup>Er gliedert sich in 3 Studienjahre. <sup>3</sup>Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium der Musikwissenschaft als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS:

beginnend im ungeraden Jahr:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	MUS-BA-01	Satzlehre I (1.1.)	6
	MUS-BA-03	Musikgeschichte I (3.1. und 3.3)	6
	MUS-BA-05	Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten: Quellenkunde	6
2	MUS-BA-01	Satzlehre I (1.2.)	6
	MUS-BA-03	Musikgeschichte I (3.2.)	3
	MUS-BA-06	Schriftsysteme in der Musik: Notationskunde	6
	MUS-BA-08	Schlüsselwerke der Musikgeschichte (8.1.)	3
3	MUS-BA-02	Satzlehre II (2.1.)	6
	MUS-BA-04	Musikgeschichte II (4.1.)	3
	MUS-BA-08	Schlüsselwerke der Musikgeschichte(8.2.)	6
4	MUS-BA-02	Satzlehre II (2.2.)	6
	MUS-BA-04	Musikgeschichte II (4.2.)	3
	MUS-BA-07	Einführung in die Choralkunde: Gregorianik	6
	MUS-BA-09	Musikkritik	6
5	MUS-BA-10	Aufbaumodul Musikwissenschaft (10.1. und 10.2.)	6
6	MUS-BA-10	Aufbaumodul Musikwissenschaft (10.3.)	6
	MUS-BA-11	Prüfungsmodul Hauptfach Bachelor-Arbeit (11.1; 12 LP) mündliche Abschlussprüfung (11.2; 3 LP)	15
1 - 6			99

Anmerkungen:

1. Modulteil MUS-BA-03.3 kann im 1. oder 2. Semester belegt werden.
2. Modul MUS-BA-09 kann im 3. oder 4. Semester belegt werden.
3. Die Modulteile MUS-BA-10.1, 10.2 und 10.3 sind nicht konsekutiv und können in beliebiger Kombination und Folge im 5. oder 6. Semester belegt werden.
4. Dringend empfohlen wird ferner die Teilnahme an folgenden regelmäßig angebotenen Kursen im Lauf des BA-Studiums: Repertoirekunde, Instrumentenkunde und Analysekurs.

beginnend im geraden Jahr:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	MUS-BA-01	Satzlehre I (1.1.)	6
	MUS-BA-04	Musikgeschichte II (4.1.)	3
	MUS-BA-05	Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten: Quellenkunde	6
2	MUS-BA-01	Satzlehre I (1.2.)	6
	MUS-BA-04	Musikgeschichte im Überblick II (4.2.)	3
	MUS-BA-07	Einführung in die Choralkunde: Gregorianik	6
	MUS-BA-08	Schlüsselwerke der Musikgeschichte (8.1.)	3
3	MUS-BA-02	Satzlehre II (2.1.)	6

	MUS-BA-03	Musikgeschichte I (3.1. und 3.3)	6
	MUS-BA-08	Schlüsselwerke der Musikgeschichte (8.2.)	6
4	MUS-BA-02	Satzlehre II (2.2.)	6
	MUS-BA-03	Musikgeschichte im Überblick I (3.2.)	3
	MUS-BA-06	Schriftsysteme in der Musik: Notationskunde	6
	MUS-BA-09	Musikkritik	6
5	MUS-BA-10	Aufbaumodul Musikwissenschaft (10.1. und 10.2.)	6
6	MUS-BA-10	Aufbaumodul Musikwissenschaft (10.3.)	6
	MUS-BA-11	Prüfungsmodul Hauptfach Bachelor-Arbeit (11.1; 12 LP) mündliche Abschlussprüfung (11.2; 3 LP)	15
1 - 6			99

Anmerkungen:

1. Modulteil MUS-BA-03.3 und Modul MUS-BA-09 können im 3. oder 4. Semester belegt werden.
2. Die Modulteile MUS-BA-10.1, 10.2 und 10.3 sind nicht konsekutiv und können in beliebiger Kombination und Folge im 5. oder 6. Semester belegt werden.
3. Dringend empfohlen wird ferner die Teilnahme an folgenden regelmäßig angebotenen Kursen im Lauf des BA-Studiums: Repertoirekunde, Instrumentenkunde und Analysekurs.

(3) Das Studium der Musikwissenschaft als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS:

beginnend im ungeraden Jahr:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	MUS-BA-01	Satzlehre I (1.1.)	6
	MUS-BA-03	Musikgeschichte I (3.1. und 3.3)	6
	MUS-BA-05	Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten: Quellenkunde	6
2	MUS-BA-01	Satzlehre I (1.2.)	6
	MUS-BA-03	Musikgeschichte I (3.2.)	3
	MUS-BA-08	Schlüsselwerke der Musikgeschichte (8.1.)	3
3	MUS-BA-04	Musikgeschichte II (4.1.)	3
	MUS-BA-08	Schlüsselwerke der Musikgeschichte(8.2.)	6
4	MUS-BA-04	Musikgeschichte II (4.2.)	3
	MUS-BA-06	Schriftsysteme in der Musik: Notationskunde <sub>(11)</sub>	6
	MUS-BA-07	Einführung in die Choralkunde: Gregorianik <sub>(11)</sub>	6
5	MUS-BA-10	Aufbaumodul Musikwissenschaft (10.1. und 10.2.)	6
6	MUS-BA-10	Aufbaumodul Musikwissenschaft (10.3.)	6
1 – 6			60

Anmerkungen:

1. Modulteil MUS-BA-03.3 kann im 1. oder 2. Semester belegt werden.
2. Die Modulteile MUS-BA-10.1, 10.2 und 10.3 sind nicht konsekutiv und können in beliebiger Kombination und Folge im 5. oder 6. Semester belegt werden.
3. Dringend empfohlen wird ferner die Teilnahme an folgenden regelmäßig angebotenen Kursen im Lauf des BA-Studiums: Repertoirekunde, Instrumentenkunde und Analysekurs.
4. Aus den Modulen MUS-BA-06 und MUS-BA-07 muss eins gewählt werden.

beginnend im geraden Jahr:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	MUS-BA-01	Satzlehre I (1.1.)	6
	MUS-BA-04	Musikgeschichte II (4.1.)	3
	MUS-BA-05	Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten: Quellenkunde	6
2	MUS-BA-01	Satzlehre I (1.2.)	6
	MUS-BA-04	Musikgeschichte im Überblick II (4.2.)	3
	MUS-BA-08	Schlüsselwerke der Musikgeschichte (8.1.)	3
3	MUS-BA-03	Musikgeschichte I (3.1. und 3.3)	6
	MUS-BA-08	Schlüsselwerke der Musikgeschichte (8.2.)	6
4	MUS-BA-03	Musikgeschichte im Überblick I (3.2.)	3
	MUS-BA-06	Schriftsysteme in der Musik: Notationskunde <sup>(15)</sup>	6
	MUS-BA-07	Einführung in die Choralkunde: Gregorianik <sup>(15)</sup>	6
5	MUS-BA-10	Aufbaumodul Musikwissenschaft (10.1. und 10.2.)	6
6	MUS-BA-10	Aufbaumodul Musikwissenschaft (10.3.)	6
1 - 6			60

Anmerkungen:

1. Modulteil MUS-BA-03.3 und Modul MUS-BA-09 können im 3. oder 4. Semester belegt werden.
2. Die Modulteile MUS-BA-10.1, 10.2 und 10.3 sind nicht konsekutiv und können in beliebiger Kombination und Folge im 5. oder 6. Semester belegt werden.
3. Dringend empfohlen wird ferner die Teilnahme an folgenden regelmäßig angebotenen Kursen im Lauf des BA-Studiums: Repertoirekunde, Instrumentenkunde und Analysekurs.
4. Aus den Modulen MUS-BA-06 und MUS-BA-07 muss eins gewählt werden.

Das BA-Nebenfach-Studium der Musikwissenschaft kann auf 4 Semester komprimiert werden, indem das Modul MUS-BA-10 bereits im 2. Studienjahr absolviert wird.

(4) Im Laufe des Studiums sind im Bereich überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen 21 ECTS zu erwerben.

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Proseminare
3. Übungen
4. Kurse

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren

Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

## **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Musikwissenschaft ist deutsch.  
<sup>2</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

## **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

### **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

## **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

### **IV. Orientierungsprüfung**

## **§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module bzw. Veranstaltungen:

- MUS-BA-01, MUS-BA-03, MUS-BA-05, MUS-BA-06, MUS-BA-08.1 (Studienbeginn im ungeraden Jahr)
- MUS-BA-01, MUS-BA-04, MUS-BA-05, MUS-BA-07, MUS-BA-08.1 (Studienbeginn im geraden Jahr)

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module bzw. Veranstaltungen:

- MUS-BA-01, MUS-BA-03, MUS-BA-05, MUS-BA-08.1 (Studienbeginn im ungeraden Jahr)
- MUS-BA-01, MUS-BA-04, MUS-BA-05, MUS-BA-08.1 (Studienbeginn im geraden Jahr)

(5) <sup>1</sup>Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## **V. Zwischenprüfung**

### **§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen -
3. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module bzw. Veranstaltungen:

- MUS-BA-02, MUS-BA-04, MUS-BA-07, MUS-BA-08.2, MUS-BA-09 (Studienbeginn im ungeraden Jahr)
- MUS-BA-02, MUS-BA-03, MUS-BA-06, MUS-BA-08.2 und MUS-BA-09 (Studienbeginn im geraden Jahr)

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module bzw. Veranstaltungen:

- MUS-BA-04, MUS-BA-07 bzw. MUS-BA-06 und MUS-BA-08.2 (Studienbeginn im ungeraden Jahr)
- MUS-BA-03, MUS-BA-06 bzw. MUS-BA-07 und MUS-BA-08.2 (Studienbeginn im geraden Jahr)

(5) <sup>1</sup>Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## **VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**

### **§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
2. sowie durch das Reifezeugnis oder Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung) nachzuweisende Kenntnisse des Englischen und einer romanischen Sprache.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
2. sowie durch das Reifezeugnis oder Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen.

## **§ 11 Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

## **§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote**

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 25 % aus der Note des Moduls Prüfungsmodul (Bachelor-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 75 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) absolvierten Modulen.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.<sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/2013.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Musikwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Musikwissenschaft an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

<sup>4</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Musikwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Musikwissenschaft nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.

<sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 1.10.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil –**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.9.2012 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 1.10.2012 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Allgemeiner Teil**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Struktur des Master-Studienganges

§ 2 Graduierung

§ 3 Fächer

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Prüfer und Beisitzer

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

#### **II. Prüfungen im Master-Studiengang / Master-Prüfung**

§ 7 Zweck der Prüfung

§ 8 Umfang und Art der Master-Prüfung

#### **III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

§ 9 Erwerb von ECTS-Punkten

§ 10 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen

§ 13 Schriftliche Prüfungsleistungen

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

#### **IV. Master-Arbeit**

§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen

§ 16 Zulassungsverfahren

§ 17 Master-Arbeit

#### **V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

#### **VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**

§ 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

§ 20 Wiederholung der Master-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

#### **VII. Master-Gesamtnote**

§ 21 Bildung der Master-Gesamtnote

#### **VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung**

§ 22 Zeugnis und weitere Nachweise

§ 23 Urkunde

§ 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

## **IX. Schlussbestimmungen**

- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Schutzbestimmungen
- § 27 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Struktur des Master-Studienganges<sup>1</sup>**

(1) Im Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (im Folgenden: Master-Studiengang) wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(2) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt.

(3) Der Master-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(4) <sup>1</sup>Der Studienumfang entspricht 120 ECTS-Punkten, von denen 25 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit / bzw. das Werkstück mit wissenschaftlicher Dokumentation und 95 ECTS-Punkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen. <sup>2</sup>Neben der Master-Arbeit kann auch eine mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, eine mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und / oder ein zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium vorgesehen werden.

(5) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika vier Semester. <sup>2</sup>Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen.

(6) Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

### **§ 2 Graduierung**

Aufgrund der bestandenen Master of Arts-Prüfung (im Folgenden: Master-Prüfung) wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M. A.“) verliehen.

### **§ 3 Fächer**

<sup>1</sup>Im Master-Studiengang wird ein Master-Fach studiert. <sup>2</sup>Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im Modulhandbuch, das zu Beginn

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit sind nicht stets die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen und alle sogenannten merkmallosten Formen wie Vorsitzender, Dekan, Professor, etc. beziehen sich auf beide Geschlechter.

eines jeden Semesters herausgegeben wird, genauer spezifiziert.

#### § 4 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Philosophie – Rhetorik – Medien der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden jeweils von der Fakultät bestellt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. 3 hauptberufliche Hochschullehrer aus dem Fachbereich Philosophie – Rhetorik – Medien
2. 1 akademischer Mitarbeiter aus dem Fachbereich Philosophie – Rhetorik – Medien
3. 1 Studierende(r) (mit beratender Stimme) aus dem Fachbereich Philosophie – Rhetorik – Medien

<sup>4</sup>Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen. <sup>5</sup>Der Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. <sup>7</sup>Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. <sup>8</sup>Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>9</sup>Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. <sup>4</sup>Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit informiert werden. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG eingehalten werden.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. <sup>2</sup>Der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage

mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 5 Prüfer und Beisitzer**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. <sup>3</sup>Vorschläge des Kandidaten für potentielle Prüfer können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. <sup>4</sup>Der Beisitzer führt das Protokoll. <sup>5</sup>Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) <sup>1</sup>Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer, Privatdozenten und ferner akademische Mitarbeiter, denen auf Vorschlag des Fakultätsvorstands vom Vorstand die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. <sup>2</sup>Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.

(3) <sup>1</sup>Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist, sofern keine abweichende gesonderte Bestellung erfolgt, dasjenige Mitglied des Lehrkörpers im Sinne des Abs. 2 Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. <sup>2</sup>Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Master-Studiengangs beteiligt ist. <sup>3</sup>Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüfer, welches als Prüfer für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird ein Prüfer bestellt.

(4) Für Prüfer sowie Beisitzer gelten § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. <sup>2</sup>Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>4</sup>Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien

gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem entsprechend auch für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

<sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

(5) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 14 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig.

(6) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. <sup>3</sup>Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **II. Prüfungen im Master-Studiengang / Master-Prüfung**

### **§ 7 Zweck der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Master-Prüfung in Medienwissenschaft bildet einen weiteren, über einen ersten Abschluss hinausgehenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Medienwissenschaft. <sup>2</sup>Mit der Master-Prüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über einen solchen ersten Abschluss hinaus über ein vertieftes Grundwissen und eine systematische Orientierung sowie über vertiefte Kenntnisse im Gebiet der Medienwissenschaft verfügen und die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

### **§ 8 Umfang und Art der Master-Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Master-Prüfung besteht neben den geforderten Studienleistungen und etwaig geforderten Ergänzungsleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium, sie ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil bzw. dem Modulhandbuch ist

geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch geregelt.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß § 4 Satz 1 des Besonderen Teils,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, sowie ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

### **III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

#### **§ 9 Erwerb von ECTS-Punkten**

(1) <sup>1</sup>Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und/ oder Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. <sup>2</sup>Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) <sup>1</sup>Im Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. <sup>2</sup>Ist in einer Lehrveranstaltung oder einem Modul eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung bzw. diesem Modul zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. <sup>3</sup>In denjenigen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und / oder Prüfungsleistungen sowie etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

#### **§ 10 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. <sup>2</sup>Die erbrachten Studienleistungen sind vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten. <sup>3</sup>Sie können auch in unbenoteter Form vorgesehen werden.

(2) <sup>1</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und/ oder schriftlich und/ oder praktisch. <sup>3</sup>Der Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen. <sup>4</sup>Die Master-Arbeit sowie etwa zu dieser gehörige mündliche Masterprüfungen, zu dieser gehörige Kolloquien und mündliche Prüfungen über den Inhalt der Master-Arbeit sind nicht studienbegleitend.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung – in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung – allen Studierenden, die an derselben teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen. <sup>3</sup>Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

(5) <sup>1</sup>Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und an Prüfungsleistungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. <sup>2</sup>Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

(6) <sup>1</sup>Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im Modulhandbuch festgelegt werden. <sup>2</sup>Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2) <sup>1</sup>Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

5. die für die Zulassung zu diesem Studiengang geforderten Voraussetzungen erfüllt und an der Universität Tübingen im betreffenden Fach des Master-Studienganges eingeschrieben ist,
6. seinen Prüfungsanspruch im betreffenden Fach des Master-Studienganges nicht verloren hat,
7. die Master- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat,
8. die gemäß dem Besonderen Teil etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

(3) <sup>1</sup>Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Wird die Zulassung abgelehnt, erhält der Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. <sup>3</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

<sup>4</sup>Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der Studierende im betreffenden Fach des Master-Studienganges oder in einem nach Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. <sup>5</sup>Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig.

## **§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien.

(2) <sup>1</sup>Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist der Kandidat nach, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. <sup>3</sup>Darüber hinaus kann dem Kandidaten Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen. <sup>4</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten

(3) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und, soweit ein solcher hinzuzuziehen ist, vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. <sup>3</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten.

## **§ 13 Schriftliche Prüfungsleistungen**

(1) Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Werkstücke sofern vorgesehen mit wissenschaftlicher Dokumentation.

(2) <sup>1</sup>In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist der Kandidat nach, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. <sup>2</sup>Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt. <sup>3</sup>Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) <sup>1</sup>Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. <sup>2</sup>Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

## § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. <sup>4</sup>Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,01	= nicht ausreichend.

(3) <sup>1</sup>Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) <sup>1</sup>Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>2</sup>Dabei gilt Absatz 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Die Bildung der Master-Gesamtnote ist in § 21 geregelt.

(6) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

## IV. Master-Arbeit

### § 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen

Zur Master-Arbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 11 Abs. 2 erfüllt,

2. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung etwa geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

## **§ 16 Zulassungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit sowie der etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>2</sup>In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls der vom Kandidaten vorgeschlagene Prüfer zu benennen. <sup>3</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 15 Ziff. 1-2 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat endgültig den Prüfungsanspruch im Master-Studiengang oder in einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule verloren hat oder eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in demselben oder einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang befindet. <sup>4</sup>Fehlversuche an anderen bundesdeutschen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik werden angerechnet.

(2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) <sup>1</sup>Der Kandidat gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. <sup>2</sup>Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. <sup>3</sup>Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der Studierende im betreffenden Fach des Master-Studienganges oder in einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. <sup>4</sup>Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. <sup>5</sup>Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

## **§ 17 Master-Arbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass der Verfasser in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. <sup>3</sup>Das Thema ist dem Bereich der Medienwissenschaft und Medienpraxis zu entnehmen; es soll in der Regel von einem Prüfer nach § 5 im Rahmen eines geeigneten Moduls des 1. oder 2. Studienjahres gestellt werden. <sup>4</sup>Findet der Prüfling keine Themenstellung für die Masterarbeit, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für seine Masterarbeit erhält. <sup>5</sup>Das Thema wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. <sup>6</sup>Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsfrist der Master-Arbeit beträgt fünf Monate, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Master-

Arbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. <sup>2</sup>Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

(3) <sup>1</sup>Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die fertige Masterarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in einem gebundenen Exemplar beim Prüfungsausschuss und zusätzlich dort in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. <sup>5</sup>Das Bewertungsverfahren soll spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung des bzw. der Prüfer, die Frist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss insoweit andere Prüfer bestellen.

(4) Der Kandidat hat der Master-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er versichert, dass er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat, alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat und dass die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist und dass er die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat sowie dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit eingereichten gebundenen Exemplaren übereinstimmt.

(5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird von einem Prüfer bewertet, der der Betreuer der Arbeit sein kann. <sup>2</sup>§ 14 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten, soweit hier, im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend. <sup>2</sup>Sie werden von einem Prüfer bewertet und finden in zusätzlicher Gegenwart eines Beisitzers statt, für die Benotung gilt § 14.

(7) Die Masterarbeit kann aus einem Werkstück mit wissenschaftlicher Dokumentation bestehen. Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die übrigen Anforderungen erfüllt.

## **V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

### **§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. <sup>2</sup>Die Master-Arbeit sowie eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden; sie

müssen jeweils für sich bestanden sein.

(2) <sup>1</sup>Hat der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. <sup>2</sup>Außer beim Nichtbestehen der Master-Arbeit kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen. <sup>3</sup>Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten die Regelungen zur Master-Arbeit in den Sätzen 1 und 2 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(4) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

## **VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**

### **§ 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Prüfungsanmeldungen gemäß § 11 Abs. 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. <sup>3</sup>Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) <sup>1</sup>Die Wiederholungsprüfung ist in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. <sup>2</sup>Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung bzw. Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll dem Studierenden auf Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(5) <sup>1</sup>Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu

erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. <sup>2</sup>Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind dem Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

## **§ 20 Wiederholung der Master-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Master-Arbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut von vorne zu laufen. <sup>4</sup>Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Master-Arbeit ist nicht zulässig.

(3) Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten jeweils die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1, 2 und Abs. 2 entsprechend.

## **VII. Master-Gesamtnote**

### **§ 21 Bildung der Master-Gesamtnote**

(1) Ist die Master-Prüfung bestanden, so wird eine Master-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Berechnung der Master-Gesamtnote ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Für die Master-Note gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

## **VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung**

### **§ 22 Zeugnis und weitere Nachweise**

(1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat die Master-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis wird die Master-Gesamtnote und das Thema der Master-Arbeit eingetragen. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird vom Dekan der [...] Fakultät unterzeichnet. <sup>4</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Master-Prüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. <sup>5</sup>Es wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des

Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

<sup>2</sup>Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Master-Studiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ECTS-Punkte,
- die Modulnoten,
- die Note der Master-Arbeit und einer etwaig vorgesehenen mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit bzw. eines etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquiums.

<sup>3</sup>Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

## **§ 23 Urkunde**

(1) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Kandidat eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades nach § 2 beurkundet. <sup>3</sup>Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(2) Die Master-Urkunde wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

## **§ 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

(1) Studierende, die die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) <sup>1</sup>Hat der Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass er sich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. <sup>3</sup>Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung oder der Master-Arbeit ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich einen Werktag (ohne Samstage) vor dem ersten Tag der Prüfung möglich. <sup>4</sup>Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens drei Werktage (ohne Samstage) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, in besonderen Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) <sup>1</sup>Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

## **§ 26 Schutzbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. <sup>3</sup>Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG wird gewährleistet.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die Masterprüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung etwaig hierfür vorgesehenen Frist abzulegen. <sup>2</sup>Der Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Frist beantragt wird, der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. <sup>3</sup>Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. <sup>4</sup>In besonderen Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. <sup>5</sup>Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor.

## **§ 27 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung**

(1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht, so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. <sup>2</sup>Soweit dadurch erforderlich kann in diesen Fällen die Prüfung bzw. Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ erklärt und entsprechend berichtigt werden, bei aus mehreren Komponenten bestehenden Prüfungsleistungen auch die Noten der Gesamt-Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich in diesen Fällen für „nicht ausreichend“ erklärt und soweit dadurch erforderlich die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) <sup>1</sup>Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>2</sup>Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Mastergrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 1 und 2.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung bzw. Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Abs. 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

## **§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss der Master-Prüfung wird dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Master-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten und ebenfalls innerhalb eines Jahres in die Protokolle zu einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit bzw. zu einem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium gewährt.

(2) <sup>1</sup>Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. <sup>2</sup>Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(3) <sup>1</sup>Entsprechende Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 29 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für

das Winter-Semester 2012/2013. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Master-Studium in Medienwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens zum 31.3.2013 beim Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in Medienwissenschaft an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. <sup>4</sup>Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten die Regelungen dieser Satzung. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 1.10.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.9.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 1.10.2012 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn**

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver, anwendungsorientierter und fächerübergreifender Studiengang. <sup>2</sup>Das Studium des M.A. in Medienwissenschaft dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher und medienpraktischer Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der

Medienwissenschaft und Medienpraxis begründen; der Studiengang vertieft unter Einbeziehung medienpraktischer Erfahrungen Kompetenzen, die im Rahmen eines ersten Hochschulabschlusses auch in fachlich anderen Studiengängen erworben worden sind.<sup>3</sup> Das Fach umfasst die theoretischen und methodischen Grundlagen der Medien- und Kommunikationsforschung sowie medienpraktische Grundlagen der Print-, Hörfunk-, Film- und TV- und Online-Medien.<sup>4</sup> Die Studierenden sollen folgende Kompetenzen erwerben: Reflexionskompetenz (Fähigkeit zu Einschätzung und kritischen Durchdringung von Forschungsergebnissen, Methoden und Theorien; Reflexion über die Voraussetzungen des Wissens), Analysekompetenz (Fähigkeit zur Analyse von Medienprodukten) und Methodenkompetenz (Fähigkeit, qualitative bzw. quantitative Verfahren der empirischen Medienforschung anzuwenden). Praxisorientierte Seminare, die Anwendungswissen vermitteln zielen darüber hinaus darauf ab, die Vermittlungs- und Anwendungskompetenz der Studierenden zu schulen, verstanden als die Fähigkeit zur publikumsspezifischen Produktion und Präsentation von Medienangeboten. Hier geht es um die Recherche und Informationsgewinnung, vor allem aber um die angemessene Aufbereitung und öffentliche Verbreitung von Inhalten für ein Medienpublikum.

(2)<sup>1</sup> Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Medienwissenschaft ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.<sup>2</sup> Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen.<sup>3</sup> Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3)<sup>1</sup> Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor- Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss im Fach Medienwissenschaft mit mindestens der Note 3,0. Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet. Näheres kann in der Auswahlatzung („Satzung der Universität Tübingen über das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Medienwissenschaft (M.A.)“)<sup>4</sup> geregelt werden.

### § 3 Studienaufbau

(1)<sup>1</sup> Das Master-Studium Medienwissenschaft gliedert sich in zwei Studienjahre.<sup>2</sup> Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2)<sup>1</sup> Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	MEW-MA-01	Grundlagen der Medienwissenschaft	9
	MEW-MA-02	Medien- und Kommunikationstheorien	9
	MEW-MA-03	Lehrredaktion Grundlagen: Lehrredaktion 1: Print (3.1) Lehrredaktion 2: Hörfunk (3.2)	6
	MEW-MA-07	Praktikum (7.1)	6
2	MEW-MA-03	Lehrredaktion Grundlagen: Lehrredaktion 3: Film/TV (3.3) Lehrredaktion 4: Online (3.4) Lehrredaktion 5: Kooperationsprojekt Medienpraxis (3.5)	12

	MEW-MA-04	Journalismus, Strategische Kommunikation, Art & Entertainment: Berufsfelder der Medienkommunikation	6
	MEW-MA-05	Lehrforschungsprojekt: Lehrforschungsprojekt I (5.1)	6
	MEW-MA-07	Praktikum (7.2)	6
3	MEW-MA-06	Normen- und Strukturkontext	6
	MEW-MA-05	Lehrforschungsprojekt: Lehrforschungsprojekt II (5.2)	6
	MEW-MA-08	Lehrredaktion Vertiefung	9
	MEW-MA-09	Kolloquium	3
	MEW-MA-07	Praktikum (7.3)	6
4	MEW-MA-10	Prüfungsmodul:  Masterarbeit und mündliche Prüfung	30

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen
4. Lehrforschungsprojekte

Lehrforschungsprojekte sind ein didaktisches Profilierungsmerkmal des Instituts für Medienwissenschaft. Ihr Ziel ist es, Theorie und Praxis zu verknüpfen, den Anwendungsbezug von Forschung erfahrbar zu machen und den Studierenden ein Lernen unter Realbedingungen zu ermöglichen, das ihnen den Berufsstart erleichtert und sie mit wertvollen Arbeitsproben ausstattet.

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

## **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Medienwissenschaft ist deutsch.  
<sup>2</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

## **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

## **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

### **§ 7 Studiumumfang**

Der erforderliche Studiumumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch.

## **IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**

### **§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung**

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 3. Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

### **§ 9 Masterarbeit**

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

### **§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote**

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 25% aus der Note des Prüfungsmoduls MEW-MA-10 (Masterarbeit und mündliche Prüfung) und zu 75% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/2013. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Master-Studium in Medienwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens zum 31.3.2013 beim Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in Medienwissenschaft an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. <sup>4</sup>Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten die Regelungen dieser Satzung. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 1.10.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) ohne Flexibilitätsfenster**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 19.7.2012 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.9.2012 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Allgemeiner Teil**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Struktur des Bachelor-Studienganges
- § 2 Graduierung
- § 3 Fächer, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

#### **II. Prüfungen im Bachelor-Studiengang**

##### **A. Orientierungsprüfung**

- § 7 Zweck der Orientierungsprüfung
- § 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung
- § 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung
- § 10 Zeugnis über die Orientierungsprüfung

##### **B. Zwischenprüfung**

- § 11 Zweck der Zwischenprüfung
- § 12 Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 13 Zeitpunkt der Zwischenprüfung
- § 14 Zeugnis über die Zwischenprüfung

##### **C. Bachelor-Prüfung**

- § 15 Zweck der Prüfung
- § 16 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

#### **§ 17 Erwerb von ECTS-Punkten**

- § 18 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 19 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 20 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 21 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

#### **IV. Bachelor-Arbeit**

- § 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen

- § 24 Zulassungsverfahren

- § 25 Bachelor-Arbeit

#### **V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

§ 26 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

#### **VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**

§ 27 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

§ 28 Wiederholung der Bachelor-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

#### **VII. Bachelor-Gesamtnote**

§ 29 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

#### **VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung**

§ 30 Zeugnis und weitere Nachweise

§ 31 Urkunde

§ 32 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

#### **IX. Schlussbestimmungen**

§ 33 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 34 Schutzbestimmungen

§ 35 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 37 Inkrafttreten

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Struktur des Bachelor-Studienganges, Studienaufbau, Regelstudienzeit<sup>1</sup>**

(1) <sup>1</sup>Der Fachbereich Asien- und Orientalwissenschaften der Philosophischen Fakultät bietet in den einzelnen Fächern Bachelor-Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) (im Folgenden: Bachelor-Studiengang) an.

(2) <sup>1</sup>Im Bachelor-Studiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(3) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. <sup>3</sup>Für die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich Studium Professionale hat vorrangig die Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelor-Studiengänge der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung Geltung.

(4) Der Bachelor-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(5) <sup>1</sup>Im Bachelor-Studiengang werden ein Hauptfach und ein Nebenfach studiert. <sup>2</sup>Der Studienumfang entspricht 180 ECTS-Punkten. <sup>3</sup>99 ECTS-Punkte entfallen auf das Hauptfach (davon 12 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit) und 60 ECTS-Punkte auf das Nebenfach. <sup>4</sup>Auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (Studium Professionale) entfallen insgesamt 21 ECTS-Punkte.

<sup>5</sup>Falls die Prüfungsordnung einer anderen Fakultät für das Bachelor-Hauptfach mehr als 99 Leistungspunkte vorsieht, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag und nach Abstimmung mit dem betroffenen Fach die Bachelor-Prüfung im Nebenfach um ein Modul des dritten Studienjahrs reduzieren. <sup>6</sup>Im Übrigen gelten die Regelungen über die Bachelor-Prüfung im Nebenfach in den Besonderen Teilen.

<sup>7</sup>Neben der Bachelor-Arbeit kann auch eine mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, eine mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und / oder

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit sind nicht stets die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen und alle sogenannten merkmallosten Formen wie Vorsitzender, Dekan, Professor, etc. beziehen sich auf beide Geschlechter.

ein zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium vorgesehen werden.

(6) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika sechs Semester. <sup>2</sup>Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen.

(7) Für das Studium im Nebenfach an einer anderen Fakultät bzw. einem anderen Fachbereich der Fakultät gilt die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung der anderen Fakultät bzw. des anderen Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

(8) Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

(9) Der Besondere Teil kann Regelungen zu einem obligatorischen und/oder einem fakultativen Auslandsaufenthalt enthalten.

## **§ 2 Graduierung**

Aufgrund der bestandenen Bachelor of Arts-Prüfung (im Folgenden: Bachelor-Prüfung) wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B. A.“) verliehen.

## **§ 3 Fächer, Fächerkombinationen, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen**

(1) <sup>1</sup>Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im Modulhandbuch genauer spezifiziert. <sup>2</sup>In einem Bachelor-Studiengang können folgende Fächer sowohl als Hauptfach wie auch als Nebenfach gewählt werden:

1. Koreanistik / Korean Studies
2. Ethnologie/ Social and Cultural Anthropology

<sup>3</sup>Nur als Nebenfach kann gewählt werden:

1. Indologie / South Asian Studies

(2) <sup>1</sup>Als Nebenfächer können je nach Berufsorientierung bis auf weiteres grundsätzlich alle Fächer gewählt werden, die im Umfang von 60 Leistungspunkten ordnungsgemäß studiert werden können. <sup>2</sup>Durch individuelle Beratungsgespräche mit jedem Studierenden wird ein Studienplan ausgearbeitet, der insoweit Überschneidungsfreiheit zwischen Haupt- und Nebenfach gewährt, dass ein Studienabschluss in der Regelstudienzeit möglich ist. <sup>3</sup>Zur Auswahl empfohlen werden: Empirische Kulturwissenschaft, Sprachen, Slavistik, Romanistik, Geschichtswissenschaft, Politikwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre.

<sup>4</sup>Studierenden kann auf Antrag das Studium eingerichteter Nebenfächer genehmigt werden, bei denen Überschneidungsfreiheit nicht gewährleistet werden kann, wenn von den jeweiligen Studierenden eine mögliche Verlängerung der Regelstudienzeit akzeptiert wird. <sup>5</sup>Haupt- und Nebenfach sind jeweils ein Teilstudiengang. <sup>6</sup>Eine doppelte Anrechnung von Modulen im Haupt- und Nebenfach ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Die Voraussetzungen für im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen angebotene Module ergeben sich außerdem aus der Satzung zum Erwerb überfachlicher

berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen. <sup>2</sup>Die Leistungen im Bereich Studium Professionale sind für den Zeitraum zwischen dem ersten und dem einschließlich sechsten Semester vorgesehen sofern im Besonderen Teil keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

#### § 4 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuss für die Asien- und Orientwissenschaften. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden jeweils von der Fakultät bestellt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. drei hauptberufliche Hochschullehrer aus dem Fachbereich Asien- und Orientwissenschaften,
2. ein akademischer Mitarbeiter aus dem Fachbereich Asien- und Orientwissenschaften,
3. ein Studierender (mit beratender Stimme) eines Studiengangs aus dem Fachbereich Asien- und Orientwissenschaften.

<sup>4</sup>Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen.

<sup>5</sup>Der Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

<sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. <sup>7</sup>Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. <sup>8</sup>Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>9</sup>Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. <sup>4</sup>Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit informiert werden. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG eingehalten werden.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. <sup>2</sup>Der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 5 Prüfer und Beisitzer**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. <sup>3</sup>Vorschläge des Kandidaten für potentielle Prüfer können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. <sup>4</sup>Der Beisitzer führt das Protokoll. <sup>5</sup>Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) <sup>1</sup>Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer, Privatdozenten und ferner akademische Mitarbeiter, denen auf Vorschlag des Fakultätsvorstands vom Vorstand die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. <sup>2</sup>Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.

(3) <sup>1</sup>Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist, sofern keine abweichende gesonderte Bestellung erfolgt, dasjenige Mitglied des Lehrkörpers im Sinne des Abs. 2 Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. <sup>2</sup>Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Faches, das am Lehrprogramm des Bachelor-Studiengangs beteiligt ist. <sup>3</sup>Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüfer, welches als Prüfer für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird ein Prüfer bestellt.

(4) Für Prüfer sowie Beisitzer gelten § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. <sup>2</sup>Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>4</sup>Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu

beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem entsprechend auch für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

<sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

(5) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 22 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig.

(6) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. <sup>3</sup>Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **II. Prüfungen im Bachelor-Studiengang**

### **A. Orientierungsprüfung**

#### **§ 7 Zweck der Orientierungsprüfung**

Mit der Orientierungsprüfung zeigen die Studierenden, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in den von ihnen gewählten Studienfächern gewachsen sind und dass sie insbesondere die fachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

#### **§ 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung**

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die Orientierungsprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Haupt- und Nebenfach des Bachelor-Studiengangs.

Art, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

Art, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch der entsprechenden Fakultät bzw. des entsprechenden Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen der beiden Fachprüfungen (Haupt- und Nebenfach) bestanden sind und die etwaig erforderlichen Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(4) Die Orientierungsprüfungsleistungen sind im Rahmen der Regelungen des Besonderen Teils zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor-Prüfung.

## **§ 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung**

<sup>1</sup>Die gemäß § 8 für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistungen können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. <sup>3</sup>Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. <sup>4</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, dies kann auch auf Antrag des Studierenden geschehen.

## **§ 10 Zeugnis über die Orientierungsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf schriftlichen Antrag ein Zeugnis ausgestellt, welches die in den Modulen erzielten Noten und die Gesamtnote der Orientierungsprüfung enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Orientierungsprüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten (Haupt- und Nebenfach) der Orientierungsprüfung, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und die Fachnote für das Nebenfach einfach zu gewichten ist. § 22 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Berechnung der Fachnote für das Hauptfach und die Berechnung der Fachnote für das Nebenfach werden für die einzelnen Fächer dieser Studien- und Prüfungsordnung im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Für die Berechnung der Fachnote für das Studium im Nebenfach an einer anderen Fakultät bzw. einem anderen Fachbereich der Fakultät gilt die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung der anderen Fakultät bzw. des anderen Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

## **B. Zwischenprüfung**

### **§ 11 Zweck der Zwischenprüfung**

Mit der Zwischenprüfung zeigen die Studierenden, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres im Wesentlichen erreicht haben und damit in den von ihnen studierten

Fächern die Grundkenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, um ihren Bachelor-Studiengang erfolgreich abschließen zu können.

## **§ 12 Umfang und Art der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Haupt- und Nebenfach des Bachelor-Studiengangs.

Art, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

Art, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen im Bachelor-Nebenfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch der entsprechenden Fakultät bzw. des entsprechenden Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen der beiden Fachprüfungen (Haupt- und Nebenfach) bestanden sind und die etwaig erforderlichen Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(4) Die Zwischenprüfungsleistungen sind im Rahmen der Regelungen des Besonderen Teils zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung.

## **§ 13 Zeitpunkt der Zwischenprüfung**

<sup>1</sup>Die gemäß § 12 für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des vierten Semesters zu erbringen. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsanspruch für die Zwischenprüfung und für die einzelnen Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung geht verloren, wenn diese Prüfungsleistungen einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. <sup>4</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, dies kann auch auf Antrag des Studierenden geschehen.

## **§ 14 Zeugnis über die Zwischenprüfung**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf schriftlichen Antrag ein Zeugnis ausgestellt, welches die beiden Fachnoten (Haupt- und Nebenfach) der Zwischenprüfung und die Gesamtnote der Zwischenprüfung enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Zwischenprüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten (Haupt- und Nebenfach) der Zwischenprüfung, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und die Fachnote für das Nebenfach einfach zu gewichten ist. § 22 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Berechnung der Fachnote für das Hauptfach und die Berechnung der Fachnote für das Nebenfach werden für die einzelnen Fächer dieser Studien- und Prüfungsordnung im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Für die Berechnung der Fachnote für das Studium im Nebenfach an einer anderen Fakultät bzw. einem anderen Fachbereich der Fakultät gilt die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung der anderen Fakultät bzw. des anderen Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

## **C. Bachelor-Prüfung**

### **§ 15 Zweck der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Bachelor-Prüfung im Bereich der Asien- und Orientwissenschaften bildet einen ersten berufsqualifizierenden Regel-Abschluss auf dem Gebiet der Asien- und Orientwissenschaften. <sup>2</sup>Mit der Bachelor-Prüfung weisen die Studierenden nach, dass

- sie in ihrem Hauptfach über ein breites Grundwissen und eine systematische Orientierung sowie über vertiefte Kenntnisse verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;
- sie in ihrem Nebenfach außer Grundkenntnissen über eine systematische Orientierung verfügen und das wesentliche methodische Instrumentarium beherrschen,
- sie sich durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen mit der praktischen Umsetzung ihrer im Bachelor-Studium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse vertraut gemacht haben.

### **§ 16 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelor-Prüfung besteht neben den geforderten Studienleistungen und etwaig geforderten Ergänzungsleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Haupt- und Nebenfach und der Bachelorarbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium, sie ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil bzw. dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen im Bachelor-Hauptfach sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch geregelt.

Art, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen im Bachelor-Nebenfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch der entsprechenden Fakultät bzw. des entsprechenden Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß § 4 Satz 1 des Besonderen Teils,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, sowie ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
7. Häufigkeit des Angebots,

8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

### **III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

#### **§ 17 Erwerb von ECTS-Punkten**

(1) <sup>1</sup>Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und/ oder Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. <sup>2</sup>Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) <sup>1</sup>Im Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. <sup>2</sup>Ist in einer Lehrveranstaltung oder einem Modul eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung bzw. diesem Modul zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. <sup>3</sup>In denjenigen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und / oder Prüfungsleistungen sowie etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

#### **§ 18 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. <sup>2</sup>Die erbrachten Studienleistungen sind vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten. <sup>3</sup>Sie können auch in unbenoteter Form vorgesehen werden.

(2) <sup>1</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und / oder schriftlich und / oder praktisch. <sup>3</sup>Der Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen. <sup>4</sup>Die Bachelor-Arbeit sowie etwa zu dieser gehörige mündliche Bachelorprüfungen, zu dieser gehörige Kolloquien und mündliche Prüfungen über den Inhalt der Bachelor-Arbeit sind nicht studienbegleitend.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung – in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung – allen Studierenden, die an derselben teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der

vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen. <sup>3</sup>Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

(5) <sup>1</sup>Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und an Prüfungsleistungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. <sup>2</sup>Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

(6) <sup>1</sup>Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im Modulhandbuch festgelegt werden. <sup>2</sup>Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 19 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2) <sup>1</sup>Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht verloren hat,
3. die Bachelor- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat,
4. die gemäß dem Besonderen Teil etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

Über Studiengänge, die als vergleichbar gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) <sup>1</sup>Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Wird die Zulassung abgelehnt, erhält der Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. <sup>3</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

<sup>4</sup>Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der Studierende im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem nach Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. <sup>5</sup>Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig.

## § 20 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien und Vorträge.

(2) <sup>1</sup>Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist der Kandidat nach, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. <sup>3</sup>Darüber hinaus kann dem Kandidaten Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen. <sup>4</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten.

(3) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und, soweit ein solcher hinzuzuziehen ist, vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. <sup>3</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten.

## § 21 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten und Projektarbeiten.

(2) <sup>1</sup>In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist der Kandidat nach, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. <sup>2</sup>Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt. <sup>3</sup>Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) <sup>1</sup>Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. <sup>2</sup>Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

## § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. <sup>4</sup>Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,01	= nicht ausreichend.

(3) <sup>1</sup>Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) <sup>1</sup>Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>2</sup>Dabei gelten Absatz 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 10 und 14) gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

#### **IV. Bachelor-Arbeit**

##### **§ 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen**

Zur Bachelor-Arbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 19 Abs. 2 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung in den Studienfächern seines Studiengangs bestanden hat,
3. die nach dieser Prüfungsordnung etwa geforderte Zwischenprüfung in den Studienfächern seines Studiengangs bestanden hat,
4. Leistungen im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen im Umfang von 21 Leistungspunkten nachweisen kann,
5. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung etwa geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

##### **§ 24 Zulassungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sowie der etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>2</sup>In ihm ist

der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls der vom Kandidaten vorgeschlagene Prüfer zu benennen. <sup>3</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 23 Ziff. 1-5 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang oder in einem nach § 19 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule verloren hat oder eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem nach § 19 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in demselben oder einem nach § 19 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang befindet. <sup>4</sup>Fehlversuche an anderen bundesdeutschen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik werden angerechnet.

(2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) <sup>1</sup>Der Kandidat gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. <sup>2</sup>Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. <sup>3</sup>Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der Studierende im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem nach § 19 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. <sup>4</sup>Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. <sup>5</sup>Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

## **§ 25 Bachelor-Arbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass der Verfasser in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. <sup>3</sup>Das Thema ist dem Bereich der Asien- und Orientwissenschaften zu entnehmen. <sup>4</sup>Findet der Prüfling keine Themenstellung für die Bachelorarbeit, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für seine Bachelorarbeit erhält. <sup>5</sup>Das Thema wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. <sup>6</sup>Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsfrist der Bachelor-Arbeit beträgt 9 Wochen, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bachelor-Arbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. <sup>2</sup>Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

(3) <sup>1</sup>Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die fertige Bachelorarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in einem gebundenen Exemplar beim Prüfungsausschuss und zusätzlich dort in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Die Bachelorarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf

elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.<sup>5</sup> Das Bewertungsverfahren soll spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Prüfungsausschusses.<sup>6</sup> Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung des bzw. der Prüfer, die Frist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss insoweit andere Prüfer bestellen.

(4) Der Kandidat hat der Bachelor-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er versichert, dass er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat, alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat und dass die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist und dass er die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat sowie dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit eingereichten gebundenen Exemplaren übereinstimmt.

(5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird von einem Prüfer bewertet, der der Betreuer der Arbeit sein kann. <sup>2</sup>§ 22 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten, soweit hier, im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend. Sie werden von einem Prüfer bewertet, für die Benotung gilt § 22.

(7) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die übrigen Anforderungen erfüllt.

## **V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

### **§ 26 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. <sup>2</sup>Die Bachelor-Arbeit sowie eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden; sie müssen jeweils für sich bestanden sein.

(2) <sup>1</sup>Hat der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor-Arbeit nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. <sup>2</sup>Außer beim Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen. <sup>3</sup>Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten die Regelungen zur Bachelor-Arbeit in den Sätzen 1 und 2 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung oder die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(4) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

## **VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**

### **§ 27 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Für die Wiederholung der zur Orientierungs- bzw. zu einer evtl. Zwischenprüfung gehörenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der §§ 9 und 13, sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Prüfungsanmeldungen gemäß § 19 Abs. 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. <sup>3</sup>Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) <sup>1</sup>Die Wiederholungsprüfung ist - unter Beachtung der in §§ 9 und 13 genannten Orientierungs- und Zwischenprüfungsfristen - in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. <sup>2</sup>Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung bzw. Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll dem Studierenden auf Antrag Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(5) <sup>1</sup>Bei einer Wiederholungsprüfung, die <sup>1</sup>nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. <sup>2</sup>Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind dem Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

## **§ 28 Wiederholung der Bachelor-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Bachelor-Arbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut von vorne zu laufen. <sup>4</sup>Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten jeweils die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1, 2 und Abs. 2 entsprechend.

## **VII. Bachelor-Gesamtnote**

### **§ 29 Bildung der Bachelor-Gesamtnote**

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, so wird eine Bachelor-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelor-Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten im Haupt- und Nebenfach, wobei die Note im Hauptfach fünffach und die Note im Nebenfach dreifach zu gewichten ist. <sup>2</sup>Für die Bachelor-Note gelten § 22 Abs. 2 und § 22 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. Die Berechnung der Fachnote für das Hauptfach und die Berechnung der Fachnote für das Nebenfach werden für die einzelnen Fächer dieser Studien- und Prüfungsordnung im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Für die Berechnung der Fachnote für das Studium im Nebenfach an einer anderen Fakultät bzw. einem anderen Fachbereich der Fakultät gilt die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung der anderen Fakultät bzw. des anderen Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

## **VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung**

### **§ 30 Zeugnis und weitere Nachweise**

(1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis werden neben der Bachelor-Gesamtnote die einzelnen Fachnoten (Hauptfach und Nebenfach) und das Thema der Bachelor-Arbeit eingetragen. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät unterzeichnet. <sup>4</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Bachelor-Prüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. <sup>5</sup>Es wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in

deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

<sup>2</sup>Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Bachelor-Studiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ECTS-Punkte im fachspezifischen Bereich sowie im Bereich überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen
- die Modulnoten,
- die Note der Bachelor-Arbeit und einer etwaig vorgesehenen mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit bzw. eines etwaig geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquiums.

<sup>3</sup>Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

### **§ 31 Urkunde**

(1) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades nach § 2 beurkundet. <sup>3</sup>Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

### **§ 32 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

(1) Studierende, die die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) <sup>1</sup>Hat der Studierende die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 33 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass er sich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. <sup>3</sup>Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung oder der Bachelor-Arbeit ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich einen Werktag (ohne Samstage) vor dem ersten Tag der Prüfung möglich. <sup>4</sup>Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens drei Werktage (ohne Samstage) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, in besonderen Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) <sup>1</sup>Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

### **§ 34 Schutzbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. <sup>3</sup>Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG wird gewährleistet.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. <sup>2</sup>Der Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird, der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. <sup>3</sup>Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. <sup>4</sup>In besonderen Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. <sup>5</sup>Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor.

## **§ 35 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung**

(1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht, so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden.

<sup>2</sup>Soweit dadurch erforderlich kann in diesen Fällen die Prüfung bzw. Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung bzw. die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ erklärt und entsprechend berichtigt werden, bei aus mehreren Komponenten bestehenden Prüfungsleistungen auch die Noten der Gesamt-Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich in diesen Fällen für „nicht ausreichend“ erklärt und soweit dadurch erforderlich die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung bzw. die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) <sup>1</sup>Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>2</sup>Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Bachelorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 1 und 2.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung bzw. Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Abs. 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

## **§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss der Bachelor-Prüfung wird dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Bachelor-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten und ebenfalls innerhalb eines Jahres in die Protokolle zu einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit bzw. zu einem etwaig geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium gewährt.

(2) <sup>1</sup>Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. <sup>2</sup>Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(3) <sup>1</sup>Entsprechende Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 37 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/13.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium in einem der in § 3 Abs. 1 aufgeführten Studiengänge vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.3.2013 beim Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in ihrem Bachelor-Studiengang (§ 3 Abs. 1) an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. <sup>4</sup>Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten die Regelungen dieser Satzung. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 24.9.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) mit Flexibilitätsfenster**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 19.7.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.9.2012 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil für das Fach Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft)**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- § 6a Individuelle Studien im Rahmen des Flexibilitätsfensters nach § 3a des Allgemeinen Teils
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil mit Flexibilitätsfenster – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

### § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) <sup>1</sup>Das Studium des B.A. in Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft) dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft) begründen. <sup>2</sup>Das Fach umfasst in Forschung und Lehre ein breites Spektrum von Themenbereichen aus dem Gebiet der kulturwissenschaftlichen Erforschung des Nahen Ostens und der islamischen Welt in Geschichte und Gegenwart. Dies erfolgt zunächst auf der Basis einer sprachlichen Ausbildung im Hocharabischen sowie (ab dem zweiten Studienjahr) einer weiteren Kultur- und Literatursprache der islamischen Welt. Der kulturwissenschaftliche Schwerpunkt wird dabei durch ein Portfolio verschiedener methodischer Ansätze komplettiert (neben philologischen Ansätzen zu nennen sind z.B. allgemein historische Methodik, literaturwissenschaftliche, anthropologische und sozialwissenschaftliche Perspektiven). <sup>3</sup>Die Studierenden beherrschen am Ende des Studiums die Grundlagen des Faches Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft), überblicken die wissenschaftlichen Zusammenhänge der einzelnen Bereiche des Faches und haben die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben, um kompetent in nahost- und islambezogenen Berufsfeldern tätig sein zu können.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft) ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist vorbehaltlich eines etwaigen Flexibilitätsfensters Voraussetzung, um diesen B.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

### § 3 Studienaufbau

(1) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft) kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. <sup>2</sup>Er gliedert sich vorbehaltlich der Wahl eines im Allgemeinen Teil dieser Ordnung etwa vorgesehenen Flexibilitätsfensters in 3 Studienjahre. <sup>3</sup>Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium von Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft) als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS:

<b>Semester</b> <i>(jeweils ohne die Wahl eines Flexibilitätsfensters)</i>	<b>Modul- Nr.</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
1-2	ISL-BA-01	Grundlagen der Geschichte des islamischen Orients	12
	ISL-BA-02	Arabisch (MSA): Grundstufe	18
3-4	ISL-BA-03	Kulturen des nahen Ostens: Exemplarische und vergleichende Perspektiven	12

	ISL-BA-04	Arabisch (MSA): Aufbaustufe	9
	ISL-BA-05	Weitere Kultursprache der islamischen Welt: Grundstufe	9
5-6	ISL-BA-06	Quellenkompetenz: Geschichte und Kulturen des nahen Ostens	12
	ISL-BA-07	Arabisch: Vertiefung und Aktivierung (2 Elemente)	6
	ISL-BA-08	Weitere Kultursprache der islamischen Welt: Aufbaustufe	9
	ISL-BA-10	Prüfungsmodul Bachelor	12

<sup>2</sup>Bei Wahl eines Flexibilitätsfensters im Umfang von 60 ECTS ist die Erstellung der Bachelor-Arbeit und das Modul Prüfungsmodul Bachelor mit Bachelor-Arbeit für das achte Semester vorgesehen.

<sup>3</sup>Im Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen sind 21 ECTS zu erbringen.

<b>Semester</b> <i>(jeweils ohne die Wahl eines Flexibilitätsfensters)</i>	<b>Modul- Nr.</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
1-6	ISL-BA-11	Überfachliche-berufsfeldorientierte Kompetenzen	21

(3) Das Studium von Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft) als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS:

<b>Semester</b> <i>(jeweils ohne die Wahl eines Flexibilitätsfensters)</i>	<b>Modul- Nr.</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
1-2	ISL-BA-01	Grundlagen der Geschichte des islamischen Orients	18
	ISL-BA-02	Arabisch (MSA): Grundstufe	12
3-4	ISL-BA-04	Arabisch (MSA): Aufbaustufe (Wahlpflichtmodul bei gewählter Option „Arabisch“), alternativ:	9
	ISL-BA-05	Weitere Kultursprache der islamischen Welt: Grundstufe (Wahlpflichtmodul bei gewählter Option „2. Sprache“)	
5-6	ISL-BA-03	Kulturen des nahen Ostens: Exemplarische und vergleichende Perspektiven	12
	ISL-BA-09	Arabisch: Vertiefung und Aktivierung (3 Elemente) (Wahlpflichtmodul bei gewählter Option „Arabisch“), alternativ:	9
	ISL-BA-08		

## **II. Vermittlung der Studieninhalte**

### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module**

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen
4. Lehrveranstaltung mit Exkursion
5. Tutorien
6. Sprachkurse

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 6 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre und Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

### **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft) ist deutsch.

### **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

#### **§ 6a Individuelle Studien im Rahmen des Flexibilitätsfensters nach § 3a des Allgemeinen Teils**

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen des Moduls Individuelle Studien wählen die Studierenden an der Universität Tübingen Lehrveranstaltungen aus dem Studienangebot der Universität Tübingen nach Absprache mit den jeweiligen Fachbereichen. <sup>2</sup>Das Modulhandbuch kann weitere Angaben zum wählbaren Angebot im Rahmen des Moduls Individuelle Studien enthalten. <sup>3</sup>Insbesondere werden Veranstaltungen des „Forum Scientiarium“ empfohlen.

<sup>4</sup>Für diese Veranstaltungen und insbesondere auch hinsichtlich der für diese vergebenen ECTS-Punkte gelten, soweit hier oder im Allgemeinen Teil nichts Abweichendes geregelt ist, die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Veranstaltung stammt bzw. die Bestimmungen für die jeweilige Veranstaltung in der jeweils gültigen Fassung. <sup>5</sup>Wird eine Veranstaltung in diesem Rahmen in unterschiedlichen Ausgestaltungen angeboten bzw. kann für diese – etwa in Abhängigkeit von der Art der erbrachten Prüfungsleistung – eine unterschiedliche Zahl von ECTS-Punkten erworben werden oder wird diese in mehreren hier einschlägigen Studiengängen angeboten, so besteht insoweit ein Wahlrecht der

Studierenden. <sup>6</sup>Von den Studierenden ist bei Wahrnehmung einer solchen Veranstaltung im Rahmen des Moduls Individuelle Studien selbst sicherzustellen, dass zur jeweiligen Lehrveranstaltung nach den für diese geltenden Regelungen eine Prüfung angeboten wird.

(2) Im Rahmen des Moduls Individuelle Studien wählen die Studierenden an anderen Universitäten aus dem Studienangebot der jeweiligen Universität.

### **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

#### **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch.

### **IV. Orientierungsprüfung**

#### **§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul ISL-BA-01: Grundlagen der Geschichte des islamischen Orients
- Modul ISL-BA-02: Arabisch (MSA): Grundstufe

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul ISL-BA-02: Arabisch (MSA): Grundstufe

(5) <sup>1</sup>Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

### **V. Zwischenprüfung**

#### **§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen,
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen,
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung.

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul ISL-BA-03: Kulturen des Nahen Ostens: Exemplarische und vergleichende Perspektiven
- Modul ISL-BA-04: Arabisch (MSA) Aufbaustufe
- Modul ISL-BA-05: Weitere Kultursprache der islamischen Welt: Grundstufe

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul ISL-BA-01: Grundlagen der Geschichte des islamischen Orients
- ISL-BA-04: Arabisch (MSA) Aufbaustufe (bei gewählter Option Arabisch)
- ISL-BA-05: Weitere Kultursprache der islamischen Welt: Grundstufe (bei gewählter Option 2. Sprache)

(5) <sup>1</sup>Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## **VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**

### **§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
2. Wenn 85 von 99 Leistungspunkten erbracht sind (abzüglich der Punkte aus Schlüsselqualifikationen).

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

### **§ 11 Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

### **§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote**

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Prüfungsmoduls Bachelor (Bachelor-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 80 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) und im Bereich „Flexibilitätsfenster“ absolvierten Modulen.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/13.

Studierende, die ihr Bachelor-Studium im dreijährigen Bachelor-Studiengang Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens vor dem vorstehend genannten Semester begonnen haben, sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung im dreijährigen Bachelor-Studiengang Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

Studierende, die ihr Bachelor-Studium im dreijährigen Bachelor-Studiengang Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens vor dem vorstehend genannten Semester begonnen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt in die für den Bachelor-Studiengang Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft) (mit Flexibilitätsfenster) mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretende Studien- und Prüfungsordnung zu wechseln. <sup>8</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>9</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 10.9.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientalwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) mit Flexibilitätsfenster**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 19.7.2012 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientalwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) mit Flexibilitätsfenster beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.9.2012 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Allgemeiner Teil**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Struktur des Bachelor-Studienganges
- § 2 Graduierung
- § 3 Fächer, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen
- § 3 a Flexibilitätsfenster
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

#### **II. Prüfungen im Bachelor-Studiengang**

- A. Orientierungsprüfung
  - § 7 Zweck der Orientierungsprüfung
  - § 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung
  - § 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung
  - § 10 Zeugnis über die Orientierungsprüfung
- B. Zwischenprüfung
  - § 11 Zweck der Zwischenprüfung
  - § 12 Umfang und Art der Zwischenprüfung
  - § 13 Zeitpunkt der Zwischenprüfung
  - § 14 Zeugnis über die Zwischenprüfung

#### C. Bachelor-Prüfung

- § 15 Zweck der Prüfung
- § 16 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

#### **III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

- § 17 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 18 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 19 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 20 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 21 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

#### **IV. Bachelor-Arbeit**

- § 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen
- § 24 Zulassungsverfahren
- § 25 Bachelor-Arbeit

## **V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

§ 26 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

## **VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**

§ 27 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

§ 28 Wiederholung der Bachelor-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

## **VII. Bachelor-Gesamtnote**

§ 29 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

## **VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung**

§ 30 Zeugnis und weitere Nachweise

§ 31 Urkunde

§ 32 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

## **IX. Schlussbestimmungen**

§ 33 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 34 Schutzbestimmungen

§ 35 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 37 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Struktur des Bachelor-Studienganges, Studienaufbau, Regelstudienzeit<sup>1</sup>**

(1) <sup>1</sup>Der Fachbereich Asien- und Orientalwissenschaften der Philosophischen Fakultät bietet in den einzelnen Fächern Bachelor-Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) (im Folgenden: Bachelor-Studiengang) an.

(2) <sup>1</sup>Im Bachelor-Studiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(3) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. <sup>3</sup>Für die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich Studium Professionale hat vorrangig die Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung Geltung.

(4) Der Bachelor-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(5) <sup>1</sup>Im Bachelor-Studiengang werden ein Hauptfach und ein Nebenfach studiert. <sup>2</sup>Der Studienumfang entspricht 180 ECTS-Punkten. <sup>3</sup>99 ECTS-Punkte entfallen auf das Hauptfach (davon 12 ECTS-Punkte auf die Bachelor-Arbeit) und 60 ECTS-Punkte auf das Nebenfach. <sup>4</sup>Auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (Studium Professionale) entfallen insgesamt 21 ECTS-Punkte.

<sup>5</sup>Falls die Prüfungsordnung einer anderen Fakultät für das Bachelor-Hauptfach mehr als 99 Leistungspunkte vorsieht, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag und nach Abstimmung mit dem betroffenen Fach die Bachelor-Prüfung im Nebenfach um ein Modul des dritten Studienjahrs reduzieren. <sup>6</sup>Im Übrigen gelten die Regelungen über die Bachelor-Prüfung im Nebenfach in den Besonderen Teilen.

<sup>7</sup>Neben der Bachelor-Arbeit kann auch eine mündliche Abschlussprüfung am Ende des

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit sind nicht stets die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen und alle sogenannten merkmallosten Formen wie Vorsitzender, Dekan, Professor, etc. beziehen sich auf beide Geschlechter.

Bachelor-Studiums, eine mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und / oder ein zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium vorgesehen werden.

<sup>8</sup>Für den Bereich Flexibilitätsfenster kann im Umfang von 60 ECTS-Punkten optiert werden.

<sup>9</sup>Wird für den Bereich Flexibilitätsfenster im Umfang von 60 ECTS optiert, entspricht der Studiumumfang in diesem Fall 240 ECTS-Punkten.

(6) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika sechs Semester. <sup>2</sup>Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen. <sup>3</sup>Wird für den Bereich Flexibilitätsfenster im Umfang von 60 ECTS-Punkten optiert, so verlängert sich die Regelstudienzeit um zwei Semester.

(7) Für das Studium im Nebenfach an einer anderen Fakultät bzw. einem anderen Fachbereich der Fakultät gilt die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung der anderen Fakultät bzw. des anderen Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

(8) Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

(9) Der Besondere Teil kann Regelungen zu einem obligatorischen und/oder einem fakultativen Auslandsaufenthalt enthalten.

## **§ 2 Graduierung**

Aufgrund der bestandenen Bachelor of Arts-Prüfung (im Folgenden: Bachelor-Prüfung) wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B. A.“) verliehen.

## **§ 3 Fächer, Fächerkombinationen, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen**

(1) <sup>1</sup>Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im Modulhandbuch genauer spezifiziert. <sup>2</sup>In einem Bachelor-Studiengang können folgende Fächer sowohl als Hauptfach wie auch als Nebenfach gewählt werden:

1. Sinologie / Chinese Studies
2. Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft)

(2) <sup>1</sup>Als Nebenfächer können je nach Berufsorientierung bis auf weiteres grundsätzlich alle Fächer gewählt werden, die im Umfang von 60 Leistungspunkten ordnungsgemäß studiert werden können. <sup>2</sup>Durch individuelle Beratungsgespräche mit jedem Studierenden wird ein Studienplan ausgearbeitet, der insoweit Überschneidungsfreiheit zwischen Haupt- und Nebenfach gewährt, dass ein Studienabschluss in der Regelstudienzeit möglich ist. <sup>3</sup>Zur Auswahl empfohlen werden: Empirische Kulturwissenschaft, Sprachen, Slavistik, Romanistik, Geschichtswissenschaft, Politikwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre.

<sup>4</sup>Studierenden kann auf Antrag das Studium eingerichteter Nebenfächer genehmigt werden, bei denen Überschneidungsfreiheit nicht gewährleistet werden kann, wenn von den jeweiligen Studierenden eine mögliche Verlängerung der Regelstudienzeit akzeptiert wird.

<sup>5</sup>Haupt- und Nebenfach sind jeweils ein Teilstudiengang. <sup>6</sup>Eine doppelte Anrechnung von Modulen im Haupt- und Nebenfach ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Die Voraussetzungen für im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen angebotene Module ergeben sich außerdem aus der Satzung zum Erwerb überfachlicher

berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen. <sup>2</sup>Die Leistungen im Bereich Studium Professionale sind für den Zeitraum zwischen dem ersten und dem einschließlich achten Semester vorgesehen sofern im Besonderen Teil keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

### § 3a Flexibilitätsfenster

(1) <sup>1</sup>Den Studierenden des Bachelorstudienganges steht es bis zum Abschluss des vierten Semesters frei, sich für die Integration des Bereichs Flexibilitätsfenster im Umfang von 60 ECTS-Punkten in ihr Studium zu entscheiden. <sup>2</sup>Die Wahl muss dem zuständigen Prüfungsausschuss sowie dem Studierendensekretariat der Universität Tübingen schriftlich innerhalb dieser Frist angezeigt werden. <sup>3</sup>Zuvor ist eine verpflichtende Studienberatung in Anspruch zu nehmen. <sup>4</sup>Die Entscheidung kann einmal innerhalb dieser Frist widerrufen werden.

(2) <sup>1</sup>Der Bereich Flexibilitätsfenster umfasst 60 unbenotete ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>Die Leistungspunkte können durch

- das Modul Berufspraktikum
- das Modul Individuelle Studien
- oder durch eine Kombination von Leistungen dieser beiden Module

erzielt werden. <sup>3</sup>Eine etwaige Anrechenbarkeit von im Flexibilitätsfenster erbrachten Leistungen im Rahmen eines Master-Studiums richtet sich nach den für den Master-Studiengang geltenden Anrechnungsbestimmungen.

(3) <sup>1</sup>Das Modul Berufspraktikum im Sinne dieser Vorschrift besteht aus einem Berufspraktikum im Sinne der Regelungen zum Berufspraktikum der §§ 13 bis 21 und 24 der Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen. <sup>2</sup>Bei einer Mindestdauer von drei Monaten ohne Unterbrechung werden pro Woche zwei ECTS-Leistungspunkte vergeben. <sup>3</sup>Das Berufspraktikum kann im Ausland absolviert werden. <sup>4</sup>Der Besondere Teil kann weitergehende Regelungen enthalten.

(4) <sup>1</sup>Das Modul Individuelle Studien besteht aus Lehrveranstaltungen, die inhaltlich oder umfangreich über die für den Studiengang geforderten Lehrveranstaltungen hinausgehen. <sup>2</sup>Individuelle Studien können an der Universität Tübingen oder einer anderen Hochschule erbracht werden, beides kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auch kombiniert werden. <sup>3</sup>Das an der Universität Tübingen oder einer anderen Hochschule wählbare Angebot im Modul Individuelle Studien ergibt sich abschließend aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung. <sup>4</sup>ECTS-Leistungspunkte werden für an einer anderen Hochschule erbrachte Leistungen im Modul Individuelle Studien nach folgender Maßgabe vergeben, sofern der Besondere Teil keine abweichende Regelung enthält: <sup>5</sup>Ist das Studienjahr in Semester geteilt, werden für ein erfolgreich absolviertes Semester 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben, ist das Studienjahr in Trimester geteilt, werden für ein erfolgreich absolviertes Trimester 20 ECTS-Leistungspunkte vergeben. <sup>6</sup>Ein Semester oder Trimester ist erfolgreich abgeschlossen, wenn Lehrveranstaltungen pro Semester bzw. Trimester mit einem Gesamtumfang von mindestens acht Wochenstunden, zu denen eine Prüfung angeboten wird, belegt und die zu diesen Lehrveranstaltungen angebotenen Prüfungen erfolgreich abgelegt wurden. <sup>7</sup>Der Nachweis hierfür obliegt dem Studierenden; zum Nachweis ist insbesondere das Transcript of Records oder eine Bestätigung des Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltung geeignet. <sup>8</sup>Für an der Universität Tübingen im Modul Individuelle Studien erbrachte Leistungen werden die für diese jeweils nach den Regelungen im Besonderen Teil vorgesehenen Leistungspunkte vergeben; Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist insoweit, dass zur jeweiligen Lehrveranstaltung eine Prüfung

angeboten wird und diese erfolgreich abgelegt wird. <sup>9</sup>Der Besondere Teil kann weitergehende Regelungen enthalten.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuss für die Asien- und Orientwissenschaften. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden jeweils von der Fakultät bestellt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. drei hauptberufliche Hochschullehrer aus dem Fachbereich Asien- und Orientwissenschaften,
2. ein akademische Mitarbeiter aus dem Fachbereich Asien- und Orientwissenschaften,
3. ein Studierender (mit beratender Stimme) eines Studiengangs aus dem Fachbereich Asien- und Orientwissenschaften.

<sup>4</sup>Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen. <sup>5</sup>Der Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. <sup>7</sup>Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. <sup>8</sup>Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>9</sup>Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. <sup>4</sup>Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit informiert werden. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG eingehalten werden.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. <sup>2</sup>Der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind

dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 5 Prüfer und Beisitzer**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. <sup>3</sup>Vorschläge des Kandidaten für potentielle Prüfer können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. <sup>4</sup>Der Beisitzer führt das Protokoll. <sup>5</sup>Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) <sup>1</sup>Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer, Privatdozenten und ferner akademische Mitarbeiter, denen auf Vorschlag des Fakultätsvorstands vom Vorstand die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. <sup>2</sup>Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.

(3) <sup>1</sup>Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist, sofern keine abweichende gesonderte Bestellung erfolgt, dasjenige Mitglied des Lehrkörpers im Sinne des Abs. 2 Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. <sup>2</sup>Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Bachelor-Studiengangs beteiligt ist. <sup>3</sup>Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüfer, welches als Prüfer für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird ein Prüfer bestellt.

(4) Für Prüfer sowie Beisitzer gelten § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. <sup>2</sup>Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>4</sup>Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem entsprechend auch für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

<sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

(5) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 22 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig.

(6) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. <sup>3</sup>Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **II. Prüfungen im Bachelor-Studiengang**

### **A. Orientierungsprüfung**

#### **§ 7 Zweck der Orientierungsprüfung**

Mit der Orientierungsprüfung zeigen die Studierenden, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in den von ihnen gewählten Studienfächern gewachsen sind und dass sie insbesondere die fachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

#### **§ 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung**

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die Orientierungsprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Haupt- und Nebenfach des Bachelor-Studiengangs.

Art, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere

Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

Art, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch der entsprechenden Fakultät bzw. des entsprechenden Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen der beiden Fachprüfungen (Haupt- und Nebenfach) bestanden sind und die etwaig erforderlichen Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(4) Die Orientierungsprüfungsleistungen sind im Rahmen der Regelungen des Besonderen Teils zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor-Prüfung.

## **§ 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung**

<sup>1</sup>Die gemäß § 8 für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistungen können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. <sup>3</sup>Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. <sup>4</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, dies kann auch auf Antrag des Studierenden geschehen.

## **§ 10 Zeugnis über die Orientierungsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf schriftlichen Antrag ein Zeugnis ausgestellt, welches die in den Modulen erzielten Noten und die Gesamtnote der Orientierungsprüfung enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Orientierungsprüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten (Haupt- und Nebenfach) der Orientierungsprüfung, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und die Fachnote für das Nebenfach einfach zu gewichten ist. § 22 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Berechnung der Fachnote für das Hauptfach und die Berechnung der Fachnote für das Nebenfach werden für die einzelnen Fächer dieser Studien- und Prüfungsordnung im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Für die Berechnung der Fachnote für das Studium im Nebenfach an einer anderen Fakultät bzw. einem anderen Fachbereich der Fakultät gilt die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung der anderen Fakultät bzw. des anderen Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

## **B. Zwischenprüfung**

### **§ 11 Zweck der Zwischenprüfung**

Mit der Zwischenprüfung zeigen die Studierenden, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres im Wesentlichen erreicht haben und damit in den von ihnen studierten Fächern die Grundkenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, um ihren Bachelor-Studiengang erfolgreich abschließen zu können.

## **§ 12 Umfang und Art der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Haupt- und Nebenfach des Bachelor-Studiengangs.

Art, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

Art, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch der entsprechenden Fakultät bzw. des entsprechenden Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen der beiden Fachprüfungen (Haupt- und Nebenfach) bestanden sind und die etwaig erforderlichen Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(4) Die Zwischenprüfungsleistungen sind im Rahmen der Regelungen des Besonderen Teils zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung.

## **§ 13 Zeitpunkt der Zwischenprüfung**

<sup>1</sup>Die gemäß § 12 für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des vierten Semesters zu erbringen. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsanspruch für die Zwischenprüfung und für die einzelnen Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung geht verloren, wenn diese Prüfungsleistungen einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. <sup>4</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, dies kann auch auf Antrag des Studierenden geschehen. Bei Wahl eines Flexibilitätsfensters im Umfang von 60 ECTS verlängern sich diese Fristen um zwei Semester.

## **§ 14 Zeugnis über die Zwischenprüfung**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf schriftlichen Antrag ein Zeugnis ausgestellt, welches die beiden Fachnoten (Haupt- und Nebenfach) der Zwischenprüfung und die Gesamtnote der Zwischenprüfung enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Zwischenprüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten (Haupt- und Nebenfach) der Zwischenprüfung, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und die Fachnote für das Nebenfach einfach zu gewichten ist. § 22 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Berechnung der Fachnote für das Hauptfach und die Berechnung der Fachnote für das Nebenfach werden für die einzelnen Fächer dieser Studien- und Prüfungsordnung im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Für die Berechnung der Fachnote für das Studium im Nebenfach an einer anderen Fakultät bzw. einem anderen Fachbereich der Fakultät gilt die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung der anderen Fakultät bzw. des anderen Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

## **C. Bachelor-Prüfung**

### **§ 1 Zweck der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Bachelor-Prüfung im Bereich der Asien- und Orientwissenschaften bildet einen ersten berufsqualifizierenden Regel-Abschluss auf dem Gebiet der Asien- und Orientwissenschaften. <sup>2</sup>Mit der Bachelor-Prüfung weisen die Studierenden nach, dass

- sie in ihrem Hauptfach über ein breites Grundwissen und eine systematische Orientierung sowie über vertiefte Kenntnisse verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;
- sie in ihrem Nebenfach außer Grundkenntnissen über eine systematische Orientierung verfügen und das wesentliche methodische Instrumentarium beherrschen,
- sie sich durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen mit der praktischen Umsetzung ihrer im Bachelor-Studium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse vertraut gemacht haben.

### **§ 16 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelor-Prüfung besteht neben den geforderten Studienleistungen und etwaig geforderten Ergänzungsleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Haupt- und Nebenfach und der Bachelor-Arbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium, sie ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil bzw. dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen im Bachelor-Hauptfach sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch geregelt.

Art, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen im Bachelor-Nebenfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch der entsprechenden Fakultät bzw. des entsprechenden Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß § 4 Satz 1 des Besonderen Teils,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, sowie ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

### **III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

#### **§ 17 Erwerb von ECTS-Punkten**

(1) <sup>1</sup>Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und/ oder Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. <sup>2</sup>Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) <sup>1</sup>Im Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. <sup>2</sup>Ist in einer Lehrveranstaltung oder einem Modul eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung bzw. diesem Modul zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. <sup>3</sup>In denjenigen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und / oder Prüfungsleistungen sowie etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

#### **§ 18 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. <sup>2</sup>Die erbrachten Studienleistungen sind vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten. <sup>3</sup>Sie können auch in unbenoteter Form vorgesehen werden.

(2) <sup>1</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und / oder schriftlich und / oder praktisch. <sup>3</sup>Der Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen. <sup>4</sup>Die Bachelor-Arbeit sowie etwa zu dieser gehörige mündliche Bachelorprüfungen, zu dieser gehörige Kolloquien und mündliche Prüfungen über den Inhalt der Bachelor-Arbeit sind nicht studienbegleitend.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung – in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung – allen Studierenden, die an derselben teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt

für Studien- und sonstige Leistungen. <sup>3</sup>Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

(5) <sup>1</sup>Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und an Prüfungsleistungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. <sup>2</sup>Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

(6) <sup>1</sup>Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im Modulhandbuch festgelegt werden. <sup>2</sup>Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 19 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2) <sup>1</sup>Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht verloren hat,
3. die Bachelor- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat,
4. die gemäß dem Besonderen Teil etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

Über Studiengänge, die als vergleichbar gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) <sup>1</sup>Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Wird die Zulassung abgelehnt, erhält der Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. <sup>3</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

<sup>4</sup>Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der Studierende im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem nach Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. <sup>5</sup>Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig.

## **§ 20 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien und Vorträge.

(2) <sup>1</sup>Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist der Kandidat nach, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. <sup>3</sup>Darüber hinaus kann dem Kandidaten Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen. <sup>4</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten.

(3) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und, soweit ein solcher hinzuzuziehen ist, vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. <sup>3</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten.

## § 21 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten und Projektarbeiten.

(2) <sup>1</sup>In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist der Kandidat nach, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. <sup>2</sup>Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt. <sup>3</sup>Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) <sup>1</sup>Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. <sup>2</sup>Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

## § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. <sup>4</sup>Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,01	= nicht ausreichend.

(3) <sup>1</sup>Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) <sup>1</sup>Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>2</sup>Dabei gelten Absatz 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 10 und 14) gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

#### **IV. Bachelor-Arbeit**

##### **§ 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen**

Zur Bachelor-Arbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 19 Abs. 2 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung in den Studienfächern seines Studiengangs bestanden hat,
3. die nach dieser Prüfungsordnung etwa geforderte Zwischenprüfung in den Studienfächern seines Studiengangs bestanden hat,
4. Leistungen im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen im Umfang von 21 Leistungspunkten nachweisen kann,
5. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung etwa geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

##### **§ 24 Zulassungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sowie der etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>2</sup>In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls der vom Kandidaten vorgeschlagene Prüfer zu benennen. <sup>3</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 23 Ziff. 1-5 genannten Voraussetzungen,

3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang oder in einem nach § 19 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule verloren hat oder eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem nach § 19 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in demselben oder einem nach § 19 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang befindet. <sup>4</sup>Fehlversuche an anderen bundesdeutschen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik werden angerechnet.

(2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) <sup>1</sup>Der Kandidat gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. <sup>2</sup>Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. <sup>3</sup>Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der Studierende im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem nach § 19 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. <sup>4</sup>Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. <sup>5</sup>Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

## § 2 Bachelor-Arbeit

(1) <sup>1</sup>Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass der Verfasser in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. <sup>3</sup>Das Thema ist dem Bereich der Asien- und Orientwissenschaften zu entnehmen. <sup>4</sup>Findet der Prüfling keine Themenstellung für die Bachelor-Arbeit, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für seine Bachelor-Arbeit erhält. <sup>5</sup>Das Thema wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. <sup>6</sup>Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelor-Arbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsfrist der Bachelor-Arbeit beträgt 9 Wochen, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bachelor-Arbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. <sup>2</sup>Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

(3) <sup>1</sup>Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die fertige Bachelor-Arbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in einem gebundenen Exemplar beim Prüfungsausschuss und zusätzlich dort in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Die Bachelor-Arbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. <sup>5</sup>Das Bewertungsverfahren soll spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung des bzw. der Prüfer, die Frist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss insoweit andere Prüfer bestellen.

(4) Der Kandidat hat der Bachelor-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er versichert, dass er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat, alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat und dass die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist und dass er die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat sowie dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit eingereichten gebundenen Exemplaren übereinstimmt.

(5) <sup>1</sup>Die Bachelor-Arbeit wird von einem Prüfer bewertet, der der Betreuer der Arbeit sein kann. <sup>2</sup>§ 22 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten, soweit hier, im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend. Sie werden von einem Prüfer bewertet, für die Benotung gilt § 22.

(7) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die übrigen Anforderungen erfüllt.

## **V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

### **§ 26 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. <sup>2</sup>Die Bachelor-Arbeit sowie eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden; sie müssen jeweils für sich bestanden sein.

(2) <sup>1</sup>Hat der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor-Arbeit nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. <sup>2</sup>Außer beim Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen. <sup>3</sup>Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten die Regelungen zur Bachelor-Arbeit in den Sätzen 1 und 2 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung oder die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden

ist. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(4) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

## **VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**

### **§ 27 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Für die Wiederholung der zur Orientierungs- bzw. zu einer evtl. Zwischenprüfung gehörenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der §§ 9 und 13, sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Prüfungsanmeldungen gemäß § 19 Abs. 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. <sup>3</sup>Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) <sup>1</sup>Die Wiederholungsprüfung ist - unter Beachtung der in §§ 9 und 13 genannten Orientierungs- und Zwischenprüfungsfristen - in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. <sup>2</sup>Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung bzw. Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll dem Studierenden auf Antrag Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(5) <sup>1</sup>Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. <sup>2</sup>Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind dem Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

### **§ 28 Wiederholung der Bachelor-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Bachelor-Arbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Der Antrag auf

Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut von vorne zu laufen. <sup>4</sup>Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten jeweils die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1, 2 und Abs. 2 entsprechend.

## **VII. Bachelor-Gesamtnote**

### **§ 29 Bildung der Bachelor-Gesamtnote**

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, so wird eine Bachelor-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelor-Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten im Haupt- und Nebenfach, wobei die Note im Hauptfach fünffach und die Note im Nebenfach dreifach zu gewichten ist. <sup>2</sup>Für die Bachelor-Note gelten § 22 Abs. 2 und § 22 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. Die Berechnung der Fachnote für das Hauptfach und die Berechnung der Fachnote für das Nebenfach werden für die einzelnen Fächer dieser Studien- und Prüfungsordnung im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Für die Berechnung der Fachnote für das Studium im Nebenfach an einer anderen Fakultät bzw. einem anderen Fachbereich der Fakultät gilt die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung der anderen Fakultät bzw. des anderen Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

## **VIII Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung**

### **§ 30 Zeugnis und weitere Nachweise**

(1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis werden neben der Bachelor-Gesamtnote die einzelnen Fachnoten (Hauptfach und Nebenfach) und das Thema der Bachelor-Arbeit eingetragen. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät unterzeichnet. <sup>4</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Bachelor-Prüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. <sup>5</sup>Es wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

<sup>2</sup>Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Bachelor-Studiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ECTS-Punkte im fachspezifischen Bereich sowie im Bereich überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen und, wenn von der Wahlmöglichkeit des § 3 a Gebrauch gemacht wurde, im Flexibilitätsfenster,
- die Modulnoten,
- die Note der Bachelor-Arbeit und einer etwaig vorgesehenen mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit bzw. eines etwaig geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquiums.

<sup>3</sup>Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

### **§ 31 Urkunde**

(1) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades nach § 2 beurkundet. <sup>3</sup>Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

### **§ 32 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

(1) Studierende, die die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) <sup>1</sup>Hat der Studierende die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 33 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass er sich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. <sup>3</sup>Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung oder der Bachelor-Arbeit ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich einen Werktag (ohne Samstage) vor dem ersten Tag der Prüfung möglich. <sup>4</sup>Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens drei Werktage (ohne Samstage) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem

Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, in besonderen Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) <sup>1</sup>Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

### **§ 34 Schutzbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. <sup>3</sup>Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG wird gewährleistet.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. <sup>2</sup>Der Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird, der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. <sup>3</sup>Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. <sup>4</sup>In besonderen Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. <sup>5</sup>Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor.

## **§ 35 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung**

(1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht, so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden.

<sup>2</sup>Soweit dadurch erforderlich kann in diesen Fällen die Prüfung bzw. Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung bzw. die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ erklärt und entsprechend berichtigt werden, bei aus mehreren Komponenten bestehenden Prüfungsleistungen auch die Noten der Gesamt-Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich in diesen Fällen für „nicht ausreichend“ erklärt und soweit dadurch erforderlich die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung bzw. die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) <sup>1</sup>Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>2</sup>Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Bachelorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 1 und 2.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung bzw. Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Abs. 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

## **§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss der Bachelor-Prüfung wird dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Bachelor-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten und ebenfalls innerhalb eines Jahres in die Protokolle zu einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit bzw. zu einem etwaig geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium gewährt.

(2) <sup>1</sup>Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. <sup>2</sup>Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(3) <sup>1</sup>Entsprechende Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 37 Inkrafttreten und Übergangsregelung

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/13.

Studierende, die ihr Bachelor-Studium im dreijährigen Bachelor-Studiengang Sinologie vor dem vorstehend genannten Semester begonnen haben, sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung im dreijährigen Bachelor-Studiengang Sinologie an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

Studierende, die ihr Bachelor-Studium im dreijährigen Bachelor-Studiengang Sinologie vor dem vorstehend genannten Semester begonnen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt in die für den Bachelor-Studiengang Sinologie/ Chinese Studies (mit Flexibilitätsfenster) mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretende Studien- und Prüfungsordnung zu wechseln. <sup>8</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>9</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

<sup>7</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium im dreijährigen Studiengang Sinologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt in die für den vierjährigen Bachelor-Studiengang Sinologie/ Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretende Studien- und Prüfungsordnung zu wechseln. <sup>8</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>9</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Studierende, die ihr Bachelor-Studium im dreijährigen Bachelor-Studiengang Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens vor dem vorstehend genannten Semester begonnen haben, sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung im dreijährigen Bachelor-Studiengang Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

Studierende, die ihr Bachelor-Studium im dreijährigen Bachelor-Studiengang Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens vor dem vorstehend genannten Semester begonnen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt in die für den Bachelor-Studiengang Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft) (mit Flexibilitätsfenster) mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretende Studien- und Prüfungsordnung für zu wechseln. <sup>8</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>9</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 10.9.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.5.2012 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 5.9.2012 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Allgemeiner Teil**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Struktur des Bachelor-Studienganges
- § 2 Graduierung
- § 3 Fächer, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

#### **II. Prüfungen im Bachelor-Studiengang**

##### **A. Orientierungsprüfung**

- § 7 Zweck der Orientierungsprüfung
- § 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung
- § 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung
- § 10 Zeugnis über die Orientierungsprüfung

##### **B. Zwischenprüfung**

- § 11 Zweck der Zwischenprüfung
- § 12 Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 13 Zeitpunkt der Zwischenprüfung
- § 14 Zeugnis über die Zwischenprüfung

##### **C. Bachelor-Prüfung**

- § 15 Zweck der Prüfung
- § 16 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

#### **III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

- § 17 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 18 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 19 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 20 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 21 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

#### **IV. Bachelor-Arbeit**

- § 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen
- § 24 Zulassungsverfahren
- § 25 Bachelor-Arbeit

## **V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

§ 26 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

## **VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**

§ 27 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

§ 28 Wiederholung der Bachelor-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

## **VII. Bachelor-Gesamtnote**

§ 29 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

## **VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung**

§ 30 Zeugnis und weitere Nachweise

§ 31 Urkunde

§ 32 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

## **IX. Schlussbestimmungen**

§ 33 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 34 Schutzbestimmungen

§ 35 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 37 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Struktur des Bachelor-Studienganges, Studienaufbau, Regelstudienzeit<sup>1</sup>**

(1) <sup>1</sup>Der Fachbereich Asien- und Orientwissenschaften der Philosophischen Fakultät bietet in den einzelnen Fächern Bachelor-Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) (im Folgenden: Bachelor-Studiengang) an.

(2) <sup>1</sup>Im Bachelor-Studiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(3) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. <sup>3</sup>Für die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich Studium Professionale hat vorrangig die Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung Geltung.

(4) Der Bachelor-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(5) <sup>1</sup>Im Bachelor-Studiengang werden ein Hauptfach und ein Nebenfach studiert. <sup>2</sup>Der Studienumfang entspricht 240 ECTS-Punkten. <sup>3</sup>159 ECTS-Punkte entfallen auf das Hauptfach (davon 12 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit) und 60 ECTS-Punkte auf das Nebenfach. <sup>4</sup>Auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (Studium Professionale) entfallen insgesamt 21 ECTS-Punkte.

<sup>5</sup>Falls die Prüfungsordnung einer anderen Fakultät für das Bachelor-Hauptfach mehr als 159 Leistungspunkte vorsieht, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag und nach Abstimmung mit dem betroffenen Fach die Bachelor-Prüfung im Nebenfach um ein Modul des dritten Studienjahrs reduzieren. <sup>6</sup>Im Übrigen gelten die Regelungen über die Bachelor-Prüfung im Nebenfach in den Besonderen Teilen.

<sup>7</sup>Neben der Bachelor-Arbeit kann auch eine mündliche Abschlussprüfung am Ende des

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit sind nicht stets die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen und alle sogenannten merkmallosten Formen wie Vorsitzender, Dekan, Professor, etc. beziehen sich auf beide Geschlechter.

Bachelor-Studiums, eine mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und / oder ein zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium vorgesehen werden.

(6) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika acht Semester. <sup>2</sup>Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen.

(7) Für das Studium im Nebenfach an einer anderen Fakultät bzw. einem anderen Fachbereich der Fakultät gilt die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung der anderen Fakultät bzw. des anderen Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

(8) Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

(9) Der Besondere Teil kann Regelungen zu einem obligatorischen und/oder einem fakultativen Auslandsaufenthalt enthalten.

## **§ 2 Graduierung**

Aufgrund der bestandenen Bachelor of Arts-Prüfung (im Folgenden: Bachelor-Prüfung) wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B. A.“) verliehen.

## **§ 3 Fächer, Fächerkombinationen, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen**

(1) <sup>1</sup>Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im Modulhandbuch genauer spezifiziert. <sup>2</sup>In einem Bachelor-Studiengang können folgende Fächer sowohl als Hauptfach wie auch als Nebenfach gewählt werden:

1. Sinologie / Chinese Studies
2. Japanologie / Japanese Studies

(2) <sup>1</sup>Als Nebenfächer können je nach Berufsorientierung bis auf weiteres grundsätzlich alle Fächer gewählt werden, die im Umfang von 60 Leistungspunkten ordnungsgemäß studiert werden können. Durch individuelle Beratungsgespräche mit jedem Studierenden wird ein Studienplan ausgearbeitet, der insoweit Überschneidungsfreiheit zwischen Haupt- und Nebenfach gewährt, dass ein Studienabschluss in der Regelstudienzeit möglich ist. <sup>3</sup>Zur Auswahl empfohlen werden: Empirische Kulturwissenschaft, Sprachen, Slavistik, Romanistik, Geschichtswissenschaft, Politikwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre.

Im Übrigen können die nach Satz 1 und 2 wählbaren Fächer in einem Bachelor-Studiengang miteinander frei kombiniert werden. Studierenden kann auf Antrag das Studium eingerichteter Nebenfächer genehmigt werden, bei denen Überschneidungsfreiheit nicht gewährleistet werden kann, wenn von den jeweiligen Studierenden eine mögliche Verlängerung der Regelstudienzeit akzeptiert wird.

Haupt- und Nebenfach sind jeweils ein Teilstudiengang. Eine doppelte Anrechnung von Modulen im Haupt- und Nebenfach ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Die Voraussetzungen für im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen angebotene Module ergeben sich außerdem aus der Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen. <sup>2</sup>Die Leistungen im Bereich Studium Professionale sind für den

Zeitraum zwischen dem ersten und dem einschließlich achten Semester vorgesehen sofern im Besonderen Teil keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

#### § 4 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuss für die Asien- und Orientwissenschaften. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden jeweils von der Fakultät bestellt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. drei hauptberufliche Hochschullehrer aus dem Fachbereich Asien- und Orientwissenschaften,
2. ein akademische Mitarbeiter aus dem Fachbereich Asien- und Orientwissenschaften,
3. ein Studierender (mit beratender Stimme) eines Studiengangs aus dem Fachbereich Asien- und Orientwissenschaften.

<sup>4</sup>Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen. <sup>5</sup>Der Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. <sup>7</sup>Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. <sup>8</sup>Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>9</sup>Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. <sup>4</sup>Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit informiert werden. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG eingehalten werden.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. <sup>2</sup>Der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind

dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 5 Prüfer und Beisitzer**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. <sup>3</sup>Vorschläge des Kandidaten für potentielle Prüfer können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. <sup>4</sup>Der Beisitzer führt das Protokoll. <sup>5</sup>Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) <sup>1</sup>Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer, Privatdozenten und ferner akademische Mitarbeiter, denen auf Vorschlag des Fakultätsvorstands vom Vorstand die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. <sup>2</sup>Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.

(3) <sup>1</sup>Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist, sofern keine abweichende gesonderte Bestellung erfolgt, dasjenige Mitglied des Lehrkörpers im Sinne des Abs. 2 Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. <sup>2</sup>Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Bachelor-Studiengangs beteiligt ist. <sup>3</sup>Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüfer, welches als Prüfer für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird ein Prüfer bestellt.

(4) Für Prüfer sowie Beisitzer gelten § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. <sup>2</sup>Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>4</sup>Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem entsprechend auch für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

<sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

(5) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 22 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig.

(6) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. <sup>3</sup>Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **II. Prüfungen im Bachelor-Studiengang**

### **A. Orientierungsprüfung**

#### **§ 7 Zweck der Orientierungsprüfung**

Mit der Orientierungsprüfung zeigen die Studierenden, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in den von ihnen gewählten Studienfächern gewachsen sind und dass sie insbesondere die fachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

#### **§ 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung**

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die Orientierungsprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Haupt- und Nebenfach des Bachelor-Studiengangs.

Art, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

Art, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch der entsprechenden Fakultät bzw. des entsprechenden Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen der beiden Fachprüfungen (Haupt- und Nebenfach) bestanden sind und die etwaig erforderlichen Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(4) Die Orientierungsprüfungsleistungen sind im Rahmen der Regelungen des Besonderen Teils zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor-Prüfung.

## **§ 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung**

<sup>1</sup>Die gemäß § 8 für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistungen können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. <sup>3</sup>Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. <sup>4</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, dies kann auch auf Antrag des Studierenden geschehen.

## **§ 10 Zeugnis über die Orientierungsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf schriftlichen Antrag ein Zeugnis ausgestellt, welches die in den Modulen erzielten Noten und die Gesamtnote der Orientierungsprüfung enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Orientierungsprüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten (Haupt- und Nebenfach) der Orientierungsprüfung, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und die Fachnote für das Nebenfach einfach zu gewichten ist. § 22 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Berechnung der Fachnote für das Hauptfach und die Berechnung der Fachnote für das Nebenfach werden für die einzelnen Fächer dieser Studien- und Prüfungsordnung im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Für die Berechnung der Fachnote für das Studium im Nebenfach an einer anderen Fakultät bzw. einem anderen Fachbereich der Fakultät gilt die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung der anderen Fakultät bzw. des anderen Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

## **B. Zwischenprüfung**

### **§ 11 Zweck der Zwischenprüfung**

Mit der Zwischenprüfung zeigen die Studierenden, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres im Wesentlichen erreicht haben und damit in den von ihnen studierten Fächern die Grundkenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, um ihren Bachelor-Studiengang erfolgreich abschließen zu können.

können.

## **§ 12 Umfang und Art der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Haupt- und Nebenfach des Bachelor-Studiengangs.

Art, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

Art, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen im Bachelor-Nebenfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch der entsprechenden Fakultät bzw. des entsprechenden Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen der beiden Fachprüfungen (Haupt- und Nebenfach) bestanden sind und die etwaig erforderlichen Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(4) Die Zwischenprüfungsleistungen sind im Rahmen der Regelungen des Besonderen Teils zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung.

## **§ 13 Zeitpunkt der Zwischenprüfung**

<sup>1</sup>Die gemäß § 12 für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des vierten Semesters zu erbringen. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsanspruch für die Zwischenprüfung und für die einzelnen Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung geht verloren, wenn diese Prüfungsleistungen einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. <sup>4</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, dies kann auch auf Antrag des Studierenden geschehen.

## **§ 14 Zeugnis über die Zwischenprüfung**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf schriftlichen Antrag ein Zeugnis ausgestellt, welches die beiden Fachnoten (Haupt- und Nebenfach) der Zwischenprüfung und die Gesamtnote der Zwischenprüfung enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Zwischenprüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten (Haupt- und Nebenfach) der Zwischenprüfung, wobei die Fachnote für das Hauptfach dreifach und die Fachnote für das Nebenfach einfach zu gewichten ist. § 22 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Berechnung der Fachnote für das Hauptfach und die Berechnung der Fachnote für das Nebenfach werden für die einzelnen Fächer dieser Studien- und Prüfungsordnung im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Für die Berechnung der Fachnote für das Studium im Nebenfach an einer anderen Fakultät bzw. einem anderen Fachbereich der Fakultät gilt die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung der anderen Fakultät bzw. des anderen Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

## **C. Bachelor-Prüfung**

### **§ 15 Zweck der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Bachelor-Prüfung im Bereich der Asien- und Orientwissenschaften bildet einen ersten berufsqualifizierenden Regel-Abschluss auf dem Gebiet der Asien- und Orientwissenschaften. <sup>2</sup>Mit der Bachelor-Prüfung weisen die Studierenden nach, dass

- sie in ihrem Hauptfach über ein breites Grundwissen und eine systematische Orientierung sowie über vertiefte Kenntnisse verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;
- sie in ihrem Nebenfach außer Grundkenntnissen über eine systematische Orientierung verfügen und das wesentliche methodische Instrumentarium beherrschen,
- sie sich durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen mit der praktischen Umsetzung ihrer im Bachelor-Studium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse vertraut gemacht haben.

### **§ 16 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelor-Prüfung besteht neben den geforderten Studienleistungen und etwaig geforderten Ergänzungsleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Haupt- und Nebenfach und der Bachelorarbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium, sie ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil bzw. dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen im Bachelor-Hauptfach sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch geregelt.

Art, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen im Bachelor-Nebenfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch der entsprechenden Fakultät bzw. des entsprechenden Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß § 4 Satz 1 des Besonderen Teils,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, sowie ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

### **III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

#### **§ 17 Erwerb von ECTS-Punkten**

(1) <sup>1</sup>Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und/ oder Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. <sup>2</sup>Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) <sup>1</sup>Im Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. <sup>2</sup>Ist in einer Lehrveranstaltung oder einem Modul eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung bzw. diesem Modul zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. <sup>3</sup>In denjenigen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und / oder Prüfungsleistungen sowie etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

#### **§ 18 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. <sup>2</sup>Die erbrachten Studienleistungen sind vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten. <sup>3</sup>Sie können auch in unbenoteter Form vorgesehen werden.

(2) <sup>1</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und / oder schriftlich und / oder praktisch. <sup>3</sup>Der Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen. <sup>4</sup>Die Bachelor-Arbeit sowie etwa zu dieser gehörige mündliche Bachelorprüfungen, zu dieser gehörige Kolloquien und mündliche Prüfungen über den Inhalt der Bachelor-Arbeit sind nicht studienbegleitend.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung – in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung – allen Studierenden, die an derselben teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt

für Studien- und sonstige Leistungen. <sup>3</sup>Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

(5) <sup>1</sup>Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und an Prüfungsleistungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. <sup>2</sup>Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

(6) <sup>1</sup>Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im Modulhandbuch festgelegt werden. <sup>2</sup>Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 19 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2) <sup>1</sup>Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht verloren hat,
3. die Bachelor- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat,
4. die gemäß dem Besonderen Teil etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

Über weitere Studiengänge, die als vergleichbar gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) <sup>1</sup>Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Wird die Zulassung abgelehnt, erhält der Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. <sup>3</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

<sup>4</sup>Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der Studierende im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem nach Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. <sup>5</sup>Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig.

## **§ 20 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien und Vorträge.

(2) <sup>1</sup>Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist der Kandidat nach, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. <sup>3</sup>Darüber hinaus kann dem Kandidaten Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen. <sup>4</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten.

(3) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und, soweit ein solcher hinzuzuziehen ist, vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. <sup>3</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten.

## § 21 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten und Projektarbeiten.

(2) <sup>1</sup>In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist der Kandidat nach, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. <sup>2</sup>Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt. <sup>3</sup>Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) <sup>1</sup>Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. <sup>2</sup>Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

## § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. <sup>4</sup>Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,01	= nicht ausreichend.

(3) <sup>1</sup>Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) <sup>1</sup>Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>2</sup>Dabei gelten Absatz 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 10 und 14) gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

#### **IV. Bachelor-Arbeit**

##### **§ 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen**

Zur Bachelor-Arbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 19 Abs. 2 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung in den Studienfächern seines Studiengangs bestanden hat,
3. die nach dieser Prüfungsordnung etwa geforderte Zwischenprüfung in den Studienfächern seines Studiengangs bestanden hat,
4. Leistungen im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen im Umfang von 21 Leistungspunkten nachweisen kann,
5. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung etwa geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

##### **§ 24 Zulassungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sowie der etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>2</sup>In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls der vom Kandidaten vorgeschlagene Prüfer zu benennen. <sup>3</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,

2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 23 Ziff. 1-5 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang oder in einem nach § 19 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule verloren hat oder eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem nach § 19 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in demselben oder einem nach § 19 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang befindet. <sup>4</sup>Fehlversuche an anderen bundesdeutschen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik werden angerechnet.

(2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) <sup>1</sup>Der Kandidat gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. <sup>2</sup>Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. <sup>3</sup>Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der Studierende im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem nach § 19 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. <sup>4</sup>Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. <sup>5</sup>Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

## **§ 25 Bachelor-Arbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass der Verfasser in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. <sup>3</sup>Das Thema ist dem Bereich der Asien- und Orientwissenschaften zu entnehmen. <sup>4</sup>Findet der Prüfling keine Themenstellung für die Bachelorarbeit, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für seine Bachelorarbeit erhält. <sup>5</sup>Das Thema wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. <sup>6</sup>Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsfrist der Bachelor-Arbeit beträgt 9 Wochen, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bachelor-Arbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. <sup>2</sup>Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

(3) <sup>1</sup>Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die fertige Bachelorarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in einem gebundenen Exemplar beim Prüfungsausschuss und zusätzlich dort in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Die Bachelorarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. <sup>5</sup>Das Bewertungsverfahren soll spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung des bzw. der Prüfer, die Frist einzuhalten, kann der

Prüfungsausschuss insoweit andere Prüfer bestellen.

(4) Der Kandidat hat der Bachelor-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er versichert, dass er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat, alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat und dass die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist und dass er die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat sowie dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit eingereichten gebundenen Exemplaren übereinstimmt.

(5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird von einem Prüfer bewertet, der der Betreuer der Arbeit sein kann. <sup>2</sup>§ 22 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten, soweit hier, im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend. Sie werden von einem Prüfer bewertet, für die Benotung gilt § 22.

(7) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die übrigen Anforderungen erfüllt.

## **V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

### **§ 26 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. <sup>2</sup>Die Bachelor-Arbeit sowie eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden; sie müssen jeweils für sich bestanden sein.

(2) <sup>1</sup>Hat der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor-Arbeit nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. <sup>2</sup>Außer beim Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen. <sup>3</sup>Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten die Regelungen zur Bachelor-Arbeit in den Sätzen 1 und 2 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung oder die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen

und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(4) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

## **VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**

### **§ 27 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Für die Wiederholung der zur Orientierungs- bzw. zu einer evtl. Zwischenprüfung gehörenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der §§ 9 und 13, sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Prüfungsanmeldungen gemäß § 19 Abs. 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. <sup>3</sup>Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) <sup>1</sup>Die Wiederholungsprüfung ist - unter Beachtung der in §§ 9 und 13 genannten Orientierungs- und Zwischenprüfungsfristen - in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. <sup>2</sup>Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung bzw. Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll dem Studierenden auf Antrag Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(5) <sup>1</sup>Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. <sup>2</sup>Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind dem Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

## **§ 28 Wiederholung der Bachelor-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Bachelor-Arbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut von vorne zu laufen. <sup>4</sup>Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten jeweils die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1, 2 und Abs. 2 entsprechend.

## **VII. Bachelor-Gesamtnote**

### **§ 29 Bildung der Bachelor-Gesamtnote**

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, so wird eine Bachelor-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelor-Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten im Haupt- und Nebenfach, wobei die Note im Hauptfach fünffach und die Note im Nebenfach dreifach zu gewichten ist. <sup>2</sup>Für die Bachelor-Note gelten § 22 Abs. 2 und § 22 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. Die Berechnung der Fachnote für das Hauptfach und die Berechnung der Fachnote für das Nebenfach werden für die einzelnen Fächer dieser Studien- und Prüfungsordnung im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Für die Berechnung der Fachnote für das Studium im Nebenfach an einer anderen Fakultät bzw. einem anderen Fachbereich der Fakultät gilt die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung der anderen Fakultät bzw. des anderen Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

## **VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung**

### **§ 30 Zeugnis und weitere Nachweise**

(1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis werden neben der Bachelor-Gesamtnote die einzelnen Fachnoten (Hauptfach und Nebenfach) und das Thema der Bachelor-Arbeit eingetragen. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät unterzeichnet. <sup>4</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Bachelor-Prüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. <sup>5</sup>Es wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in

deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

<sup>2</sup>Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Bachelor-Studiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ECTS-Punkte im fachspezifischen Bereich sowie im Bereich überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen
- die Modulnoten,
- die Note der Bachelor-Arbeit und einer etwaig vorgesehenen mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit bzw. eines etwaig geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquiums.

<sup>3</sup>Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

### **§ 31 Urkunde**

(1) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades nach § 2 beurkundet. <sup>3</sup>Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

### **§ 32 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

(1) Studierende, die die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) <sup>1</sup>Hat der Studierende die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 33 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass er sich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. <sup>3</sup>Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung oder der Bachelor-Arbeit ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich einen Werktag (ohne Samstage) vor dem ersten Tag der Prüfung möglich. <sup>4</sup>Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens drei Werktage (ohne Samstage) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, in besonderen Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) <sup>1</sup>Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

### **§ 34 Schutzbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. <sup>3</sup>Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG wird gewährleistet.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. <sup>2</sup>Der Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird, der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. <sup>3</sup>Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. <sup>4</sup>In besonderen Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. <sup>5</sup>Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor.

## **§ 35 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung**

(1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht, so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden.

<sup>2</sup>Soweit dadurch erforderlich kann in diesen Fällen die Prüfung bzw. Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung bzw. die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ erklärt und entsprechend berichtigt werden, bei aus mehreren Komponenten bestehenden Prüfungsleistungen auch die Noten der Gesamt-Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich in diesen Fällen für „nicht ausreichend“ erklärt und soweit dadurch erforderlich die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung bzw. die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) <sup>1</sup>Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>2</sup>Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Bachelorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 1 und 2.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung bzw. Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Abs. 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

## **§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss der Bachelor-Prüfung wird dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Bachelor-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten und ebenfalls innerhalb eines Jahres in die Protokolle zu einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit bzw. zu einem etwaig geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium gewährt.

(2) <sup>1</sup>Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. <sup>2</sup>Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(3) <sup>1</sup>Entsprechende Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 37 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/13.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium im dreijährigen Bachelor-Studiengang Japanologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung im dreijährigen Bachelor-Studiengang Japanologie an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

<sup>4</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium im dreijährigen Studiengang Japanologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt in die für den vierjährigen Bachelor-Studiengang Japanologie/ Japanese Studies mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretende Studien- und Prüfungsordnung zu wechseln. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

<sup>7</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium im dreijährigen Studiengang Sinologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt in die für den vierjährigen Bachelor-Studiengang Sinologie/ Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretende Studien- und Prüfungsordnung zu wechseln. <sup>8</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>9</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 5.9.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang „Japanologie / Japanese Studies“ mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.5.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Japanologie/Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 5.9.2012 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil für das Fach „Japanologie / Japanese Studies“**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
  - I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
  - II. Vermittlung der Studieninhalte
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 4a Auslandsaufenthalt
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen
- § 13 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

### § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) <sup>1</sup>Das Studium des B.A. in Japanologie / Japanese Studies dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Japanologie begründen. <sup>2</sup>Das Fach umfasst die Gebiete Sprache, Kultur, Geistesgeschichte, Religion, Geschichte, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft des vormodernen und modernen Japan. <sup>3</sup>Die Studierenden sollen die Grundlagen der Japanologie beherrschen, die wissenschaftlichen Zusammenhänge der einzelnen Bereiche des Fachs überblicken und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erwerben, um kompetent in japanbezogenen Berufsfeldern tätig zu sein. Dazu gehört die Beherrschung des Japanischen in Sprache und Schrift auf dem Niveau der Oberstufe.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang in Japanologie / Japanese Studies ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 240 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

### § 3 Studienaufbau

(1) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang „Japanologie / Japanese Studies“ kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. <sup>2</sup>Er gliedert sich in vier Studienjahre. <sup>3</sup>Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das vierte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium der Japanologie als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 159 ECTS:

Semester	Modul- Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	JAP-BA-01	Sprachmodul Japanisch I	9 CP
	JAP-BA-02	Orientierungsmodul Japanologie	9 CP
2	JAP-BA-03	Sprachmodul Japanisch II	9 CP
3	JAP-BA-04	Sprachmodul Japanisch III	9 CP
2-3	JAP-BA-05	Grundlagenmodul Japanologie	15 CP
2-3	JAP-BA-06	Praxismodul Vorbereitung Japanaufenthalt	9 CP
4-5	JAP-BA-07	Anwendungsmodul Kommunikatives Japanisch im Alltag	9 CP
4-5	JAP-BA-08	Anwendungsmodul Kommunikatives Japanisch im Beruf	9 CP
4-5	JAP-BA-09	Vertiefungsmodul Kansai – Sprache und Gesellschaft	9 CP
4-5	JAP-BA-10	Vertiefungsmodul Kansai – Geschichte und Kultur	9 CP
4-5	JAP-BA-11	Praxismodul Studienprojekt Japanaufenthalt	6 CP
6-7	JAP-BA-12	Aufbaumodul Klassisches Japanisch	9 CP
6-8	JAP-BA-13	Vertiefungsmodul Fachsprache Japanisch	12 CP

6-8	JAP-BA-14	Reflexionsmodul Schlüsseltexte der Japanforschung	12 CP
6-8	JAP-BA-15	Reflexionsmodul Ausgewählte Themen der Japanforschung	12 CP
8	JAP-BA-16	Prüfungsmodul Bachelor-Arbeit	12 CP

(3) Das Studium der Japanologie als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS.

Semester	Modul- Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1-2	JAP-BA-17	Sprachmodul Grundkurs Japanisch I	12 CP
1-2	JAP-BA-18	Basismodul Japanwissenschaften I	12 CP
3-4	JAP-BA-19	Sprachmodul Grundkurs Japanisch II	12 CP
3-4	JAP-BA-20	Basismodul Japanwissenschaften II	12 CP
5-6	JAP-BA-21	Aufbaumodul Angewandte Japanologie	12 CP

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen
4. Projektarbeiten
5. Tutorien.

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

### § 4 a Auslandsaufenthalt

Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Japanologie / Japanese Studies“ sind im vierten und fünften Semester zwei Auslandssemester am Zentrum für Japanische Sprache der Universität Tübingen in Kyôto zu absolvieren. Auf Antrag können in besonders begründeten Ausnahme- oder Härtefällen vom Prüfungsausschuss Ausnahmen zu § 4a Satz 1 genehmigt werden.

### § 5 Studien- und Prüfungssprachen

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang „Japanologie / Japanese

Studies“ ist Deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in japanischer Sprache stattfinden.

## **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

## **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

### **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch.

## **IV. Orientierungsprüfung**

### **§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Nebenfach geforderten

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Sprachmodul Japanisch I
- Sprachmodul Japanisch II

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des folgenden Moduls:

- Sprachmodul Grundkurs Japanisch I

(5) <sup>1</sup>Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

### **§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen,
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen,
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung.

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul JAP-BA-04: Sprachmodul Japanisch III
- Modul JAP-BA-05: Grundlagenmodul Japanologie
- Modul JAP-BA-06: Praxismodul Vorbereitung Japanaufenthalt

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul JAP-BA-19: Sprachmodul Grundkurs Japanisch II
- Modul JAP-BA-20: Basismodul Japanwissenschaften II

(5) <sup>1</sup>Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## **VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**

### **§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das vierte Studienjahr (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
2. Wenn 145 von 159 Leistungspunkten erbracht sind.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen

### **§ 11 Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

### **§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote**

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20% aus der Note des Moduls Bachelor-Arbeit und zu 80% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der

übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) .

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/13.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium im dreijährigen Bachelor-Studiengang Japanologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung im dreijährigen Bachelor-Studiengang Japanologie an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

<sup>4</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium im dreijährigen Studiengang Japanologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt in die für den vierjährigen Bachelor-Studiengang Japanologie/ Japanese Studies mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretende Studien- und Prüfungsordnung zu wechseln. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 5.9.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sinologie/ Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.5.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 5.9.2012 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil für das Fach Sinologie/ Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 4a Auslandsaufenthalt
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientalwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

### § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) <sup>1</sup>Das Studium des B.A. in Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt dient einer ganzheitliche Ausbildung, die die Studierenden auf einen Berufseinstieg im Bereich der breitgefächerten anspruchsvollen China-bezogenen Berufstätigkeiten auf dem deutschen Arbeitsmarkt wie auf demjenigen im chinesischsprachigen Ausland vorbereitet.

<sup>2</sup>Das Fach umfasst als fünf ineinandergreifende Komponenten intensive Sprachausbildung im Modernen Chinesisch; Vermittlung von Grundkenntnissen zur chinesischen Geschichte, Geistesgeschichte und Kultur sowie zur Landeskunde und zum politischen System des gegenwärtigen China sowie Vertiefung dieser chinawissenschaftlichen Kenntnisse; Aufbau der interkulturellen Kompetenz im chinesischen Kontext; Aufbau der fachsprachlichen Kompetenz in den Bereichen von Wirtschaft, Medien sowie Energie- und Umweltmanagement; sowie lebens- und berufspraktische Erfahrung im chinesischen Ausland. Kernelement des Studiengangs ist der zweisemestrige Studienaufenthalt am ECCS an der Peking-Universität.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 240 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

### § 3 Studienaufbau

(1) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt kann nur als Hauptfach studiert werden. <sup>2</sup>Er gliedert sich in 4 Studienjahre. <sup>3</sup>Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das vierte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium von Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 159 ECTS:

Semester	Modul- Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	SINBA4-1	Modernes Chinesisch I	9
1	SINBA4-2	Grundlagen Sinologie/Chinese Studies	9
2	SINBA4-3	Modernes Chinesisch II	9
2-3	SINBA4-4	China in Geschichte und Gegenwart	15
3	SINBA4-5	Sprachaufbau Modernes Chinesisch I	9
4	SINBA4-6	Sprachaufbau Modernes Chinesisch II	9
4	SINBA4-7	Interkulturelle Kompetenz im chinesischen Kontext	12
5	SINBA4-8	Sprachvertiefung Modernes Chinesisch	6
5	SINBA4-9	Berufspraktische Übung I: Wirtschaft	9
5	SINBA4-10	Berufspraktische Übung II: Medien	9
5	SINBA4-11	Berufspraktische Übung III: Energie- und Umweltmanagement	9

6-7	SINBA4-12	Moderne chinesische Texte	6
6-7	SINBA4-13	Sprache der chinesischen Berufswelt I	9
6-7	SINBA4-14	Vertiefungsmodul Modernes China/Greater China	9
6-7	SINBA4-15	Vertiefungsmodul Geschichte und Kultur Chinas	9
7-8	SINBA4-16	Sprache der chinesischen Berufswelt II	6
8	SINBA4-17	Prüfungsmodul	3+12

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen
4. Lehrveranstaltung mit Exkursion
5. Tutorien
6. Sprachkurse

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffern 2-6 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

#### § 4 a Auslandsaufenthalt

Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Sinologie / Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt (Hauptfach) ist ein in den Studiengang integriertes Auslandsjahr am European Centre for Chinese Studies at Peking University, Beijing, zu absolvieren. Auf Antrag können in besonders begründeten Ausnahme- oder Härtefällen vom Prüfungsausschuss Ausnahmen zu § 4 a Satz 1 genehmigt werden.

#### § 5 Studien- und Prüfungssprachen

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Sinologie / Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt ist Deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen. Lehrveranstaltungen können auch in chinesischer Sprache stattfinden.

## **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

### **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

## **§ 7 Studiumumfang**

Der erforderliche Studiumumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch.

### **IV. Orientierungsprüfung**

## **§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul SINBA4-1 (Modernes Chinesisch I)
- Modul SINBA4-2 (Grundlagen Sinologie / Chinese Studies)

Der Besuch einer Studienberatung bis zum Ende des 1. Fachsemesters wird dringend empfohlen.

(3) <sup>1</sup>Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

### **V. Zwischenprüfung**

## **§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen,
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung.

(2) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul SINBA4-3 (Modernes Chinesisch II)
- Modul SINBA4-4 (China in Geschichte und Gegenwart)
- Modul SINBA4-5 (Sprachaufbau Modernes Chinesisch I)
- Modul SINBA4-6 (Sprachaufbau Modernes Chinesisch II).

(3) <sup>1</sup>Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## **VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**

### **§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das siebte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
2. wenn 145 von 159 Leistungspunkten erbracht sind (abzüglich der Punkte aus Schlüsselqualifikationen)

### **§ 11 Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

### **§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote**

Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20% aus der Note des Moduls Prüfungsmodul und zu 80% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden).

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/13.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium im dreijährigen Studiengang Sinologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt in die für den vierjährigen Bachelor-Studiengang Sinologie/ Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretende Studien- und Prüfungsordnung zu wechseln. <sup>4</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>5</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 5.9.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sinologie/Chinese Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) mit Flexibilitätsfenster**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 19.7.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sinologie/Chinese Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.9.2012 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil für das Fach Sinologie/Chinese Studies**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 4a Auslandsaufenthalt
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- § 6a Individuelle Studien im Rahmen des Flexibilitätsfensters nach § 3a des Allgemeinen Teils
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil mit Flexibilitätsfenster – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

### § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) <sup>1</sup>Das Studium des B.A. in Sinologie/Chinese Studies dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Sinologie begründen. <sup>2</sup>Das Fach umfasst in Forschung und Lehre ein breites Spektrum von Themenbereichen aus der älteren und jüngeren Geschichte Chinas sowie des heutigen China unter Einbeziehung von Taiwan, Hongkong, Singapur und der so genannten Überseechinesen. Das Spektrum umfasst die Gebiete Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, internationale Beziehungen, Sprache, Literatur, Philosophie, Religion, Medien, Naturwissenschaften und Technik. Das 1. und 2. Studienjahr des Bachelor-Studiengangs Sinologie/Chinese Studies sind sprachlich und thematisch sowohl dem vormodernen als auch dem modernen China und Greater China gewidmet, ab dem 3. Studienjahr kann eine Spezialisierung vorgenommen werden. <sup>3</sup>Die Studierenden beherrschen am Ende des Studiums die Grundlagen des Faches Sinologie/Chinese Studies, überblicken die wissenschaftlichen Zusammenhänge der einzelnen Bereiche des Faches und haben die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben, um kompetent in chinabezogenen Berufsfeldern tätig sein zu können. Dazu gehört die Beherrschung des Chinesischen in Sprache und Schrift auf mittlerem Niveau.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Sinologie/Chinese Studies ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist vorbehaltlich eines etwaigen Flexibilitätsfensters Voraussetzung, um diesen B.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

### § 3 Studienaufbau

(1) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang Sinologie/Chinese Studies kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. <sup>2</sup>Er gliedert sich vorbehaltlich der Wahl eines im Allgemeinen Teil dieser Ordnung etwa vorgesehenen Flexibilitätsfensters in 3 Studienjahre. <sup>3</sup>Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium von Sinologie/Chinese Studies als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS:

Semester (jeweils ohne die Wahl eines Flexibilitätsfensters)	Modul- Nr.	Modulbezeichnung	ECTS- Punkte
1	SIN-BA3-1	Modernes Chinesisch I	9
	SIN-BA3-2	Grundlagen Sinologie/Chinese Studies	9
2	SIN-BA3-3	Modernes Chinesisch II	9
2-3	SIN-BA3-4	China in Geschichte und Gegenwart	15
3	SIN-BA3-5	Sprachaufbau Chinesisch I	9
4	SIN-BA3-6	Sprachaufbau Chinesisch II	9
5-6	SIN-BA3-8	Sprachvertiefung Chinesisch	9

5-6	SIN-BA3-9	Moderne chinesische Texte	6
5-6	SIN-BA3-10	Vertiefungsmodul Sinologie/Chinese Studies	12
6	SIN-BA3-11	Prüfungsmodul Sinologie/Chinese Studies mit Bachelor-Arbeit (12 ECTS-Punkte)	12

<sup>2</sup>Bei Wahl eines Flexibilitätsfensters im Umfang von 60 ECTS ist die Erstellung der Bachelor-Arbeit und das Modul Prüfungsmodul Sinologie/Chinese Studies mit Bachelor-Arbeit für das achte Semester vorgesehen.

<sup>3</sup>Im Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen sind 21 ECTS zu erbringen:

<b>Semester</b> <i>(jeweils ohne die Wahl eines Flexibilitätsfensters)</i>	<b>Modul- Nr.</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>4</b>	<b>SIN-BA3-7</b>	<b>Interkulturelle Kompetenz im chinesischen Kontext (überfachlich-berufsfeldorientiert, verpflichtend)</b>	<b>6</b>
<b>1-6</b>	<b>SIN-BA3-20</b>	<b>Schlüsselqualifikationen</b>	<b>15</b>

(3) Das Studium von Sinologie/Chinese Studies als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS:

<b>Semester</b> <i>(jeweils ohne die Wahl eines Flexibilitätsfensters)</i>	<b>Modul- Nr.</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
1	SIN-BA3-12	Modernes Chinesisch Nebenfach I	9
1	SIN-BA3-2	Grundlagen Sinologie/Chinese Studies	9
2	SIN-BA3-13	Modernes Chinesisch Nebenfach II	9
2-3	SIN-BA3-14	China in Geschichte und Gegenwart Nebenfach	12
3	SIN-BA3-15	Modernes Chinesisch Nebenfach III	6
4	SIN-BA3-16	Modernes Chinesisch Nebenfach IV	6
5	SIN-BA3-17	Vormodernes China (Wahlpflichtmodul)	
5-6	SIN-BA3-10	Vertiefungsmodul Sinologie/Chinese Studies Nebenfach	9

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen
4. Lehrveranstaltung mit Exkursion
5. Tutorien
6. Sprachkurse

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 6 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre und Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

#### **§ 4a Auslandsaufenthalt**

<sup>1</sup>Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Sinologie/Chinese Studies (Hauptfach) ist ein in den Studiengang integriertes Auslandssemester am European Centre for Chinese Studies at Peking University, Beijing, zu absolvieren. <sup>2</sup>Auf Antrag können in besonders begründeten Ausnahme- oder Härtefällen vom Prüfungsausschuss Ausnahmen zu § 4 Abs. 3 Satz 1 genehmigt werden.

#### **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Sinologie/Chinese Studies ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen. Lehrveranstaltungen können auch in chinesischer Sprache stattfinden.

#### **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

#### **§ 6a Individuelle Studien im Rahmen des Flexibilitätsfensters nach § 3a des Allgemeinen Teils**

(1)<sup>1</sup>Im Rahmen des Moduls Individuelle Studien wählen die Studierenden an der Universität Tübingen Lehrveranstaltungen aus dem Studienangebot der Universität Tübingen nach Absprache mit den jeweiligen Fachbereichen. <sup>2</sup>Das Modulhandbuch kann weitere Angaben zum wählbaren Angebot im Rahmen des Moduls Individuelle Studien enthalten. <sup>3</sup>Insbesondere werden Veranstaltungen des „Forum Scientiarium“ empfohlen, Veranstaltungen des „Studium Professionale“, Sprachveranstaltungen und Basismodule benachbarter Fächer (Japanologie, Koreanistik, Indologie, Ethnologie, Orient- und Islamwissenschaft), sowie vom eigenen Fach im Wintersemester am European Centre for Chinese Studies an der Peking-Universität angebotene Module. <sup>4</sup>Für diese Veranstaltungen und insbesondere auch hinsichtlich der für diese vergebenen ECTS-Punkte gelten, soweit hier oder im Allgemeinen Teil nichts Abweichendes geregelt ist, die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Veranstaltung stammt bzw. die Bestimmungen für die jeweilige Veranstaltung in der jeweils gültigen Fassung. <sup>5</sup>Wird eine Veranstaltung in diesem Rahmen in unterschiedlichen Ausgestaltungen angeboten bzw. kann für diese – etwa in Abhängigkeit von der Art der erbrachten Prüfungsleistung – eine unterschiedliche Zahl von ECTS-Punkten erworben werden oder wird diese in mehreren hier einschlägigen Studiengängen angeboten, so besteht insoweit ein Wahlrecht der Studierenden. <sup>6</sup>Von den Studierenden ist bei

Wahrnehmung einer solchen Veranstaltung im Rahmen des Moduls Individuelle Studien selbst sicherzustellen, dass zur jeweiligen Lehrveranstaltung nach den für diese geltenden Regelungen eine Prüfung angeboten wird.

(2) Im Rahmen des Moduls Individuelle Studien wählen die Studierenden an anderen Universitäten aus dem Studienangebot der jeweiligen Universität.

### **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

#### **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch.

### **IV. Orientierungsprüfung**

#### **§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul SIN-BA3-1 (Modernes Chinesisch I)
- Modul SIN-BA3-2 (Grundlagen Sinologie/Chinese Studies)

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul SIN-BA3-12 (Modernes Chinesisch Nebenfach I)
- Modul SIN-BA3-2 (Grundlagen Sinologie/Chinese Studies)

(5) <sup>1</sup>Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

### **V. Zwischenprüfung**

#### **§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen,
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen,
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung.

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul SIN-BA3-4 (China in Geschichte und Gegenwart)
- Modul SIN-BA3-5 (Sprachaufbau Chinesisch I)
- Modul SIN-BA3-6 (Sprachaufbau Chinesisch II)

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul SIN-BA3-13 (Modernes Chinesisch Nebenfach II)
- Modul SIN-BA3-14 (China in Geschichte und Gegenwart Nebenfach)
- Modul SIN-BA3-15 (Modernes Chinesisch Nebenfach III)

(5) <sup>1</sup>Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## **VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**

### **§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
2. Wenn 85 von 99 Leistungspunkten erbracht sind (abzüglich der Punkte aus Schlüsselqualifikationen).

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

### **§ 11 Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

### **§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote**

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Prüfungsmoduls Bachelor-Arbeit und zu 80 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) und im Bereich „Flexibilitätsfenster“ absolvierten Modulen.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/13.

Studierende, die ihr Bachelor-Studium im dreijährigen Bachelor-Studiengang Sinologie vor dem vorstehend genannten Semester begonnen haben, sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung im dreijährigen Bachelor-Studiengang Sinologie an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

Studierende, die ihr Bachelor-Studium im dreijährigen Bachelor-Studiengang Sinologie vor dem vorstehend genannten Semester begonnen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt in die für den Bachelor-Studiengang Sinologie/ Chinese Studies (mit Flexibilitätsfenster) mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretende Studien- und Prüfungsordnung zu wechseln. <sup>8</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>9</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

<sup>7</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium im dreijährigen Studiengang Sinologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt in die für den vierjährigen Bachelor-Studiengang Sinologie/ Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretende Studien- und Prüfungsordnung zu wechseln. <sup>8</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>9</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 10.9.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 19.7.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.9.2012 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil für das Fach Koreanistik/ Korean Studies des Fachbereichs Asien- und Orientwissenschaften der Philosophischen Fakultät**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
  - I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
  - II. Vermittlung der Studieninhalte
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen
- § 13 dlnkrafttreten

#### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die dreijährigen Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil ohne Flexibilitätsfenster – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

### § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) <sup>1</sup>Das Studium des B.A. in Koreanistik/ Korean Studies dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Koreanistik begründen. <sup>2</sup>Das Fach umfasst den Erwerb der koreanischen Sprache sowie den Erwerb von Wissen über Geschichte, Gesellschaft, Kultur, Politik und Wirtschaft Koreas. <sup>3</sup>Die Studierenden sollen lernen, wissenschaftliche Zusammenhänge der einzelnen Bereiche des Faches zu überblicken und eigenständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Zudem sollen die Studierenden die notwendigen methodischen und praktischen Fähigkeiten entwickeln, um in koreabezogenen Berufsfeldern tätig sein und/oder ein vertiefendes koreanistisches oder fachähnliches Studium in den M.A.-Studiengängen fortsetzen zu können.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Koreanistik/ Korean Studies ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (im Winter- oder Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für das Studium des B.A in Koreanistik/ Korean Studies im Hauptfach werden bei Studienbeginn keine Vorkenntnisse im Koreanischen vorausgesetzt. Für das Studium des B.A in Koreanistik/ Korean Studies im Nebenfach werden bei Studienbeginn keine Vorkenntnisse im Koreanischen vorausgesetzt.

### § 3 Studienaufbau

(1) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang Koreanistik/ Korean Studies kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. <sup>2</sup>Er gliedert sich in drei Studienjahre. <sup>3</sup>Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium der Koreanistik/ Korean Studies als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	KOR-BA-01	Koreanisch Grundstufe I	9
	KOR-BA-07	Grundlagen Koreanistik	9
2	KOR-BA-02	Koreanisch Grundstufe II	9
	KOR-BA-08	Geschichte und Kultur Koreas	9
3	KOR-BA-03	Koreanisch Aufbaustufe I	9
	KOR-BA-09	Modernes Korea	9
4	KOR-BA-04	Koreanisch Aufbaustufe II	9
	KOR-BA-10	Politik und Wirtschaft Koreas	6
5	KOR-BA-05	Koreanisch Vertiefungsstufe I	6
	KOR-BA-11	Vertiefungsmodul Modernes Korea	6
6	KOR-BA-06	Koreanisch Vertiefungsstufe II	6
	KOR-BA-12	Bachelor-Arbeit	12

<sup>2</sup>Im Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen sind 21 ECTS zu erbringen:

Semester	Modul- Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1-6	KOR-BA-22	Überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen	21

(3) Das Studium der Koreanistik/ Korean Studies als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS.

Semester	Modul- Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	KOR-BA-13	Koreanische Gegenwartssprache I	6
	KOR-BA-18	Grundlagen Koreanistik	6
2	KOR-BA-14	Koreanische Gegenwartssprache II	6
	KOR-BA-19	Geschichte und Kultur Koreas	6
3	KOR-BA-15	Koreanische Gegenwartssprache III	6
	KOR-BA-20	Modernes Korea und Ostasien	6
4	KOR-BA-16	Lektüre	6
	KOR-BA-20	Modernes Korea und Ostasien	3
5	KOR-BA-17	Koreanische Schriftsprache	2
	KOR-BA-21	Vertiefungsmodul Modernes Korea	6
6	KOR-BA-17	Koreanische Schriftsprache	4
	KOR-BA-21	Vertiefungsmodul Modernes Korea	3

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen
4. Exkursionen
5. Tutorien
6. Sprachkurse

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 6 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. Während des dreijährigen BA-Studiums wird eine Exkursion (bis zu 5 Tage) durchgeführt.

#### **§ 4 a Auslandsaufenthalt**

(1) Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Koreanistik/ Korean Studies im Hauptfach sind zwei Auslandssemester am „Tübingen Center of Korean Studies at Korea University“ (TUCKU) in Südkorea, i.d.R. im vierten und fünften Fachsemester, zu absolvieren.

(2) Auf Antrag können in besonders begründeten Ausnahme- oder Härtefällen vom Prüfungsausschuss Ausnahmen zu § 4 a Abs. 1 genehmigt werden.

#### **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Koreanistik/ Korean Studies ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

#### **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

### **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

#### **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

### **IV. Orientierungsprüfung**

#### **§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen. Eine Studienberatung bis spätestens zum Ende des ersten Fachsemesters wird dringend empfohlen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul KOR-BA-02: "Koreanisch Grundstufe II"
- Modul KOR-BA-08: "Geschichte und Kultur Koreas"

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul KOR-BA-13: "Koreanische Gegenwartssprache I"

- Modul KOR-BA-18: "Grundlagen Koreanistik"

(5) <sup>1</sup>Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## **V. Zwischenprüfung**

### **§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul KOR-BA-04: "Koreanisch Aufbaustufe II"
- Modul KOR-BA-10: "Politik und Wirtschaft Koreas"

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul KOR-BA-15: "Koreanische Gegenwartssprache III"
- Modul KOR-BA-20: "Modernes Korea und Ostasien"

(5) <sup>1</sup>Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## **VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**

### **§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach Koreanistik/ Korean Studies sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach Koreanistik/ Korean Studies sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung

## **§ 11 Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

## **§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote**

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Prüfungsmoduls Bachelor-Arbeit (Bachelor-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 80 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) absolvierten Modulen.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2011/12.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Koreanistik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.3.2013 beim Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Koreanistik an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. <sup>4</sup>Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten die Regelungen dieser Satzung. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 24.9.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 19.7.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.  
Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.9.2012 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil für das Fach Ethnologie / Social and Cultural Anthropology**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 4a Praxismodul
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die dreijährigen Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil ohne Flexibilitätsfenster – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

### § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) <sup>1</sup>Das Studium des B.A. Ethnologie/Social and Cultural Anthropology dient der Aneignung grundlegender ethnologischer Kompetenzen, die eine Voraussetzung für weitere wissenschaftliche Ausbildungen darstellen und den Einstieg in ein breites Spektrum von Berufsfeldern ermöglichen können. <sup>2</sup>Die zu erwerbenden ethnologischen Fähigkeiten umfassen eine vergleichende Perspektive auf Kulturen und Gesellschaften, eine regionale Expertise verbunden mit im Alltag relevanten Sprachfähigkeiten, eine durch Auslandserfahrungen erlangte interkulturelle Kompetenz sowie Kenntnisse der Theorien und methodischen Arbeitstechniken des Faches. <sup>3</sup>Der Studiengang umfasst im ersten Studienjahr Einführungen in zentrale Arbeitsbereiche der Ethnologie, wie die vergleichende Kulturforschung oder die Wirtschafts- und Sozialethnologie, sowie in die grundlegenden theoretischen und methodischen Ansätze des Faches. <sup>4</sup>Zusätzlich werden regionale Kenntnisse vermittelt, in aller Regel zu Süd- und Zentralasien, in einen ethnologischen Forschungs- oder Anwendungsbereich eingeführt sowie erste Sprachkenntnisse erworben. <sup>5</sup>Das zweite Studienjahr ermöglicht die Vertiefung der regionalen und sprachlichen Kenntnisse, bietet Einblicke in weitere Forschungs- und Anwendungsbereiche sowie in die Politik- und Religionsethnologie und bereitet Hauptfachstudierende auf das Praxismodul vor. <sup>6</sup>Dieses erfolgt zu Beginn des dritten Studienjahres und wird von Hauptfachstudierenden in aller Regel in einer während der ersten beiden Studienjahre behandelten Region verbracht. <sup>7</sup>Die Studierenden beherrschen am Ende des Studiums wesentliche Grundlagen des Faches Ethnologie/Social and Cultural Anthropology, überblicken die wissenschaftlichen Zusammenhänge der einzelnen Bereiche des Faches und haben die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben, um kompetent in ethnologisch relevanten Berufsfeldern tätig sein zu können.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

### § 3 Studienaufbau

(1) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. <sup>2</sup>Er gliedert sich in drei Studienjahre. <sup>3</sup>Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) <sup>1</sup>Das Studium von Ethnologie/Social and Cultural Anthropology als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS:

Semester	Modul- Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	ETH-BA-01	Basismodul 1	6
	ETH-BA-02	Basismodul 2	6
	ETH-BA-03	Grundmodul Regionale Ethnologie	4,5
2	ETH-BA-03	Grundmodul Regionale Ethnologie	4,5
	ETH-BA-04	Aufbaumodul 1	6
	ETH-BA-05	Vertiefungsmodul	4,5
3	ETH-BA-06	Aufbaumodul 2	6

	ETH-BA-07	Vorbereitungsmodul	15
4	ETH-BA-05	Vertiefungsmodul	4,5
	ETH-BA-08	Vertiefungsmodul Regionale Ethnologie	9
5	ETH-BA-10	Praxismodul	18
6	ETH-BA-11	Prüfungsmodul mit Bachelor-Arbeit (12 ECTS-Punkte)	3+12

<sup>2</sup>Im Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen sind 21 ECTS zu erbringen:

Semester	Modul- Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1-4	ETH-BA-09	BQ Modul Sprachvorbereitung	9
1-6	ETH-BA-12	Schlüsselqualifikationen	12

(3) Das Studium von Ethnologie/Social and Cultural Anthropology als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS:

Semester	Modul- Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	ETH-BA-01	Basismodul 1	6
	ETH-BA-02	Basismodul 2	6
2	ETH-BA-04	Aufbaumodul 1	6
	ETH-BA-05	Vertiefungsmodul	4,5
3	ETH-BA-03	Grundmodul Regionale Ethnologie	4,5
	ETH-BA-06	Aufbaumodul 2	6
4	ETH-BA-03	Grundmodul Regionale Ethnologie	4,5
	ETH-BA-05	Vertiefungsmodul	4,5
5	ETH-BA-NF-07	Forschungsmethodik	9
6	ETH-BA-08	Vertiefungsmodul Regionale Ethnologie	9

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen
4. Tutorien
5. Kolloquien
6. Sprachkurse

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 6 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus

sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

#### **§ 4a Praxismodul**

(1) <sup>1</sup>In den Bachelor-Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology (Hauptfach) ist ein Praxismodul (Modul ETH-BA-10) integriert, das Studierende in aller Regel in Form eines „Mobilitätssemesters“ in einer Region verbringen, die im Grundmodul Regionale Ethnologie (Modul ETH-BA-03) behandelt wurde. <sup>2</sup>Die Studierenden können ein Auslandsstudium absolvieren, ein ethnologisch relevantes Praktikum durchführen und/oder ein eigenes Studienprojekt realisieren. <sup>3</sup>Die organisatorische Planung des Praxismoduls erfolgt im Vorbereitungsmodul (Modul ETH-BA-07). <sup>4</sup>Hauptfachstudierende, die im Nebenfach keine für das Praxismodul relevante Philologie studieren, müssen vom 1.-4. Fachsemester mindestens neun Leistungspunkte in einer solchen Sprache erwerben. <sup>5</sup>Diese Leistungspunkte sind innerhalb des insgesamt 21 Punkte umfassenden Bereichs der überfachlichen, berufsfeldorientierten Kompetenzen („BQ-Bereich“) zu erbringen. Anerkannt werden Sprachkurse der Universität Tübingen bzw. nach zuvor erfolgter Qualitätseinschätzung durch einen Studiengangsbeauftragten auch außeruniversitärer Einrichtungen.

#### **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden bei Studienbeginn über gute englische Sprachkenntnisse verfügen.

#### **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

### **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

#### **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch.

### **IV. Orientierungsprüfung**

#### **§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul ETH-BA-01: Basismodul 1
- Modul ETH-BA-02: Basismodul 2
- Modul ETH-BA-03: Grundmodul Regionale Ethnologie
- Modul ETH-BA-04: Aufbaumodul 1

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul ETH-BA-01: Basismodul 1
- Modul ETH-BA-02: Basismodul 2
- Modul ETH-BA-04: Aufbaumodul 1

(5) <sup>1</sup>Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## V. Zwischenprüfung

### § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen,
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen,
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung.

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul ETH-BA-05 Vertiefungsmodul
- Modul ETH-BA-06 Aufbaumodul 2
- Modul ETH-BA-07 Vorbereitungsmodul
- Modul ETH-BA-08 Vertiefungsmodul Regionale Ethnologie

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul ETH-BA-03 Grundmodul Regionale Ethnologie
- Modul ETH-BA-05 Vertiefungsmodul
- Modul ETH-BA-06 Aufbaumodul 2

(5) <sup>1</sup>Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

## **§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
2. Wenn 85 von 99 Leistungspunkten erbracht sind. Darin sind nicht die Schlüsselqualifikationen und Sprachkurse enthalten.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

## **§ 11 Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

## **§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote**

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note der Bachelor-Arbeit und zu 80 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) absolvierten Modulen.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/13.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Ethnologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.3.2013 beim Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Ethnologie an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. <sup>4</sup>Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten die Regelungen dieser Satzung. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 24.9.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Indologie/ South Asian Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 19.7.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Indologie/ South Asian Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.9.2012 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil für den B.A.-Nebenfach-Studiengang Indologie / South Asian Studies**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 4a Auslandsaufenthalt
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die dreijährigen Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil ohne Flexibilitätsfenster – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn**

(1) <sup>1</sup>Das Studium des B.A.-Nebenfachs Indologie / South Asian Studies dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Indologie begründen. <sup>2</sup>Das Fach Indologie arbeitet traditionell mit exegetisch-philologischen und textkritischen Methoden. <sup>3</sup>Auf die rezenten historischen Entwicklungen in Indien hat die Indologie in den letzten Jahren sowohl thematisch als auch methodisch mit entscheidenden Erweiterungen reagiert und sieht sich als „Brückenbauer“ zwischen dem traditionellen Indien und der modernen Politik, Wirtschaft und Kultur der Staaten des indischen Subkontinents. <sup>4</sup>Heute umfasst die Indologie in Tübingen in Forschung und Lehre ein breites Spektrum von Themenbereichen aus der ältesten bis hin zur jüngsten Geschichte des indischen Kulturraums, das nicht nur die moderne Demokratie Indien, sondern auch Pakistan, Bangladesh, Sri Lanka, die benachbarten Himalaya-Staaten sowie die weltweite Diaspora umfasst. <sup>5</sup>Neben Sprachen, Literatur, Philosophie und Religion werden die Bereiche Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und internationale Beziehungen behandelt.

<sup>6</sup>Das 1. Studienjahr des Bachelor-Nebenfach-Studiengangs Indologie / South Asian Studies widmet sich zum einen der Vermittlung grundlegender Kenntnisse der offiziellen Landessprache Hindi; zum anderen geben Lehrveranstaltungen Einblicke in das moderne Indien sowie in die Strukturen von Gesellschaft und Kultur. <sup>7</sup>Letzteres wird im 2. Studienjahr vertieft und durch Seminare zu Religion und Philosophie ergänzt. <sup>8</sup>Die Hindi-Sprachausbildung wird in diesen beiden Semestern fortgeführt. <sup>9</sup>Sofern ein Alternativangebot besteht, kann ab dem 3. Semester eine Zweitsprache (wie beispielsweise Malayalam, Urdu oder Sanskrit) das Hindi ersetzen. <sup>10</sup>Die Anforderungen des 3. Studienjahrs sind etwas zurückgefahren, um Raum für Auslandsaufenthalte und Praktika sowie die Abfassung der Bachelorarbeit zu schaffen, die im Hauptfach gefordert werden. <sup>11</sup>Ein Kolloquium bietet Anregungen für indienbezogene Tätigkeitsfelder oder weiterführende Studien, indem hier Doktoranden und Habilitanden ihre Forschungsprojekte ebenso vorstellen wie ehemalige Absolventen praktische Einblicke in mögliche Berufe geben.

<sup>12</sup>Ziel des Studiums ist, einen regional-spezifischen Überblick über Sprache, Literatur, Landeskunde, Religion und Kultur Indiens zu bieten. <sup>13</sup>Die Studierenden beherrschen am Ende des Studiums die Grundlagen der Indologie, überblicken wissenschaftliche Zusammenhänge einzelner Bereiche des Faches und haben die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben, um kompetent in indienbezogenen Berufsfeldern tätig sein zu können. <sup>14</sup>Dazu gehört die Beherrschung einer indischen Sprache auf mittlerem Niveau.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Bachelor-Nebenfach-Studiengang Indologie / South Asian Studies ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 60 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- oder Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

### **§ 3 Studienaufbau**

(1) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang Indologie / South Asian Studies kann nur als Nebenfach studiert werden. <sup>2</sup>Er gliedert sich in 3 Studienjahre. <sup>3</sup>Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelor-Nebenfach-Prüfung ab.

(2) Das Studium von Indologie / South Asian Studies ist nur als Nebenfach möglich und erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	LP
1	INDBN 01	Modernes Indien	3
1 + 2	INDBN 02	Indische Sprache I	15
2 + 3	INDBN 03	Gesellschaft und Kultur Indiens	9
3 + 4	INDBN 04	Indische Sprache II	15
4 + 5	INDBN 05	Religion und Philosophie in Indien	9
5 + 6	INDBN 06	Indische Sprache III	6
6	INDBN 07	Forschungs- und Berufsfelder	3

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Seminare, z.T. mit Exkursion
2. Übungen
3. Tutorien
4. Sprachkurse

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 1 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

#### § 4a Auslandsaufenthalt

Im Rahmen des Bachelor-Nebenfach-Studiengangs Indologie / South Asian Studies ist ein Auslandsaufenthalt nicht verpflichtend vorgesehen, wird aber organisatorisch unterstützt.

### § 5 Studien- und Prüfungssprachen

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Indologie / South Asian Studies ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

## **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

### **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

## **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

### **IV. Orientierungsprüfung**

## **§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung im Bachelor-Nebenfach**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen. Des weiteren wird zum Ende des 2. Semesters dringend eine Studienfachberatung empfohlen, in der u.a. individuell beraten wird, ob ab dem 3. Semester die Sprache Hindi weitergeführt wird oder ob – sofern ein entsprechendes Alternativangebot besteht – Hindi durch eine andere indische Sprache ersetzt werden kann.

(2) Die Orientierungsprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul INDBN 01: Modernes Indien
- Modul INDBN 02: Indische Sprache I

(3) <sup>1</sup>Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

### **V. Zwischenprüfung**

## **§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung im Bachelor-Nebenfach**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen,
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul INDBN 03: Gesellschaft und Kultur Indiens
- Modul INDBN 04: Indische Sprache II

(5) <sup>1</sup>Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der

Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## **VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**

### **§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung im Bachelor-Nebenfach**

Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

### **§ 11 Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit wird im jeweiligen Hauptfach geschrieben und ist in der dortigen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

### **§ 12 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote**

Die Gesamtnote im B.A.-Nebenfach Indologie / South Asian Studies ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/13.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Indologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.3.2013 beim Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Indologie an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. <sup>4</sup>Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten die Regelungen dieser Satzung. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 24.9.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Allgemeiner Teil<sup>1</sup> -**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 19.07.2012 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.09.2012 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Allgemeiner Teil**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Struktur des Bachelor-Studienganges
- § 2 Graduierung
- § 3 Fächer, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

#### **II. Prüfungen im Bachelor-Studiengang**

##### **A. Orientierungsprüfung**

- § 7 Zweck der Orientierungsprüfung
- § 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung
- § 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung
- § 10 Zeugnis über die Orientierungsprüfung

##### **B. Bachelor-Prüfung**

- § 11 Zweck der Prüfung
- § 12 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 13 Zeitpunkt der Bachelorprüfung

#### **III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

- § 14 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 15 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 16 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 17 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 18 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen

#### **IV. Bachelorarbeit**

- § 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen
- § 21 Zulassungsverfahren
- § 22 Bachelorarbeit

#### **V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

- § 23 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit sind nicht stets die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen und alle sogenannten merkmallosten Formen wie Vorsitzender, Dekan, Professor, etc. beziehen sich auf beide Geschlechter.

## **VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**

§ 24 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

§ 25 Wiederholung der Bachelorarbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

## **VII. Bachelor-Gesamtnote**

§ 26 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

## **VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung**

§ 27 Zeugnis und weitere Nachweise

§ 28 Urkunde

§ 29 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

## **IX. Schlussbestimmungen**

§ 30 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 31 Schutzbestimmungen

§ 32 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 34 Inkrafttreten

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 1 Struktur des Bachelor-Studienganges**

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) (siehe § 1 Abs. 5 dieser Satzung sowie der für den einzelnen Studiengang jeweilige Besondere Teil der Studien- und Prüfungsordnung; im Folgenden: Bachelor-Studiengang) gliedern sich in fachspezifische Leistungen und den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (Studium Professionale).

(2) <sup>1</sup>In den Bachelor-Studiengängen wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(3) <sup>1</sup>Die Bachelor-Studiengänge sind modular aufgebaut. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten ECTS-Punkte festgelegt. <sup>3</sup>Für die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich Studium Professionale hat vorrangig die Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung Geltung.

(4) Die Bachelor-Studiengänge sind mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(5) <sup>1</sup>Der Studienumfang für die Studiengänge **International Economics** und **Economics and Business Administration** entspricht 180 ECTS-Punkten, von denen 12 ECTS-Punkte auf das Modul Bachelor-Arbeit und 147 ECTS-Punkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen. <sup>2</sup>Der Studienumfang für den Studiengang **International Business Administration** entspricht 210 ECTS-Punkten, von denen 12 ECTS-Punkte auf das Modul Bachelorarbeit und 177 ECTS-Punkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen. <sup>3</sup>Auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen insgesamt weitere 21 ECTS-Punkte. <sup>4</sup>Neben der Bachelorarbeit kann auch eine mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, eine mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und / oder ein zur Bachelorarbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium vorgesehen werden. <sup>5</sup>Insgesamt ist der Erwerb von zusätzlichen bis zu 30 ECTS-Punkten über die nach dieser Ordnung für den jeweiligen Studiengang vorgeschriebenen ECTS-Punkte hinaus zulässig; darüber hinaus können keine weiteren ECTS-Punkte erworben

werden. <sup>6</sup>Zusätzliche ECTS-Punkte werden dem ECTS-Punktekonto des Studierenden hinzugezählt und in der Leistungsübersicht (vgl. § 27 Abs. 2) aufgeführt. <sup>7</sup>Die Ergebnisse aus diesen zusätzlichen ECTS-Punkten gehen nicht in die Berechnung der Modul- und der Gesamtnoten ein.

(6) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit der Studiengänge **International Economics** und **Economics and Business Administration** bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika sechs Semester. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit des Studienganges **International Business Administration** bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika sieben Semester. <sup>3</sup>Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen.

(7) <sup>1</sup>Innerhalb des Studiums soll während der vorlesungsfreien Zeit ein dem Studienziel dienendes Praktikum bei einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung abgeleistet werden. <sup>2</sup>Die Dauer soll während des Studiums acht bis zwölf Wochen betragen und kann auf Abschnitte verteilt werden. <sup>3</sup>Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen. <sup>4</sup>Ein Auslandsstudium kann für einzelne Studiengänge in den Besonderen Teilen dieser Ordnung vorgesehen werden. <sup>5</sup>Ein freiwilliges Auslandssemester soll bei Vorliegen der Voraussetzungen in allen Studiengängen nach dieser Ordnung ermöglicht werden.

## § 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bachelor of Science-Prüfung (im Folgenden: Bachelor-Prüfung) wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.") verliehen.

## § 3 Fächer, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen

(1) <sup>1</sup>Im Bachelor-Studiengang wird ein Bachelor-Fach studiert. <sup>2</sup>Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im für das Semester herausgegebenen Modulhandbuch genauer spezifiziert.

(2) <sup>1</sup>Die Voraussetzungen für im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen angebotene Module ergeben sich, sofern hier oder im Besonderen Teil keine abweichenden Regelungen getroffen sind, außerdem aus der Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen. <sup>2</sup>Die Leistungen im Bereich Studium Professionale sind - entsprechend der festgesetzten Regelstudienzeit - für den Zeitraum zwischen dem ersten und dem einschließlich sechsten bzw. siebten Semester vorgesehen sofern hier oder im Besonderen Teil keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

## § 4 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät für einen oder mehrere Studiengänge einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden jeweils von der Fakultät bestellt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. Vier hauptberufliche Hochschullehrer,
2. Zwei akademische Mitarbeiter,
3. Zwei Studierende (mit beratender Stimme).

<sup>4</sup>Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen.

<sup>5</sup>Der Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

<sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. <sup>7</sup>Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. <sup>8</sup>Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>9</sup>Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. <sup>4</sup>Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG eingehalten werden.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. <sup>2</sup>Der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 5 Prüfer und Beisitzer**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. <sup>3</sup>Vorschläge des Kandidaten für potentielle Prüfer können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. <sup>4</sup>Der Beisitzer führt das Protokoll. <sup>5</sup>Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen

gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) <sup>1</sup>Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer, Privatdozenten und ferner akademische Mitarbeiter, denen auf Vorschlag des Fakultätsvorstands vom Vorstand die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. <sup>2</sup>Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.

(3) <sup>1</sup>Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist, sofern keine abweichende gesonderte Bestellung erfolgt, dasjenige Mitglied des Lehrkörpers im Sinne des Abs. 2 Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat; sie finden, sofern in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, vor einem Prüfer statt. <sup>2</sup>Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Bachelor-Studiengangs beteiligt ist. <sup>3</sup>Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüfer, welches als Prüfer für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird ein Prüfer bestellt.

(4) Für Prüfer sowie Beisitzer gelten § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. <sup>2</sup>Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>4</sup>Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem entsprechend auch für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den

- Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

<sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

(5) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 19 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(6) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. <sup>3</sup>Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **II. Prüfungen im Bachelor-Studiengang**

### **A. Orientierungsprüfung**

#### **§ 7 Zweck der Orientierungsprüfung**

Mit der Orientierungsprüfung in den Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft zeigen die Studierenden, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in den von ihnen gewählten Studienfächern gewachsen sind und dass sie insbesondere die fachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

#### **§ 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung**

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestanden sind und die etwaig erforderlichen Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(4) Die Orientierungsprüfungsleistungen sind im Rahmen der Regelungen des Besonderen Teils zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor-Prüfung.

## **§ 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung**

<sup>1</sup>Die gemäß § 8 für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistungen können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. <sup>3</sup>Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. <sup>4</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss; dies kann auch auf Antrag des Studierenden geschehen.

## **§ 10 Zeugnis über die Orientierungsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf schriftlichen Antrag ein Zeugnis ausgestellt, welches die Einzelnoten der im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Module der Orientierungsprüfung enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Orientierungsprüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Eine Gesamtnote der Orientierungsprüfung wird nicht errechnet.

## **B. Bachelor-Prüfung**

### **§ 11 Zweck der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Bachelor-Prüfung in den Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft bildet einen ersten berufsqualifizierenden Regel-Abschluss auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft. <sup>2</sup>Mit der Bachelor-Prüfung weisen die Studierenden nach, dass

- sie in ihren Studienfächern über ein breites Grundwissen und eine systematische Orientierung sowie über vertiefte Kenntnisse in einem selbstgewählten Spezialgebiet verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;
- sie sich durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen mit der praktischen Umsetzung ihrer im Bachelor-Studium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse vertraut gemacht haben.

### **§ 12 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelor-Prüfung besteht neben den geforderten Studienleistungen und etwaig geforderten Ergänzungsleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Bachelor-Arbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Bachelorarbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium; sie ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil bzw. dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch geregelt.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,

2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß § 4 Satz 1 des Besonderen Teils,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten ECTS-Punkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, sowie ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

### **§ 13 Zeitpunkt der Bachelorprüfung**

<sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist – entsprechend der festgesetzten Regelstudienzeit – bis zum Ende des sechsten Semesters bzw. des siebten Semesters abzulegen. <sup>2</sup>Ist diese Frist überschritten, wird der Studierende dahingehend informiert, dass er den Prüfungsanspruch verliert, wenn er die Bachelorprüfung bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern nicht bis zum Ende des neunten Semesters bzw. bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern nicht bis zum Ende des zehnten Semesters ablegt. <sup>3</sup>Ist die Bachelorprüfung in den in Satz 2 genannten Fristen einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. <sup>4</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss; dies kann auch auf Antrag des Studierenden geschehen.

## **III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

### **§ 14 Erwerb von ECTS-Punkten**

(1) <sup>1</sup>Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und / oder Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. <sup>2</sup>Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) <sup>1</sup>Im Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. <sup>2</sup>Ist in einer Lehrveranstaltung oder einem Modul eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung bzw. diesem Modul zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. <sup>3</sup>In denjenigen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und / oder Prüfungsleistungen sowie etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

### **§ 15 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht

werden. <sup>2</sup>Die erbrachten Studienleistungen sind vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten. <sup>3</sup>Sie können auch in unbenoteter Form vorgesehen werden.

(2) <sup>1</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und/ oder schriftlich und/ oder praktisch. <sup>3</sup>Der Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen. <sup>4</sup>Die Bachelorarbeit sowie etwa zu dieser gehörige mündliche Bachelorprüfungen, zu dieser gehörige Kolloquien und mündliche Prüfungen über den Inhalt der Bachelorarbeit sind nicht studienbegleitend.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung – in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung – allen Studierenden, die an derselben teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen. <sup>3</sup>Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

(5) <sup>1</sup>Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und an Prüfungsleistungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. <sup>2</sup>Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

(6) <sup>1</sup>Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im Modulhandbuch festgelegt werden. <sup>2</sup>Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 16 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2) <sup>1</sup>Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht verloren hat,

3. die Bachelor- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat,
4. die gemäß dem Besonderen Teil etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

<sup>2</sup>Vergleichbare Studiengänge sind betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche oder wirtschaftswissenschaftliche Bachelor-, Master- oder Diplomstudiengänge an Hochschulen im Geltungsbereich des HRG; über weitere Studiengänge, die als vergleichbar gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>In einem vergleichbaren Studiengang gilt dies nur für den Verlust des Prüfungsanspruches in Prüfungen bzw. Modulen, die auch im jeweiligen Studiengang des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft nach dieser Ordnung verlangt werden.

(3) <sup>1</sup>Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Wird die Zulassung abgelehnt, erhält der Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. <sup>3</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

<sup>4</sup>Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der Studierende im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem nach Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. <sup>5</sup>Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig.

## **§ 17 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien. <sup>2</sup>Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) <sup>1</sup>Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist der Kandidat nach, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. <sup>3</sup>Darüber hinaus kann dem Kandidaten Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen. <sup>4</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten.

(3) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und, soweit ein solcher hinzuzuziehen ist, vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. <sup>3</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten.

## **§ 18 Schriftliche Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Niederschriften von Referaten. <sup>2</sup>Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) <sup>1</sup>In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist der Kandidat nach, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. <sup>2</sup>Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine oder mehrere zur Bearbeitung auswählt. <sup>3</sup>Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) <sup>1</sup>Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. <sup>2</sup>Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

## § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. <sup>4</sup>Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,01	= nicht ausreichend.

(3) <sup>1</sup>Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote, soweit im Besonderen Teil keine abweichende Regelung vorgesehen ist, aus dem Durchschnitt der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) <sup>1</sup>Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>2</sup>Dabei gilt Absatz 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

## **IV. Bachelorarbeit**

### **§ 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen**

Zur Bachelorarbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Bachelorarbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 16 Abs. 2 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung in den Studienfächern seines Studiengangs bestanden hat,
3. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung etwa geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

### **§ 21 Zulassungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sowie der etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Bachelorarbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>2</sup>In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls der vom Kandidaten vorgeschlagene Prüfer zu benennen. <sup>3</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 20 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang oder in einem nach § 16 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule verloren hat oder eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem nach § 16 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in demselben oder einem nach § 16 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang befindet. <sup>4</sup>Fehlversuche an anderen bundesdeutschen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik werden angerechnet.

(2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) <sup>1</sup>Der Kandidat gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. <sup>2</sup>Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. <sup>3</sup>Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der Studierende im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem nach § 16 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. <sup>4</sup>Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. <sup>5</sup>Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

### **§ 22 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass der Verfasser in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach

wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen.<sup>3</sup>Das Thema ist dem Bereich der Wirtschaftswissenschaft einschließlich der wirtschaftlich relevanten Teile der Rechtswissenschaft zu entnehmen; es soll in der Regel und vorbehaltlich der Regelungen in den Besonderen Teilen dieser Ordnung von einem Prüfer nach § 5 im Rahmen des Moduls Bachelorarbeit im dritten Jahr bzw. beim Studiengang International Business Administration im siebten Semester gestellt werden.<sup>4</sup>Findet der Prüfling keine Themenstellung für die Bachelor-Arbeit, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für seine Bachelor-Arbeit erhält.<sup>5</sup>Das Thema wird über den Leiter der Lehrveranstaltung ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen.<sup>6</sup>Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelor-Arbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. <sup>2</sup>Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

(3) <sup>1</sup>Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl des Studierenden nach Rücksprache mit dem Leiter der Lehrveranstaltung in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die fertige Bachelor-Arbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in einem gebundenen Exemplar beim Leiter der Lehrveranstaltung und zusätzlich dort in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Die Bachelor-Arbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. <sup>5</sup>Das Bewertungsverfahren soll spätestens 8 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung des bzw. der Prüfer, die Frist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss insoweit andere Prüfer bestellen.

(4) Der Kandidat hat der Bachelorarbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er versichert, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat, alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat und dass die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist und dass er die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat sowie dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit eingereichten gebundenen Exemplaren übereinstimmt.

(5) <sup>1</sup>Die Bachelor-Arbeit wird von einem Prüfer bewertet, der der Betreuer der Arbeit sein kann. <sup>2</sup>§ 19 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelorarbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten, soweit hier, im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend. <sup>2</sup>Sie werden von einem Prüfer bewertet, ein Beisitzer ist nicht hinzuzuziehen, für die Benotung gilt § 19.

## **V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

### **§ 23 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit sowie eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelorarbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden; sie müssen jeweils für sich bestanden sein.

(2) <sup>1</sup>Hat der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. <sup>2</sup>Außer beim Nichtbestehen der Bachelorarbeit kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen. <sup>3</sup>Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelorarbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten die Regelungen zur Bachelorarbeit in den Sätzen 1 und 2 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(4) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

## **VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**

### **§ 24 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Für die Wiederholung der als möglicher Bestandteil der Orientierungsprüfung vorgesehenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des § 9, sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Prüfungsanmeldungen gemäß § 16 Abs. 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. <sup>3</sup>Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt. <sup>4</sup>Wiederholungen von Prüfungsleistungen zu Seminaren, Kolloquien und PC-Praktika erfolgen, sofern kein gesonderter Prüfungstermin für die Wiederholungsprüfung vorgesehen ist, durch die erneute Teilnahme an Lehrveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Prüfungsleistungen im Rahmen der auf die nicht bestandene Veranstaltung folgenden Semester; wird zu Teilen von Modulen kein gesonderter Prüfungstermin für die Wiederholungsprüfung angeboten, so erfolgt die Wiederholung insoweit ebenfalls durch die erneute Teilnahme an

Lehrveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Prüfungsleistungen im Rahmen der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester.

(2) <sup>1</sup>Die Wiederholungsprüfung ist - unter Beachtung der in §§ 9 und 13 genannten Orientierungs- und Bachelorprüfungsfristen - in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet vorbehaltlich Abs. 1 Satz 4 in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine bzw. im Rahmen gesonderter Prüfungstermine für die Wiederholungsprüfung, die auch bereits im Semester der nicht bestandenen Prüfung liegen können, statt. <sup>2</sup>Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung bzw. Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll, wenn nicht ein gesonderter Prüfungstermin für die Wiederholungsprüfung nach Abs. 2 angeboten wird, durch den dies möglich ist, dem Studierenden auf Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann; dies muss nicht erfolgen im Fall des Abs. 1 Satz 4.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens drei Wochen liegen.

(5) <sup>1</sup>Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der regulären Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. <sup>2</sup>Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind dem Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

## **§ 25 Wiederholung der Bachelorarbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Bachelorarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>4</sup>In diesem Fall ist die Teilnahme am im Rahmen des Moduls Bachelorarbeit belegten Bachelorseminar beendet; die Frist für die Bearbeitung des Themas beginnt erneut von vorne zu laufen sobald dem Studierenden im Rahmen eines anderen Bachelorseminars ein neues Thema gestellt worden ist. <sup>5</sup>Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-

Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelorarbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten jeweils die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1, 2 und Abs. 2 entsprechend.

## **VII. Bachelor-Gesamtnote**

### **§ 26 Bildung der Bachelor-Gesamtnote**

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, so wird eine Bachelor-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote ergibt sich aus den Besonderen Teilen dieser Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Für die Bachelor-Note gelten § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

## **VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung**

### **§ 27 Zeugnis und weitere Nachweise**

(1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis wird die Bachelor-Gesamtnote und das Thema der Bachelorarbeit eingetragen; in den Besonderen Teilen dieser Ordnung kann die Eintragung der Vertiefungsrichtung auf dem Zeugnis vorgesehen werden. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird vom Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>4</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Bachelor-Prüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. <sup>5</sup>Es wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

<sup>2</sup>Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Bachelor-Studiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ECTS-Punkte im fachspezifischen Bereich sowie im Bereich überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen,
- die Modulnoten,
- die Note der Bachelorarbeit und einer etwaig vorgesehenen mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit bzw. eines etwaig geforderten, zur Bachelorarbeit gehörigen Abschluss-Kolloquiums.

<sup>3</sup>Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

### **§ 28 Urkunde**

(1) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades nach § 2 beurkundet. <sup>3</sup>Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

## **§ 29 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

(1) Studierende, die die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) <sup>1</sup>Hat der Studierende die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass er sich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. <sup>3</sup>Von einer Prüfungsleistung können sich die Studierenden darüber hinaus ggf. bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt entsprechend den vom Prüfungsausschuss insoweit festgelegten Regelungen ohne Angabe von Gründen abmelden.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, in besonderen Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) <sup>1</sup>Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß hinsichtlich dieser

Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

### **§ 31 Schutzbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. <sup>3</sup>Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG wird gewährleistet.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die Orientierungsprüfung und die Bachelorprüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. <sup>2</sup>Der Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird, der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. <sup>3</sup>Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. <sup>4</sup>In besonderen Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. <sup>5</sup>Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor.

### **§ 32 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung**

(1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht, so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. <sup>2</sup>Soweit dadurch erforderlich kann in diesen Fällen die Prüfung bzw. Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung bzw. die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ erklärt und entsprechend berichtigt werden, bei aus mehreren Komponenten bestehenden Prüfungsleistungen auch die Noten der Gesamt-Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich in diesen Fällen für „nicht ausreichend“ erklärt und soweit dadurch erforderlich die Orientierungsprüfung bzw. die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) <sup>1</sup>Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>2</sup>Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Bachelorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 1 und 2.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung bzw. Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Abs. 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

### **§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss der Bachelor-Prüfung wird dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und ebenfalls innerhalb eines Jahres in die Protokolle zu einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit bzw. zu einem etwaig geforderten, zur Bachelorarbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium gewährt.

(2) <sup>1</sup>Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. <sup>2</sup>Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(3) <sup>1</sup>Entsprechende Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 34 Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/2013. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium in einen der Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft

- Bachelor of Science in International Economics,
- Bachelor of Science in International Business Administration,
- Bachelor of Science in Economics and Business Administration

vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 30.09.2013 beim Prüfungsamt für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, in die für den jeweiligen Bachelor-Studiengang durch diese Satzung und den mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretenden dazugehörigen jeweiligen Besonderen Teil für den jeweiligen Bachelor-Studiengang erfolgende Neufassung zu wechseln. <sup>4</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzungen geltenden Neuregelung vorbehaltlich der folgenden Regelungen angerechnet. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Absätze die bislang geltenden Regelungen. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Übergangsregelung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium in einem Bachelorstudiengang der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen

- Bachelor of Science in International Economics,
- Bachelor of Science in International Business Administration,
- Bachelor of Science in Economics and Business Administration

vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können noch bis einschließlich zum Sommersemester 2018 nach den bislang geltenden Regelungen ihr Studium abschließen.

<sup>2</sup>Abweichend von den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnung, können dann Teilmodule der bisher geltenden Ordnung abweichend, etwa mit 3, 6, 7,5 oder 9 ECTS bepunktet sein, die vorgegebene Anzahl der Teilmodule muss nicht eingehalten werden.

<sup>3</sup>Dementsprechend können Schwerpunktmodule der bisher geltenden Ordnung im Umfang von 15 bis 30 ECTS belegt werden.

<sup>4</sup>Studierende, die bereits ein Teilmodul eines Schwerpunktmoduls der bisher geltenden Ordnung im Umfang von 7,5 ECTS belegt haben, können dieses Schwerpunktmodul auch mit insgesamt 13,5 ECTS abschließen. <sup>5</sup>Die Gesamtmenge der in allen Schwerpunktmodulen zusammen insgesamt und im jeweiligen Studiengang insgesamt zu erwerbenden ECTS bleibt davon unberührt.

(3) <sup>1</sup>Für Studierende, die ihr Studium in einem der in Abs. 1 Satz 3 genannten Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben und die infolge eines Antrags nach Abs. 1 Satz 3 nach den Regelungen dieser Satzung studieren, gelten folgende Übergangsregelungen: <sup>2</sup>Die in allen Schwerpunktmodulen zusammen insgesamt nach dieser Satzung zu erbringenden ECTS-Mengen verringern sich um die Menge der überschüssigen ECTS die in den nach den bislang geltenden Regelungen für die Zwischenprüfung vorgesehenen Veranstaltungen erworben wurden. <sup>3</sup>Studierende, die bereits ein Teilmodul eines Schwerpunktmoduls der bisher geltenden Ordnung im Umfang von 7,5 ECTS absolviert haben, können das entsprechende Schwerpunktmodul dieser Satzung auch mit insgesamt 13,5 ECTS abschließen. <sup>4</sup>Die Gesamtmenge der in allen Schwerpunktmodulen zusammen insgesamt nach dieser Satzung und im jeweiligen Studiengang insgesamt zu erbringenden ECTS bleibt von Satz 3 unberührt. <sup>5</sup>Wenn nach den Regelungen der bisher geltenden Ordnung bereits eine Bachelor-Arbeit im Umfang von 7,5 ECTS begonnen oder abgeschlossen wurde, wird diese als Bachelor-Arbeit nach dieser Satzung im Umfang von 7,5 ECTS angerechnet und hat das Modul Bachelor-Arbeit nach dieser Ordnung 7,5 ECTS; fehlende ECTS sind dann im Bereich der Schwerpunktmodule zusätzlich zu erwerben.

(4) Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss als Übergangsregelung geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 10.09.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge  
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer  
Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) –  
Besonderer Teil für den Studiengang Economics and Business Administration  
mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.)**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 19.07.2012 den nachstehenden Besonderen Teil für den Studiengang Economics and Business Administration mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.09.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

**Besonderer Teil**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- § 3a Variante Economics
- § 3b Variante Business Administration
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 9 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VI. Schlussbestimmungen**
- § 12 Inkrafttreten

**§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

### § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) <sup>1</sup>Das Studium des B.Sc. in Economics and Business Administration dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in ökonomischen Berufsfeldern begründen. <sup>2</sup>Die Studierenden sollen lernen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um die Wirtschaftspraxis unter vielfältigen theoretischen und praktischen Aspekten und Zusammenhängen grundlegend zu analysieren, Handlungsalternativen zu entwickeln und Verantwortung bei der Durchführung dieser Alternativen zu übernehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Economics and Business Administration ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 180 ECTS-Punkten ist Voraussetzung, um diesen B.Sc.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

### § 3 Studienaufbau

(1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Studium Economics and Business Administration gliedert sich in 3 Studienjahre. <sup>2</sup>Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden richten ihr Studium auf eine der wirtschaftswissenschaftlichen Teildisziplinen Betriebswirtschaftslehre (d.h. Variante „Business Administration“) oder Volkswirtschaftslehre (d.h. Variante „Economics“) aus. <sup>2</sup>Daher nennt das Zeugnis für den Studiengang die Vertiefungsrichtung entweder „Business Administration“ (Betriebswirtschaftslehre) oder „Economics“ (Volkswirtschaftslehre). <sup>3</sup>Für die gewählte Vertiefungsrichtung des Studiums sind jeweils bestimmte Vorgaben gemäß § 3a und § 3b für die ab Semester 4 zu belegenden Module zu beachten und müssen zum erfolgreichen Abschluss des Studiums alle der gewählten Variante zugeordneten Module (siehe Tabelle und § 3a und § 3b) erfolgreich absolviert werden.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm von 180 ECTS-Punkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

<b>empfohlenes Semester</b>  <b>(vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>ECTS-Punkte</b>  <b>(vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)</b>	<b>Summe</b>
1	Einführung in die Wirtschaftswissenschaft	6	30
	Explorative Datenanalyse	6	
	Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft	6	

	Technik des betrieblichen Rechnungswesens	6		
	Schlüsselqualifikation (Teilleistung)	6		
2	Wahrscheinlichkeit und Risiko	6		30
	Mikroökonomik	9		
	Makroökonomik	9		
	Internes Rechnungswesen	6		
3	Investition und Finanzierung	6		30
	Marketing	6		
	Profilbildungsmodul	12		
	Privatrecht	6		
4-6 Variante Economics	Schwerpunktmodul Applied Economics	15-30  (vgl. § 3a Abs. 1 Satz 2)	75  (vgl. § 3a Abs. 1 Satz 1)	90
	Schwerpunktmodul International Economics	15-30  (vgl. § 3a Abs. 1 Satz 2)		
	Schwerpunktmodul Elective Studies	15-30  (vgl. § 3a Abs. 1 Satz 2)		
	Schlüsselqualifikation (Teilleistung)	3		
	Modul Bachelorarbeit	12		
4-6 Variante Business Administration	Externes Rechnungswesen	6		90
	Arbeit, Personal und Organisation	6		
	Schwerpunktmodul I	15-30  (vgl. § 3b Abs. 1 Satz 2)	63  (vgl. § 3b Abs. 1 Satz 1)	
	Schwerpunktmodul II	15-30  (vgl. § 3b Abs. 1 Satz 2)		
	Schwerpunktmodul III	15-30  (vgl. § 3b Abs. 1 Satz 2)		
	Schlüsselqualifikation (Teilleistung)	3		
	Modul Bachelorarbeit	12		

(4) <sup>1</sup>Die im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (Studium Professionale) zu erwerbenden 21 ECTS-Punkte werden im Modul „Schlüsselqualifikation“ (9 ECTS

überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) sowie in den Modulen „Technik des betrieblichen Rechnungswesens“ (6 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und „Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft“ (6 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) erworben. <sup>2</sup>Die im Modul „Schlüsselqualifikation“ wählbaren Veranstaltungen sind im Modulhandbuch geregelt.

(5) Die Variante Economics ist in § 3a näher geregelt.

(6) Die Variante Business Administration ist in § 3b näher geregelt.

(7) <sup>1</sup>Das Modul Bachelorarbeit beinhaltet die Anfertigung einer schriftlichen Bachelorarbeit im Rahmen eines Bachelorseminars. <sup>2</sup>Die Bachelorseminare dieses Moduls sind im Modulhandbuch geregelt.

### **§ 3a Variante Economics**

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Schwerpunktmodule sind insgesamt 75 ECTS zu erwerben. <sup>2</sup>Innerhalb jedes einzelnen Schwerpunktmoduls müssen mindestens 15 ECTS und können maximal 30 ECTS erworben werden. <sup>3</sup>Welche Veranstaltungen den einzelnen Schwerpunktmodulen zugeordnet sind, ist im Modulhandbuch geregelt. <sup>4</sup>Schwerpunktmodule sind:

- I. Applied Economics
- II. International Economics
- III. Elective Studies.

(2) Das Schwerpunktmodul Elective Studies besteht aus den in den Schwerpunktmodulen International Economics und Applied Economics angebotenen Veranstaltungen, soweit diese noch nicht erfolgreich absolviert wurden, sowie den weiteren im Modulhandbuch für das Schwerpunktmodul Elective Studies vorgesehenen Veranstaltungen.

(3) <sup>1</sup>Bei dem Schwerpunktmodul Elective Studies kann die Zahl der vergebenen ECTS pro Veranstaltung von den Regelungen dieser Ordnung abweichen.

(4) <sup>1</sup>Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Kooperationen mit ausländischen Partnerinstitutionen kann die Zahl der angerechneten ECTS von den Regelungen dieser Ordnung für die einzelnen Module / Teilmodule bzw. Bereiche abweichen. <sup>2</sup>ECTS-Punkte einer im Ausland erbrachten Lehrveranstaltung können nicht auf zwei oder mehr Schwerpunktmodule aufgeteilt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss kann, insbesondere bei Kooperationen mit anderen in- und ausländischen Partnerinstitutionen, auf Antrag des Studierenden ein anderes Schwerpunktmodul als die in Abs. 1 genannten zulassen, wenn der Studierende nachweist, dass dieses Modul in Umfang und Anforderungen den Regelungen dieser Ordnung entspricht.

(6) <sup>1</sup>Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs erneut belegt wird. <sup>2</sup>Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden, können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs belegt werden.

### **§ 3b Variante Business Administration**

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Schwerpunktmodule I, II und III sind insgesamt 63 ECTS zu erwerben. <sup>2</sup>Innerhalb jedes einzelnen Schwerpunktmoduls müssen mindestens 15 ECTS und können maximal 30 ECTS erworben werden. <sup>3</sup>Es sind drei Schwerpunktmodule (Schwerpunktmodul

I, Schwerpunktmodul II, Schwerpunktmodul III in der Tabelle in § 3 Abs. 3) zu wählen.  
<sup>4</sup>Welche Veranstaltungen den einzelnen Schwerpunktmodulen zugeordnet sind, ist im Modulhandbuch geregelt. <sup>5</sup>Schwerpunktmodule sind:

1. Banking & Finance
2. Financial Accounting & Business Taxation
3. International Business
4. Managerial Accounting & Organisation
5. Marketing
6. Elective Studies.

(2) <sup>1</sup>Bei dem Schwerpunktmodul Elective Studies kann die Zahl der vergebenen ECTS pro Veranstaltung von den Regelungen dieser Ordnung abweichen.

(3) <sup>1</sup>Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Kooperationen mit ausländischen Partnerinstitutionen kann die Zahl der angerechneten ECTS von den Regelungen dieser Ordnung für die einzelnen Module / Teilmodule bzw. Bereiche abweichen. <sup>2</sup>ECTS-Punkte einer im Ausland erbrachten Lehrveranstaltung können nicht auf zwei oder mehr Schwerpunktmodule aufgeteilt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann, insbesondere bei Kooperationen mit anderen in- und ausländischen Partnerinstitutionen, auf Antrag des Studierenden ein anderes Schwerpunktmodul als die in Abs. 1 genannten zulassen, wenn der Studierende nachweist, dass dieses Modul in Umfang und Anforderungen den Regelungen dieser Ordnung entspricht.

(5) <sup>1</sup>Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs erneut belegt wird. <sup>2</sup>Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden, können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs belegt werden.

## **II. Vermittlung der Studieninhalte**

### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module**

<sup>1</sup>Es werden Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen und Praktika
4. Exkursionen
5. Tutorien.

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter

Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

## **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Economics and Business Administration ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

## **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

## **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

### **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

## **IV. Orientierungsprüfung**

### **§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung**

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in 5 der folgenden Module:

- Einführung in die Wirtschaftswissenschaft
- Explorative Datenanalyse
- Makroökonomik
- Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft
- Mikroökonomik
- Technik des betrieblichen Rechnungswesens
- Wahrscheinlichkeit und Risiko.

(2) Für die Orientierungsprüfung wird keine Gesamtnote errechnet.

## **V. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**

### **§ 9 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelorarbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 20 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste bis dritte Studiensemester nach § 3 vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

## **§ 10 Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit ist in § 22 des Allgemeinen Teils und in § 3 Abs. 7 des Besonderen Teils dieser Ordnung geregelt.

## **§ 11 Bildung der Bachelor-Gesamtnote**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 26 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung wie folgt ermittelt. <sup>2</sup>Zunächst wird der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Durchschnitt aller Modulnoten in den Schwerpunktmodulen und dem Modul Bachelorarbeit errechnet. <sup>3</sup>Außerdem wird der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Durchschnitt aller Modulnoten der übrigen Module (außer dem Modul Schlüsselqualifikation, aber einschließlich der Module Technik des betrieblichen Rechnungswesens und Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft) berechnet. <sup>4</sup>In die Berechnung der Gesamtnote gehen der erstgenannte Durchschnitt (Schwerpunktmodule und Modul Bachelorarbeit) mit einem Gewicht von 66 % und der zweitgenannte Durchschnitt mit einem Gewicht von 34 % ein.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/2013. <sup>3</sup>Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 10.09.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge  
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer  
Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) –**

**Besonderer Teil für den Studiengang International Business Administration mit  
akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.)**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 19.07.2012 den nachstehenden Besonderen Teil für den Studiengang International Business Administration mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.09.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

**Besonderer Teil**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- § 3a Schwerpunktmodule
- § 3b Sprachmodule, Schwerpunkt Landeskunde Chinas/ Japans/ Koreas
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 9 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VI. Schlussbestimmungen**
- § 12 Inkrafttreten

**§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn**

(1) <sup>1</sup>Das Studium des B.Sc. in International Business Administration dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in ökonomischen Berufsfeldern mit internationaler Ausrichtung, insbesondere in der Betriebswirtschaftslehre, begründen. <sup>2</sup>Der Studiengang umfasst ein vollwertiges Studium der Betriebswirtschaftslehre und eine Sprachausbildung im Umfang von 30 ECTS-Punkten. <sup>3</sup>Die Studierenden sollen lernen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um die Wirtschaftspraxis unter vielfältigen theoretischen und praktischen Aspekten und Zusammenhängen grundlegend zu analysieren, Handlungsalternativen zu entwickeln und Verantwortung bei der Durchführung dieser Alternativen zu übernehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang International Business Administration ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 210 ECTS-Punkten ist Voraussetzung, um diesen B. Sc.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen des B.Sc.-Studiengangs International Business Administration ist ein Auslandssemester nach der Orientierungsprüfung i.d.R. im fünften Semester zu absolvieren. <sup>2</sup>Ein Studienplatz im Ausland wird nicht garantiert. <sup>3</sup>Auf Antrag gegenüber dem Prüfungsamt kann das Auslandssemester durch ein mindestens dreimonatiges fachbezogenes Praktikum im Ausland ersetzt werden. <sup>4</sup>Weist der Studierende bis zum Ende seines Studiums weder ein Auslandsstudium noch ein Auslandspraktikum nach, enthält das Zeugnis für den Studiengang gemäß § 3b Abs. 3 und § 3b Abs. 4 Satz 4 die Nennung der Vertiefungsrichtung „Business Administration“ bzw. gemäß § 3b Abs. 4 Satz 1 „Business Administration and East Asian Studies“.

### **§ 3 Studienaufbau**

(1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Studium International Business Administration gliedert sich in dreieinhalb Studienjahre. <sup>2</sup>Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung und das siebte Semester mit der Bachelorprüfung ab.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm von 210 ECTS-Punkten, welches aus den folgenden Modulen bzw. Bereichen besteht:

empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	Modulbezeichnung bzw. Bereich	ECTS-Punkte  (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)		Summe
1	Einführung in die Wirtschaftswissenschaft	6		30
	Explorative Datenanalyse	6		
	Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft	6		
	Technik des betrieblichen Rechnungswesens	6		
	Bereich Sprache (Teilleistung)	6 (vgl. § 3b Abs. 1 Satz 2)		
2	Wahrscheinlichkeit und Risiko	6		33
	Mikroökonomik	9		
	Makroökonomik	9		
	Internes Rechnungswesen	6		
	Bereich Sprache (Teilleistung)	3 (vgl. § 3b Abs. 1 Satz 2)		
3	Investition und Finanzierung	6		30
	Marketing	6		
	Profilbildungsmodul	12		
	Bereich Sprache (Teilleistung)	6 (vgl. § 3b Abs. 1 Satz 2)		
4-7	Externes Rechnungswesen	6		117
	Arbeit, Personal und Organisation	6		
	Schwerpunktmodul I	15-30  (vgl. § 3a Abs. 1 Satz 2)	63  (vgl. § 3a Abs. 1 Satz 1)	
	Schwerpunktmodul II	15-30  (vgl. § 3a Abs. 1 Satz 2)		
	Schwerpunktmodul III	15-30  (vgl. § 3a Abs. 1 Satz 2)		
	Schlüsselqualifikation	9		
	Privatrecht	6		
	Bereich Sprache (Teilleistung)	15 (vgl. § 3b Abs. 1 Satz 2)		
	Modul Bachelorarbeit	12		

(3) <sup>1</sup>Die im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (Studium Professionale) zu erwerbenden 21 ECTS-Punkte werden im Modul „Schlüsselqualifikation“ (9 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) sowie in den Modulen „Technik des betrieblichen Rechnungswesens“ (6 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und „Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft“ (6 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) erworben. <sup>2</sup>Die im Modul „Schlüsselqualifikation“ wählbaren Veranstaltungen sind im Modulhandbuch geregelt.

(4) Die Schwerpunktmodule I, II und III sind in § 3a näher geregelt.

(5) Der Bereich Sprache ist in § 3b näher geregelt.

(6) <sup>1</sup>Das Modul Bachelorarbeit beinhaltet die Anfertigung einer schriftlichen Bachelorarbeit im Rahmen eines Bachelorseminars. <sup>2</sup>Die Bachelorseminare dieses Moduls sind im Modulhandbuch geregelt.

### **§ 3a Schwerpunktmodule**

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Schwerpunktmodule I, II und III sind insgesamt 63 ECTS zu erwerben. <sup>2</sup>Innerhalb jedes einzelnen Schwerpunktmoduls müssen mindestens 15 ECTS und können maximal 30 ECTS erworben werden. <sup>3</sup>Es sind drei Schwerpunktmodule (Schwerpunktmodul I, Schwerpunktmodul II, Schwerpunktmodul III in der Tabelle in § 3 Abs. 2) zu wählen. <sup>4</sup>Welche Veranstaltungen den einzelnen Schwerpunktmodulen zugeordnet sind, ist im Modulhandbuch geregelt. <sup>5</sup>Schwerpunktmodule sind:

1. Banking & Finance
2. Financial Accounting & Business Taxation
3. International Business
4. Managerial Accounting & Organisation
5. Marketing
6. Elective Studies.

<sup>6</sup>Das Schwerpunktm modul 3. (International Business) muss gewählt werden.

(2) <sup>1</sup>Bei dem Schwerpunktm modul Elective Studies können die Zahl der vergebenen ECTS pro Veranstaltung von den Regelungen dieser Ordnung abweichen.

(3) <sup>1</sup>Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Kooperationen mit ausländischen Partnerinstitutionen kann die Zahl der angerechneten ECTS von den Regelungen dieser Ordnung für die einzelnen Module / Teilmodule bzw. Bereiche abweichen. <sup>2</sup>ECTS-Punkte einer im Ausland erbrachten Lehrveranstaltung können nicht auf zwei oder mehr Schwerpunktm module aufgeteilt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann, insbesondere bei Kooperationen mit anderen in- und ausländischen Partnerinstitutionen, auf Antrag des Studierenden ein anderes Schwerpunktm modul als die in Abs. 1 genannten zulassen, wenn der Studierende nachweist, dass dieses Modul in Umfang und Anforderungen den Regelungen dieser Ordnung entspricht.

(5) <sup>1</sup>Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs erneut belegt wird. <sup>2</sup>Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden, können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs belegt werden.

### § 3b Sprachmodule, Schwerpunkt Landeskunde Chinas/ Japans/ Koreas

(1) <sup>1</sup>Der Bereich Sprache beinhaltet Veranstaltungen des Fachsprachenzentrums der Universität Tübingen und umfasst 30 ECTS-Punkte. <sup>2</sup>Je nach gewählter Sprache kann sich hier der ECTS-Wert der einzelnen Teilleistungen unterscheiden. <sup>3</sup>Die Inhalte der Module werden über das Modulhandbuch in Absprache mit dem Fachsprachenzentrum geregelt. <sup>4</sup>Die Zahl der vergebenen ECTS-Punkte sowie die Prüfungsmodalitäten in der Sprachausbildung nach UNICert richtet sich nach der Satzung der Universität Tübingen über die Ausbildung und Prüfung für die UNICert®-Sprachausbildung am Fachsprachenzentrum in der jeweils gültigen Fassung; die Berechnung der Modulnoten im Bereich Sprache kann im Modulhandbuch abweichend von § 19 Abs. 3 des Allgemeinen Teils geregelt werden.

(2) <sup>1</sup>Im Bereich Sprache und ggf. im Schwerpunktmodul Elective Studies richten die Studierenden ihr Studium auf eine der beiden folgenden Vertiefungsrichtungen a. oder b.  
a. auf die Ausbildung in zwei Wirtschaftsfachsprachen oder  
b. auf Sprache und Kultur des ostasiatischen Sprachraumes  
aus. <sup>2</sup>Der Studierende gibt zu Beginn des Studiums die von ihm gewählte Vertiefungsrichtung an. <sup>3</sup>Die Festlegung und Anmeldung der Vertiefungsrichtung durch den Studierenden ist Voraussetzung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Bereichs Sprache und der Schwerpunktmodule.

(3) <sup>1</sup>Im Fall a. nennt das Zeugnis für den Studiengang die Vertiefungsrichtung „International Business Administration“. <sup>2</sup>Der Bereich Sprache umfasst in Fall a. in 2 Sprachen jeweils eine Ausbildungsstufe UNICert III bzw. UNICert II gemäß Abs. 5 in einer Wirtschaftsfachsprache aus dem Angebot des Fachsprachenzentrums der Universität Tübingen.

(4) <sup>1</sup>Im Fall b. nennt das Zeugnis für den Studiengang vorbehaltlich Satz 4 die Vertiefungsrichtung „International Business Administration and East Asian Studies“; im Bereich Sprache ist dann eine der Sprachen des ostasiatischen Sprachraumes Chinesisch, Japanisch oder Koreanisch zu belegen und innerhalb des Schwerpunktmoduls Elective Studies der entsprechende Schwerpunkt Landeskunde Chinas/ Japans/ Koreas zu absolvieren. <sup>2</sup>Um den Schwerpunkt Landeskunde Chinas/ Japans/ Koreas zu absolvieren, müssen mindestens 15 und maximal 30 ECTS innerhalb des Schwerpunktmoduls Elective Studies diesem Schwerpunkt zugeordnet sein. <sup>3</sup>Welche Lehrveranstaltungen des Moduls Elective Studies dem Schwerpunkt Landeskunde Chinas/ Japans/ Koreas zugeordnet sind, ist im Modulhandbuch geregelt. <sup>4</sup>Wird der Schwerpunkt Landeskunde Chinas/ Japans/ Koreas nicht erfolgreich absolviert, entfällt die Nennung der Vertiefungsrichtung „East Asian Studies“ auf dem Zeugnis.

(5) <sup>1</sup>Im Fall a. nach Abs. 2 umfasst der Bereich Sprache vorbehaltlich eines entsprechenden Angebots durch das Fachsprachenzentrum zwei der folgenden Ausbildungsstufen:

- a1. UNICert III in Wirtschaftsenglisch oder
- a2. UNICert III in Wirtschaftsfranzösisch oder
- a3. UNICert III in Wirtschaftsspanisch oder
- a4. UNICert II in Italienisch oder
- a5. UNICert II in Russisch.

<sup>2</sup>Liegen zu Beginn des Studiums Vorkenntnisse in Russisch oder Italienisch vor, die eine Einstufung in einen höheren Kurs (ab Europarat-Stufe B2) ermöglichen, sind vorbehaltlich eines entsprechenden Angebots durch das Fachsprachenzentrum statt der Ausbildungsstufen UNICert II in Italienisch bzw. UNICert II in Russisch abweichend von Satz 1

- a4. UNICert III in Italienisch bzw.
- a5. UNICert III in Russisch

in der jeweiligen Sprache zu absolvieren. <sup>3</sup>Es muss in mindestens einer Wirtschaftssprache das Ausbildungsniveau UNiCert III erreicht werden. <sup>4</sup>Welche Veranstaltungen dem Bereich Sprache in Fall a. zugeordnet sind, ist im Modulhandbuch geregelt.

(6) <sup>1</sup>Im Fall b. nach Abs. 2 umfasst der Bereich Sprache vorbehaltlich eines entsprechenden Angebots der Philosophischen Fakultät bzw. soweit im Modulhandbuch vorgesehen des Fachsprachenzentrums Veranstaltungen im Umfang von 30 ECTS in der nach Abs. 4 belegten Sprache

- b1. Sinologie oder
- b2. Japanologie oder
- b3. Koreanistik.

<sup>2</sup>Welche Veranstaltungen dem Bereich Sprache in Fall b. zugeordnet sind, ist im Modulhandbuch geregelt.

## **II. Vermittlung der Studieninhalte**

### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module**

<sup>1</sup>Es werden Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten angeboten:

- 1. Vorlesungen
- 2. Seminare und Kolloquien
- 3. Übungen und Praktika
- 4. Exkursionen
- 5. Tutorien.

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

### **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang International Business Administration ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

### **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

### **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

#### **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

### **IV. Orientierungsprüfung**

#### **§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung**

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in 5 der folgenden Module:

- Einführung in die Wirtschaftswissenschaft
- Explorative Datenanalyse
- Makroökonomik
- Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft
- Mikroökonomik
- Technik des betrieblichen Rechnungswesens
- Wahrscheinlichkeit und Risiko.

(2) Für die Orientierungsprüfung wird keine Gesamtnote errechnet.

### **V. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**

#### **§ 9 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelorarbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 20 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste bis dritte Studiensemester nach § 3 vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

#### **§ 10 Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit ist in § 22 des Allgemeinen Teils und in § 3 Abs. 6 des Besonderen Teils dieser Ordnung geregelt.

#### **§ 11 Bildung der Bachelor-Gesamtnote**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 26 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung wie folgt ermittelt. <sup>2</sup>Zunächst wird der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Durchschnitt aller Modulnoten in den Schwerpunktmodulen und dem Modul Bachelorarbeit errechnet. <sup>3</sup>Außerdem wird der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Durchschnitt aller Modulnoten der übrigen Module (außer dem Modul Schlüsselqualifikation, aber einschließlich der Module Technik des betrieblichen Rechnungswesens und Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft) berechnet. <sup>4</sup>In die Berechnung der Gesamtnote gehen der erstgenannte Durchschnitt (Schwerpunktmodule und Modul Bachelorarbeit) mit einem

Gewicht von 66 % und der zweitgenannte Durchschnitt mit einem Gewicht von 34 % ein.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/2013. <sup>3</sup>Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 10.09.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge  
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer  
Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) –  
Besonderer Teil für den Studiengang International Economics mit  
akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.)**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 19.07.2012 den nachstehenden Besonderen Teil für den Studiengang International Economics mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.09.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

**Besonderer Teil**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- § 3a Schwerpunktmodule
- § 3b Sprache und Kultur
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 9 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VI. Schlussbestimmungen**
- § 12 Inkrafttreten

**§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

### § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) <sup>1</sup>Das Studium des B.Sc. in International Economics dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in ökonomischen Berufsfeldern mit internationaler Ausrichtung, insbesondere in der Volkswirtschaftslehre, begründen. <sup>2</sup>Der Studiengang umfasst ein vollwertiges Studium der Volkswirtschaftslehre und eine Sprachausbildung im Umfang von 30 ECTS-Punkten. <sup>3</sup>Die Studierenden sollen lernen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um die Wirtschaftspraxis unter vielfältigen theoretischen und praktischen Aspekten und Zusammenhängen grundlegend zu analysieren, Handlungsalternativen zu entwickeln und Verantwortung bei der Durchführung dieser Alternativen zu übernehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang International Economics ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 180 ECTS-Punkten ist Voraussetzung, um diesen B.Sc.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

### § 3 Studienaufbau

(1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Studium International Economics gliedert sich in 3 Studienjahre. <sup>2</sup>Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm von 180 ECTS-Punkten, welches aus den folgenden Modulen bzw. Bereichen besteht:

empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	Modulbezeichnung bzw. Bereich	ECTS-Punkte (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	Summe
1	Einführung in die Wirtschaftswissenschaft	6	30
	Explorative Datenanalyse	6	
	Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft	6	
	Technik des betrieblichen Rechnungswesens	6	
	Bereich Sprache und Kultur (Teilleistung)	6 (vgl. § 3b Abs. 1 Satz 2)	
2	Wahrscheinlichkeit und Risiko	6	30
	Mikroökonomik	9	
	Makroökonomik	9	
	Bereich Sprache und Kultur (Teilleistung)	6 (vgl. § 3b Abs. 1 Satz 2)	
3	Investition und Finanzierung	6	30

	Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaft	6		
	Wirtschafts- und Finanzpolitik	6		
	Bereich Sprache und Kultur (Teilleistung)	6 (vgl. § 3b Abs. 1 Satz 2)		
	Schlüsselqualifikation (Teilleistung)	6		
4-6	Schwerpunktmodul Applied Economics	15-30  (vgl. § 3a Abs. 1 Satz 2)	63  (vgl. § 3a Abs. 1 Satz 1)	90
	Schwerpunktmodul International Economics	15-30  (vgl. § 3a Abs. 1 Satz 2)		
	Schwerpunktmodul Elective Studies	15-30  (vgl. § 3a Abs. 1 Satz 2)		
	Bereich Sprache und Kultur (Teilleistung)	12 (vgl. § 3b Abs. 1 Satz 2)		
	Schlüsselqualifikation (Teilleistung)	3		
	Modul Bachelorarbeit	12		

(3) <sup>1</sup>Die im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (Studium Professionale) zu erwerbenden 21 ECTS-Punkte werden im Modul „Schlüsselqualifikation“ (9 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) sowie in den Modulen „Technik des betrieblichen Rechnungswesens“ (6 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und „Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft“ (6 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) erworben. <sup>2</sup>Die im Modul „Schlüsselqualifikation“ wählbaren Veranstaltungen sind im Modulhandbuch geregelt.

(4) Die Schwerpunktmodule sind in § 3a näher geregelt.

(5) Der Bereich Sprache und Kultur ist in § 3b näher geregelt.

(6) <sup>1</sup>Das Modul Bachelorarbeit beinhaltet die Anfertigung einer schriftlichen Bachelorarbeit im Rahmen eines Bachelorseminars. <sup>2</sup>Die Bachelorseminare dieses Moduls sind im Modulhandbuch geregelt.

### § 3a Schwerpunktmodule

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Schwerpunktmodule sind insgesamt 63 ECTS zu erwerben. <sup>2</sup>Innerhalb jedes einzelnen Schwerpunktmoduls müssen mindestens 15 ECTS und können maximal 30 ECTS erworben werden. <sup>3</sup>Welche Veranstaltungen den einzelnen Schwerpunktmodulen zugeordnet sind, ist im Modulhandbuch geregelt. <sup>4</sup>Schwerpunktmodule sind:

- I. Applied Economics
- II. International Economics
- III. Elective Studies.

(2) <sup>1</sup>Das Schwerpunktmodul Elective Studies besteht aus den in den Schwerpunktmodulen International Economics und Applied Economics angebotenen Veranstaltungen, soweit diese

noch nicht erfolgreich absolviert wurden, sowie den weiteren im Modulhandbuch für das Schwerpunktmodul Elective Studies vorgesehenen Veranstaltungen. <sup>2</sup>Innerhalb dieses Schwerpunktmoduls ist die Wahl eines regionalen Schwerpunkts nach § 3b Abs. 2 und 3 möglich.

(3) <sup>1</sup>Bei dem Schwerpunktmodul Elective Studies können die Zahl der vergebenen ECTS pro Veranstaltung von den Regelungen dieser Ordnung abweichen.

(4) <sup>1</sup>Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Kooperationen mit ausländischen Partnerinstitutionen kann die Zahl der angerechneten ECTS von den Regelungen dieser Ordnung für die einzelnen Module / Teilmodule bzw. Bereiche abweichen. <sup>2</sup>ECTS-Punkte einer im Ausland erbrachten Lehrveranstaltung können nicht auf zwei oder mehr Schwerpunktmodule aufgeteilt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss kann, insbesondere bei Kooperationen mit anderen in- und ausländischen Partnerinstitutionen, auf Antrag des Studierenden ein anderes Schwerpunktmodul als die in Abs. 1 genannten zulassen, wenn der Studierende nachweist, dass dieses Modul in Umfang und Anforderungen den Regelungen dieser Ordnung entspricht.

(6) <sup>1</sup>Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs erneut belegt wird. <sup>2</sup>Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden, können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs belegt werden.

### **§ 3b Sprache und Kultur**

(1) <sup>1</sup>Der Bereich Sprache und Kultur beinhaltet Veranstaltungen der Philosophischen Fakultät und umfasst 30 ECTS-Punkte. <sup>2</sup>Je nach gewählter Sprache kann sich hier der ECTS-Wert der einzelnen Teilleistungen unterscheiden.

(2) <sup>1</sup>In dem Bereich Sprache und Kultur und ggf. im Schwerpunktmodul Elective Studies richten die Studierenden ihr Studium auf eine der weltwirtschaftlichen Regionen durch die Wahl einer der Vertiefungsrichtungen

- a. Amerika (American Studies)
- b. Ostasien (East Asian Studies)
- c. Europa (European Studies)
- d. Vorderer Orient (Middle Eastern Studies)
- e. Südasien (South Asian Studies)

aus. <sup>2</sup>Das Zeugnis nennt für den Studiengang in diesen Fällen dementsprechend vorbehaltlich Abs. 3 Satz 6 folgende Vertiefungsrichtungen:

- im Fall a.: „International Economics and American Studies“; im Bereich Sprache und Kultur sind vorbehaltlich eines entsprechenden Angebots das Modul Englisch und eines der Module Spanisch oder Brasilianisch oder Französisch zu wählen (je Modul 15 ECTS);
- im Fall b.: „International Economics and East Asian Studies“; im Bereich Sprache und Kultur ist vorbehaltlich eines entsprechenden Angebots eines der Module Chinesisch oder Japanisch oder Koreanisch zu wählen (Modul 30 ECTS);
- im Fall c.: „International Economics and European Studies“; im Bereich Sprache und Kultur sind vorbehaltlich eines entsprechenden Angebots insgesamt zwei der Module

Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Serbokroatisch, Spanisch oder Schwedisch zu wählen (je Modul 15 ECTS);

- im Fall d.: „International Economics and Middle Eastern Studies“; im Bereich Sprache und Kultur ist vorbehaltlich eines entsprechenden Angebots eines der Module Arabisch oder Türkisch oder Persisch zu wählen (Modul 30 ECTS);
- im Fall e.: „International Economics and South Asian Studies“; im Bereich Sprache und Kultur ist vorbehaltlich eines entsprechenden Angebots das Modul Hindi zu wählen (Modul 30 ECTS).

<sup>3</sup>Eines der Kriterien nach Satz 2 ist zu erfüllen. <sup>4</sup>Der Studierende gibt zu Beginn des dritten Semesters die von ihm gewählte Vertiefungsrichtung an.

(3) <sup>1</sup>Die Festlegung dieser Vertiefungsrichtung gilt auch für die Wahl der Lehrveranstaltungen in den Schwerpunkten innerhalb des Moduls Elective Studies. <sup>2</sup>Diese sind entsprechend der gewählten Vertiefungsrichtung ebenfalls bezogen auf die weltwirtschaftliche Region Amerika, Ostasien, Europa, Südasien oder Vorderer Orient zu wählen. <sup>3</sup>Es gibt dementsprechend folgende Schwerpunkte zu denen Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls Elective Studies belegt werden können:

- a. American Studies
- b. East Asian Studies
- c. European Studies
- d. Middle Eastern Studies
- e. South Asian Studies.

<sup>4</sup>Um die einzelnen Schwerpunkte (Schwerpunkt zur weltwirtschaftlichen Region) zu absolvieren, müssen mindestens 15 und maximal 30 ECTS innerhalb des Schwerpunktmoduls Elective Studies dem der Vertiefungsrichtung gemäß § 3b Abs. 2 entsprechenden Schwerpunkt zugeordnet sein. <sup>5</sup>Welche Lehrveranstaltungen des Moduls Elective Studies den Schwerpunkten a., b., c., d., und e. zugeordnet sind, ist im Modulhandbuch geregelt. <sup>6</sup>Wird kein Schwerpunkt zur weltwirtschaftlichen Region absolviert, so entfällt die Nennung der Vertiefungsrichtung im Zeugnis gemäß § 3b Abs. 2 Satz 2. <sup>7</sup>Die Festlegung und Anmeldung der Vertiefungsrichtung durch den Studierenden ist Voraussetzung zur Teilnahme an den diesem Schwerpunkt zugeordneten Lehrveranstaltungen.

## **II. Vermittlung der Studieninhalte**

### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module**

<sup>1</sup>Es werden Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen und Praktika
4. Exkursionen
5. Tutorien.

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die

Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

## **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang International Economics ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

## **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

## **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

### **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

## **IV. Orientierungsprüfung**

### **§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung**

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in 5 der folgenden Module:

- Einführung in die Wirtschaftswissenschaft
- Explorative Datenanalyse
- Makroökonomik
- Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft
- Mikroökonomik
- Technik des betrieblichen Rechnungswesens
- Wahrscheinlichkeit und Risiko.

(2) Für die Orientierungsprüfung wird keine Gesamtnote errechnet.

## **V. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**

### **§ 9 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelorarbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 20 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste bis dritte Studiensemester nach § 3 vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

## **§ 10 Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit ist in § 22 des Allgemeinen Teils und in § 3 des Besonderen Teils dieser Ordnung geregelt.

## **§ 11 Bildung der Bachelor-Gesamtnote**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 26 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung wie folgt ermittelt. <sup>2</sup>Zunächst wird der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Durchschnitt aller Modulnoten in den Schwerpunktmodulen und dem Modul Bachelorarbeit errechnet. <sup>3</sup>Außerdem wird der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Durchschnitt aller Modulnoten der übrigen Module (außer dem Modul Schlüsselqualifikation, aber einschließlich der Module Technik des betrieblichen Rechnungswesens und Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft) berechnet. <sup>4</sup>In die Berechnung der Gesamtnote gehen der erstgenannte Durchschnitt (Schwerpunktmodule und Modul Bachelorarbeit) mit einem Gewicht von 66 % und der zweitgenannte Durchschnitt mit einem Gewicht von 34 % ein.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/2013. <sup>3</sup>Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 10.09.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Teilstudiengänge Bachelor-Nebenfach des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft – Allgemeiner Teil –<sup>1</sup>**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 19.07.2012 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Teilstudiengänge Bachelor-Nebenfach des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.09.2012 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Allgemeiner Teil**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Struktur des Bachelor-Nebenfach-Studienganges
- § 2 Graduierung
- § 3 Fächer, Module
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

#### **II. Prüfungen im Bachelor-Teilstudiengang**

- A. Orientierungsprüfung
  - § 7 Zweck der Orientierungsprüfung
  - § 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung
  - § 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung
  - § 10 Bescheinigung über die Orientierungsprüfung
- B. Bachelor-Nebenfach-Prüfung
  - § 11 Zweck der Prüfung
  - § 12 Umfang und Art der Bachelor-Nebenfach-Prüfung
  - § 13 Zeitpunkt der Bachelor-Nebenfach-Prüfung

#### **III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

- § 14 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 15 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 16 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 17 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 18 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen

#### **IV. Bachelor-Nebenfach-Prüfung**

- § 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Nebenfach-Prüfung
- § 21 Zulassungsverfahren

#### **V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

- § 22 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

#### **VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**

- § 23 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit sind nicht stets die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen und alle sogenannten merkmallösen Formen wie Vorsitzender, Dekan, Professor, etc. beziehen sich auf beide Geschlechter.

## **VII. Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote**

§ 24 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

## **VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung**

§ 25 Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung (Abschlussbescheinigung) und weitere Nachweise

§ 26 Zeugnis, Urkunde

§ 27 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

## **IX. Schlussbestimmungen**

§ 28 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 29 Schutzbestimmungen

§ 30 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 32 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Struktur des Bachelor-Nebenfach-Studienganges**

(1) <sup>1</sup>Für Bachelor-Studiengänge, die aus einem Haupt- und einem Nebenfach als deren Teilstudiengänge bestehen, wird im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft als Nebenfach

1. der Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Betriebswirtschaftslehre und

2. der Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre

angeboten. <sup>2</sup>Für das Studium im Nebenfach-Studiengang gilt diese Ordnung; das Studium im Hauptfach und die Struktur des Studienganges insgesamt sowie die Möglichkeiten einer Kombination des Teilstudienganges Bachelor-Nebenfach mit einem bestimmten Bachelor-Hauptfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Bachelor-Hauptfaches. <sup>3</sup>Jedoch ist eine Kombination dieser Teilstudiengänge mit anderen Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft nicht möglich.

(2) <sup>1</sup>Im Bachelor-Teilstudiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(3) <sup>1</sup>Der Bachelor-Teilstudiengang ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt.

(4) Der Bachelor-Teilstudiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(5) <sup>1</sup>Der Studienumfang im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach entspricht 60 ECTS-Punkten, der Studienumfang im Haupt- und im Nebenfach entspricht vorbehaltlich abweichender Regelungen zusammen insgesamt 180 ECTS-Punkten (99 ECTS-Punkte Hauptfach einschließlich Bachelorarbeit, 21 ECTS-Punkte überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen [Studium Professionale]). <sup>2</sup>Eine darüber hinaus etwaig vorgesehene Möglichkeit, zusätzlich zum Nebenfach im Rahmen des Hauptfaches für den Bereich Flexibilitätsfenster zu optieren, richtet sich nach den in der Studien- und Prüfungsordnung des Hauptfaches vorgesehenen Regelungen; die Regelstudienzeit verlängert sich in diesem Fall wie dort vorgesehen entsprechend auch für das Bachelor-Nebenfach nach dieser Ordnung, die Frist für die Bachelor-Nebenfach-Prüfung ergibt sich in diesem Fall aus § 13 dieser Ordnung. <sup>3</sup>Falls die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Hauptfaches für dieses mehr als 99 ECTS-Punkte vorsieht, kann der Prüfungsausschuss des Nebenfaches auf Antrag und nach Abstimmung mit dem betreffenden Hauptfach die Bachelor-Prüfung im Nebenfach um einzelne Module oder Teilmodule bzw. Veranstaltungen reduzieren oder

sonst geeignet abweichende Regelungen für diese Konstellation treffen. <sup>4</sup>Insgesamt ist der Erwerb von zusätzlichen bis zu 15 ECTS-Punkten über die nach dieser Ordnung für den jeweiligen Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Betriebswirtschaftslehre bzw. Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre vorgeschriebenen ECTS-Punkte hinaus zulässig; darüber hinaus können keine weiteren ECTS-Punkte erworben werden; zusätzliche ECTS-Punkte werden dem Leistungspunktekonto des Studierenden hinzugezählt und in der Leistungsübersicht (vgl. § 25 Abs. 2) aufgeführt, die Ergebnisse aus diesen zusätzlichen ECTS-Punkten gehen jedoch nicht in die Berechnung der Modul- und der Gesamtnoten ein.

(6) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Teilstudienganges Bachelor-Nebenfach Betriebswirtschaftslehre sowie des Teilstudienganges Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika jeweils sechs Semester. <sup>2</sup>Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen.

(7) <sup>1</sup>Innerhalb des Studiums soll während der vorlesungsfreien Zeit ein dem Studienziel dienendes Praktikum bei einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung abgeleistet werden. <sup>2</sup>Die Dauer soll während des Studiums acht bis zwölf Wochen betragen und kann auf Abschnitte verteilt werden. <sup>3</sup>Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

## **§ 2 Graduierung**

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Nebenfach-Prüfung wird ein akademischer Grad, der sich nach der Prüfungsordnung des Bachelor-Hauptfaches richtet, verliehen.

## **§ 3 Fächer, Module**

<sup>1</sup>Im Teilstudiengang wird ein Bachelor-Nebenfach studiert. <sup>2</sup>Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im für das Semester herausgegebenen Modulhandbuch genauer spezifiziert.

## **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät für einen oder mehrere Studiengänge einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden jeweils von der Fakultät bestellt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. Vier hauptberufliche Hochschullehrer,
2. Vier akademische Mitarbeiter,
3. Zwei Studierende (mit beratender Stimme).

<sup>4</sup>Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen.

<sup>5</sup>Der Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

<sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. <sup>7</sup>Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem

Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. <sup>8</sup>Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>9</sup>Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten sowie über die Verteilung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnoten. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. <sup>4</sup>Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind informiert werden. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG eingehalten werden.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. <sup>2</sup>Der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 5 Prüfer und Beisitzer**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. <sup>3</sup>Vorschläge des Kandidaten für potentielle Prüfer können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. <sup>4</sup>Der Beisitzer führt das Protokoll. <sup>5</sup>Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) <sup>1</sup>Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer, Privatdozenten und ferner akademische Mitarbeiter, denen auf Vorschlag des Fakultätsvorstands vom Vorstand die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. <sup>2</sup>Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.

(3) <sup>1</sup>Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist, sofern keine abweichende gesonderte Bestellung erfolgt, dasjenige Mitglied des Lehrkörpers im Sinne des Abs. 2 Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat; sie finden, sofern in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, vor einem Prüfer statt. <sup>2</sup>Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Lehrkörpers, das am Lehrprogramm des Bachelor-Teilstudiengangs oder des Fachbereichs beteiligt ist. <sup>3</sup>Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüfer, welches als Prüfer für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird ein Prüfer bestellt.

(4) Für Prüfer sowie Beisitzer gelten § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder vergleichbaren Teilstudiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. <sup>2</sup>Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Teilstudiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen bzw. Teilstudiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>4</sup>Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem entsprechend auch für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

<sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

(5) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 19 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(6) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. <sup>3</sup>Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) <sup>1</sup>Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der für die Prüfung im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach nach dieser Ordnung in diesem zu erbringenden Leistungspunkte anerkannt werden sollen. <sup>2</sup>Eine doppelte Anrechnung von Studien- und / oder Prüfungsleistungen im Haupt- und im Nebenfach ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## **II. Prüfungen im Bachelor-Teilstudiengang**

### **A. Orientierungsprüfung**

#### **§ 7 Zweck der Orientierungsprüfung**

Mit der Orientierungsprüfung im Teilstudiengang zeigen die Studierenden, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium im von ihnen gewählten Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach gewachsen sind und dass sie insbesondere die fachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

#### **§ 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung**

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung im Teilstudiengang sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

(3) Die Orientierungsprüfung im Teilstudiengang ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestanden sind und die etwaig erforderlichen Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(4) Die Orientierungsprüfungsleistungen sind im Rahmen der Regelungen des Besonderen Teils zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor-Nebenfach-Prüfung.

## **§ 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung**

<sup>1</sup>Die gemäß § 8 für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistungen können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. <sup>3</sup>Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. <sup>4</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, dies kann auch auf Antrag des Studierenden geschehen.

## **§ 10 Bescheinigung über die Orientierungsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Orientierungsprüfung im Teilstudiengang wird auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Einzelnoten der im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Module bzw. Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung im Teilstudiengang enthält. <sup>2</sup>Die Bescheinigung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Sie trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Orientierungsprüfung im Teilstudiengang gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) <sup>1</sup>Eine Gesamtnote der Orientierungsprüfung im Teilstudiengang wird nicht errechnet. <sup>2</sup>Ist in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Bachelor-Hauptfaches die Berechnung einer Gesamtnote der Orientierungsprüfung aus den Fachnoten der Orientierungsprüfung im Bachelor-Hauptfach und im Bachelor-Nebenfach vorgesehen, so ist die dortige Regelung unter Berücksichtigung von Satz 1 entsprechend anzuwenden und diese Tatsache bei der Angabe der Noten entsprechend kenntlich zu machen.

## **B. Bachelor-Nebenfach-Prüfung**

### **§ 11 Zweck der Prüfung**

<sup>1</sup>Mit der Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang weisen die Studierenden nach, die Grundfragestellungen der Betriebswirtschaftslehre (bei Bachelor-Nebenfach Betriebswirtschaftslehre) bzw. der Volkswirtschaftslehre (bei Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre) und die für die Wirtschaftswissenschaft notwendigen Methodenkenntnisse (bei Bachelor-Nebenfach Betriebswirtschaftslehre und bei Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre) erlernt zu haben. <sup>2</sup>Grundlegende fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der Betriebswirtschaftslehre bzw. der Volkswirtschaftslehre sind erworben worden.

### **§ 12 Umfang und Art der Bachelor-Nebenfach-Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang (Bachelor-Nebenfach-Prüfung) besteht neben den geforderten Studienleistungen und etwaig geforderten Ergänzungsleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, sie ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil bzw. dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch geregelt.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,

3. Lehrform(en) gemäß § 4 Satz 1 des Besonderen Teils,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, sowie ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

### **§ 13 Zeitpunkt der Bachelor-Nebenfach-Prüfung**

<sup>1</sup>Die Bachelor-Nebenfach-Prüfung ist bis zum Ende des sechsten Semesters abzulegen. <sup>2</sup>Ist diese Frist überschritten, wird der Studierende dahingehend informiert, dass er den Prüfungsanspruch verliert, wenn er die Bachelor-Nebenfach-Prüfung nicht bis zum Ende des neunten Semesters ablegt. <sup>3</sup>Ist die Bachelor-Nebenfach-Prüfung in der in Satz 2 genannten Frist einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. <sup>4</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss; dies kann auch auf Antrag des Studierenden geschehen. <sup>5</sup>Ist in der Studien- und Prüfungsordnung des Hauptfaches für die Wahl eines Flexibilitätsfensters eine Verlängerung der Regelstudienzeit vorgesehen, verlängert sich die Frist zur Erbringung der Bachelor-Nebenfach-Prüfung ebenfalls um den Zeitraum der Verlängerung der Regelstudienzeit.

## **III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

### **§ 14 Erwerb von ECTS-Punkten**

(1) <sup>1</sup>Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und / oder Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. <sup>2</sup>Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) <sup>1</sup>Im Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. <sup>2</sup>Ist in einer Lehrveranstaltung oder einem Modul eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung bzw. diesem Modul zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. <sup>3</sup>In denjenigen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und / oder Prüfungsleistungen sowie etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

### **§ 15 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht

werden. <sup>2</sup>Die erbrachten Studienleistungen sind vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten. <sup>3</sup>Sie können auch in unbenoteter Form vorgesehen werden.

(2) <sup>1</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und/ oder schriftlich und/ oder praktisch. <sup>3</sup>Der Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung – in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung – allen Studierenden, die an derselben teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen. <sup>3</sup>Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

(5) <sup>1</sup>Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und an Prüfungsleistungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. <sup>2</sup>Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

(6) <sup>1</sup>Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im Modulhandbuch festgelegt werden. <sup>2</sup>Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 16 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2) <sup>1</sup>Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht verloren hat,
3. die Bachelor- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat,

4. die gemäß dem Besonderen Teil etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

<sup>2</sup>Vergleichbare Studiengänge sind (jeweils sowohl für Bachelor-Nebenfach Betriebswirtschaftslehre als auch für Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre) betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche oder wirtschaftswissenschaftliche Bachelor- oder Magisterteilstudiengänge im Umfang eines Nebenfachs; über weitere Studiengänge, die als vergleichbar gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>In einem vergleichbaren Studiengang gilt dies nur für den Verlust des Prüfungsanspruches in Prüfungen bzw. Modulen, die auch im jeweiligen Studiengang Bachelor-Nebenfach des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft nach dieser Ordnung verlangt werden.

(3) <sup>1</sup>Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Wird die Zulassung abgelehnt, erhält der Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. <sup>3</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

<sup>4</sup>Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der Studierende im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem nach Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. <sup>5</sup>Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig.

## **§ 17 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien. <sup>2</sup>Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) <sup>1</sup>Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist der Kandidat nach, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. <sup>3</sup>Darüber hinaus kann dem Kandidaten Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen. <sup>4</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten.

(3) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und, soweit ein solcher hinzuzuziehen ist, vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. <sup>3</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten.

## **§ 18 Schriftliche Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Niederschriften von Referaten. <sup>2</sup>Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) <sup>1</sup>In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist der Kandidat nach, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. <sup>2</sup>Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine oder mehrere zur Bearbeitung auswählt. <sup>3</sup>Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) <sup>1</sup>Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. <sup>2</sup>Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

## § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. <sup>4</sup>Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,01	= nicht ausreichend.

(3) <sup>1</sup>Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) <sup>1</sup>Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>2</sup>Dabei gilt Absatz 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

## **IV. Bachelor-Nebenfach-Prüfung**

### **§ 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Nebenfach-Prüfung**

Zur Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang (Bachelor-Nebenfach-Prüfung) kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 16 Abs. 2 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung im Teilstudiengang bestanden hat,
3. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung etwa geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

### **§ 21 Zulassungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang (Bachelor-Nebenfach-Prüfung) (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>2</sup>In ihm ist der Studiengang des Haupt- und des Nebenfaches anzugeben. <sup>3</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 20 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelor-Teilstudiengang oder in einem nach § 16 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule verloren hat oder eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Teilstudiengang oder in einem nach § 16 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in demselben Teilstudiengang oder einem nach § 16 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang befindet. <sup>4</sup>Fehlversuche an anderen bundesdeutschen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik werden angerechnet.

(2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) <sup>1</sup>Der Kandidat gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. <sup>2</sup>Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. <sup>3</sup>Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der Studierende im betreffenden Fach des Bachelor-Teilstudienganges oder in einem nach § 16 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. <sup>4</sup>Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. <sup>5</sup>Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

## **V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

### **§ 22 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) <sup>1</sup>Hat der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses kann auch auf andere Art und Weise erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(4) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

## **VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**

### **§ 23 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Für die Wiederholung der als möglicher Bestandteil der Orientierungsprüfung vorgesehenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des § 9, sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Prüfungsanmeldungen gemäß § 16 Abs. 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. <sup>3</sup>Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt. <sup>4</sup>Wiederholungen von Prüfungsleistungen zu Seminaren, Kolloquien und PC-Praktika erfolgen, sofern kein gesonderter Prüfungstermin für die Wiederholungsprüfung vorgesehen ist, durch die erneute Teilnahme an Lehrveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Prüfungsleistungen im Rahmen der auf die nicht bestandene Veranstaltung folgenden Semester; wird zu Teilen von Modulen kein gesonderter Prüfungstermin für die Wiederholungsprüfung angeboten, so erfolgt die Wiederholung insoweit ebenfalls durch die erneute Teilnahme an Lehrveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Prüfungsleistungen im Rahmen der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester.

(2) <sup>1</sup>Die Wiederholungsprüfung ist - unter Beachtung der in § 9 genannten Orientierungsprüfungsfrist und der in § 13 genannten Frist für die Bachelor-Nebenfach-Prüfung - in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet vorbehaltlich Abs. 1 Satz 4 in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine bzw. im Rahmen gesonderter Prüfungstermine für die Wiederholungsprüfung, die auch bereits im Semester der nicht bestandenen Prüfung liegen können, statt. <sup>2</sup>Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung bzw. Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll, wenn nicht ein gesonderter Prüfungstermin für die Wiederholungsprüfung nach Abs. 2

angeboten wird, durch den dies möglich ist, dem Studierenden auf Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann; dies muss nicht erfolgen im Fall des Abs. 1 Satz 4.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens drei Wochen liegen.

(5) <sup>1</sup>Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der regulären Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. <sup>2</sup>Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind dem Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

## **VII. Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote**

### **§ 24 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote**

(1) <sup>1</sup>Ist die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang (Bachelor-Nebenfach-Prüfung) bestanden, so wird eine Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind. <sup>2</sup>Die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote des Studienganges aus der Bachelor-Hauptfach-Gesamtnote und der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote ist in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Bachelor-Hauptfaches geregelt.

(2) <sup>1</sup>Die Berechnung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote ergibt sich aus den Besonderen Teilen dieser Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Für die Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote gelten § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

## **VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung**

### **§ 25 Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung (Abschlussbescheinigung) und weitere Nachweise**

(1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang bestanden, so erhält er eine Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang (Abschlussbescheinigung). <sup>2</sup>In diese wird die Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote eingetragen. <sup>3</sup>Die Bescheinigung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>4</sup>Sie trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. <sup>5</sup>Sie wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Teilstudiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

<sup>2</sup>Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Bachelor-Nebenfach-Studiums belegten Module sowie ihre

- Komponenten und ECTS-Punkte,
- die Modulnoten.

<sup>3</sup>Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

## **§ 26 Zeugnis, Urkunde**

<sup>1</sup>Der Hochschulgrad richtet sich nach der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Hauptfaches. <sup>2</sup>Das Zeugnis und die Bachelorurkunde werden, soweit hier und im Besonderen Teil dieser Ordnung keine spezielleren Regelungen getroffen sind, von der Fakultät, an der das Hauptfach studiert wird, nach der Prüfungsordnung des Bachelor-Hauptfaches ausgestellt und umfassen auch die Leistungen des Teilstudienganges Bachelor-Nebenfach nach dieser Ordnung. <sup>3</sup>Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

## **§ 27 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

(1) Studierende, die die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) <sup>1</sup>Hat der Studierende die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang insgesamt endgültig nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass er sich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. <sup>3</sup>Von einer Prüfungsleistung können sich die Studierenden darüber hinaus ggf. bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt entsprechend den vom Prüfungsausschuss insoweit festgelegten Regelungen ohne Angabe von Gründen abmelden.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, in besonderen Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der

aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) <sup>1</sup>Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

## **§ 29 Schutzbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. <sup>3</sup>Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG wird gewährleistet.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die Orientierungsprüfung und die Bachelor-Nebenfach-Prüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. <sup>2</sup>Der Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird, der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. <sup>3</sup>Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. <sup>4</sup>In besonderen Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. <sup>5</sup>Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor.

## **§ 30 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung**

(1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht, so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang (Abschlussbescheinigung) oder des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. <sup>2</sup>Soweit dadurch erforderlich kann in diesen Fällen die Prüfung bzw. Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung bzw. die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang bzw. die Bachelor-Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung

nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ erklärt und entsprechend berichtigt werden, bei aus mehreren Komponenten bestehenden Prüfungsleistungen auch die Noten der Gesamt-Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich in diesen Fällen für „nicht ausreichend“ erklärt und soweit dadurch erforderlich die Orientierungsprüfung bzw. die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang bzw. die Bachelor-Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

(3) <sup>1</sup>Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>2</sup>Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Bachelorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 1 und 2.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis, die unrichtige Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Mit der unrichtigen Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach Prüfung im Teilstudiengang bzw. dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung bzw. Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Abs. 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum der Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

### **§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) <sup>1</sup>Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. <sup>2</sup>Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(2) <sup>1</sup>Entsprechende Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 32 Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/2013. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium in einem der Bachelor-Teilstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft

- Bachelor-Nebenfach Betriebswirtschaftslehre
- Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre

vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2013 beim Prüfungsamt für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, nach Maßgabe des Abs. 2 ihr Studium in diesen Teilstudiengängen nach den bisherigen Regelungen fortzusetzen. <sup>4</sup>Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, gilt nach Maßgabe des Folgenden

die für den jeweiligen Teilstudiengang durch diese Satzung und den mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretenden dazugehörigen jeweiligen Besonderen Teil für den jeweiligen Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach erfolgende Neuregelung. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und / oder Prüfungsleistungen werden dann nach den aufgrund dieser Satzungen geltenden Neuregelungen vorbehaltlich der folgenden Regelungen angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Übergangsregelung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium in einem der Bachelor-Teilstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen

- Bachelor-Nebenfach Betriebswirtschaftslehre
- Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre

vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können noch bis einschließlich zum Sommersemester 2018 nach den bislang geltenden Regelungen ihr Studium abschließen. <sup>2</sup>Abweichend von den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnung, können dann Teilmodule der bisher geltenden Ordnung abweichend, etwa mit 3, 6, 7,5 oder 9 ECTS bepunktet sein, die vorgegebene Anzahl der Teilmodule muss nicht eingehalten werden. <sup>3</sup>Die Gesamtzahl der im Teilstudiengang insgesamt zu erwerbenden ECTS-Punkte bleibt von Satz 2 unberührt.

(3) <sup>1</sup>Für Studierende, die ihr Studium in einem der in Abs. 1 Satz 3 genannten Bachelor-Teilstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben und die gemäß Abs. 1 Satz 4 nach den Regelungen dieser Satzung studieren, gelten folgende Übergangsregelungen: <sup>2</sup>Die im Wahlmodul nach dieser Satzung zu erbringende ECTS-Menge verringert sich um die Menge der überschüssigen ECTS, die in den nach den bislang geltenden Regelungen für die Zwischenprüfung vorgesehenen Veranstaltungen erworben wurden; Studierende im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Betriebswirtschaftslehre nach dieser Satzung sind außerdem von der Verpflichtung, das Grundlagenmodul Ökonomik zu belegen, entbunden. <sup>3</sup>Die Gesamtzahl der im Teilstudiengang insgesamt zu erwerbenden ECTS-Punkte bleibt von Satz 2 unberührt. <sup>4</sup>Eventuell fehlende ECTS-Punkte sind im Bereich des Wahlmoduls zu erwerben.

(4) <sup>1</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss als Übergangsregelung geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 10.09.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die  
Teilstudiengänge Bachelor-Nebenfach des Fachbereichs  
Wirtschaftswissenschaft –**

**Besonderer Teil für das Bachelor-Nebenfach Betriebswirtschaftslehre**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 19.07.2012 den nachstehenden Besonderen Teil für das Bachelor-Nebenfach Betriebswirtschaftslehre der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Teilstudiengänge Bachelor-Nebenfach des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.09.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

**Besonderer Teil**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Bachelor-Nebenfach**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau im Bachelor-Nebenfach
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung im Teilstudiengang
- V. Bachelor-Nebenfach-Prüfung und Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote**
- § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Bachelor-Nebenfach-Prüfung
- § 10 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote
- VI. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

**§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Teilstudiengänge Bachelor-Nebenfach des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Bachelor-Nebenfach

### § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) <sup>1</sup>Ziel des Studiums der Betriebswirtschaftslehre als Bachelor-Nebenfach ist es, die Qualifikationen zu erwerben, die für eine wissenschaftlich fundierte Beschäftigung mit den Inhalten und Gegenständen der Betriebswirtschaftslehre erforderlich sind. <sup>2</sup>Neben dem Kennenlernen der Kernbereiche der Wirtschaftswissenschaft ist ein wesentliches Ziel dieses Teil-Studienganges die Fähigkeit, die wissenschaftliche Denkweise und ihre Umsetzung in die Praxis zu erlernen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Bachelor-Teilstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist in § 1 Abs. 5, 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 60 Leistungspunkten im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach ist Voraussetzung, um diesen erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

### § 3 Studienaufbau im Bachelor-Nebenfach

(1) <sup>1</sup>Das Studium im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Betriebswirtschaftslehre gliedert sich vorbehaltlich der Wahl eines etwa vorgesehenen Flexibilitätsfensters in drei Studienjahre. <sup>2</sup>Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung und das dritte mit der Bachelor-Nebenfach-Prüfung ab.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach ein Programm von 60 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

<b>empfohlenes Semester</b>  <b>(jeweils ohne die Wahl eines Flexibilitätsfensters)</b>  <b>(vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>ECTS-Punkte</b>  <b>(vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)</b>
1 - 6	Einführung in die Wirtschaftswissenschaft	6
	Technik des betrieblichen Rechnungswesens	6
	Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft	6
	Grundlagenmodul Statistik	6
	Grundlagenmodul Rechnungswesen und Finanzierung	6
	Grundlagenmodul Kommunikation und Information	6
	Grundlagenmodul Ökonomik	9
	Wahlmodul	15

(3) <sup>1</sup>Ist Mathematik Teil des Hauptfachs treten im Gesamtumfang von 6 ECTS nach Wahl des Studierenden im Rahmen der Grundlagenmodule oder des Wahlmoduls wählbare Veranstaltungen an die Stelle des Moduls „Mathematische Methoden der

Wirtschaftswissenschaft“. <sup>2</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) <sup>1</sup>Ist Statistik Teil des Hauptfaches, so müssen im Rahmen des Grundlagenmoduls Statistik die Veranstaltungen Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaft (derzeit Vorlesung und Übung) absolviert werden. <sup>2</sup>In diesem Fall können die Veranstaltungen „Explorative Datenanalyse“ und „Wahrscheinlichkeit und Risiko“ in keinem der Module des Teilstudiengangs belegt werden. <sup>3</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1, 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) <sup>1</sup>Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs erneut belegt wird. <sup>2</sup>Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden, können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs belegt werden.

## **II. Vermittlung der Studieninhalte**

### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module**

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten werden angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen und Praktika
4. Tutorien.

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

### **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Nebenfachstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

### **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

### **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

#### **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

### **IV. Orientierungsprüfung**

#### **§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung im Teilstudiengang**

(1) Die Orientierungsprüfung im Teilstudiengang besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 18 ECTS aus den folgenden Modulen:

- Einführung in die Wirtschaftswissenschaft
- Technik des betrieblichen Rechnungswesens
- Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft
- Grundlagenmodul Statistik
- Grundlagenmodul Rechnungswesen und Finanzierung
- Grundlagenmodul Kommunikation und Information
- Grundlagenmodul Ökonomik.

(2) Für die Orientierungsprüfung im Teilstudiengang wird keine Gesamtnote errechnet.

### **V. Bachelor-Nebenfach-Prüfung und Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote**

#### **§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Bachelor-Nebenfach-Prüfung**

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang (Bachelor-Nebenfach-Prüfung) nach § 20 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste bis sechste Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Modulen im Umfang von 60 ECTS-Punkten.

#### **§ 10 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote**

Die Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 24 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module (ohne die im Bereich eines etwa vorgesehenen „Flexibilitätsfensters“ absolvierten Module).

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/13. <sup>3</sup>Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 10.09.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die  
Teilstudiengänge Bachelor-Nebenfach des Fachbereichs  
Wirtschaftswissenschaft –**

**Besonderer Teil für das Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 19.07.2012 den nachstehenden Besonderen Teil für das Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Teilstudiengänge Bachelor-Nebenfach des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.09.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

**Besonderer Teil**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Bachelor-Nebenfach**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau im Bachelor-Nebenfach
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung im Teilstudiengang
- V. Bachelor-Nebenfach-Prüfung und Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote**
- § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Bachelor-Nebenfach-Prüfung
- § 10 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote
- VI. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

**§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Teilstudiengänge Bachelor-Nebenfach des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Bachelor-Nebenfach

### § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) <sup>1</sup>Ziel des Studiums der Volkswirtschaftslehre als Bachelor-Nebenfach ist es, die Qualifikationen zu erwerben, die für eine wissenschaftlich fundierte Beschäftigung mit den Inhalten und Gegenständen der Volkswirtschaftslehre erforderlich sind. <sup>2</sup>Neben dem Kennenlernen der Kernbereiche der Wirtschaftswissenschaft ist ein wesentliches Ziel dieses Teil-Studienganges die Fähigkeit, die wissenschaftliche Denkweise und ihre Umsetzung in die Praxis zu erlernen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Bachelor-Teilstudiengang Volkswirtschaftslehre ist in § 1 Abs. 5, 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 60 Leistungspunkten im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach ist Voraussetzung, um diesen erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

### § 3 Studienaufbau im Bachelor-Nebenfach

(1) <sup>1</sup>Das Studium im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre gliedert sich vorbehaltlich der Wahl eines etwa vorgesehenen Flexibilitätsfensters in drei Studienjahre. <sup>2</sup>Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung und das dritte mit der Bachelor-Nebenfach-Prüfung ab.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach ein Programm von 60 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

<b>empfohlenes Semester</b>  <b>(jeweils ohne die Wahl eines Flexibilitätsfensters)</b>  <b>(vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>ECTS-Punkte</b>  <b>(vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)</b>
1 - 6	Einführung in die Wirtschaftswissenschaft	6
	Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft	6
	Grundlagenmodul Statistik	6
	Grundlagenmodul Ökonomik	18
	Aufbaumodul Ökonomik	6
	Wahlmodul	18

(3) <sup>1</sup>Ist Mathematik Teil des Hauptfachs treten im Gesamtumfang von 6 ECTS nach Wahl des Studierenden im Rahmen der Grundlagenmodule, des Aufbaumoduls oder des Wahlmoduls wählbare Veranstaltungen an die Stelle des Moduls „Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft“. <sup>2</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) <sup>1</sup>Ist Statistik Teil des Hauptfaches, so müssen im Rahmen des Grundlagenmoduls Statistik die Veranstaltungen Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaft (derzeit Vorlesung und Übung) absolviert werden. <sup>2</sup>In diesem Fall können die Veranstaltungen „Explorative Datenanalyse“ und „Wahrscheinlichkeit und Risiko“ in keinem der Module des Teilstudiengangs belegt werden. <sup>3</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1, 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) <sup>1</sup>Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs erneut belegt wird. <sup>2</sup>Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden, können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs belegt werden.

## **II. Vermittlung der Studieninhalte**

### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module**

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten werden angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen und Praktika
4. Tutorien.

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

### **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Nebenfachstudiengang Volkswirtschaftslehre ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

### **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

### **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

#### **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

### **IV. Orientierungsprüfung**

#### **§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung im Teilstudiengang**

(1) Die Orientierungsprüfung im Teilstudiengang besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 18 ECTS aus den folgenden Modulen:

- Einführung in die Wirtschaftswissenschaft
- Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft
- Grundlagenmodul Statistik
- Grundlagenmodul Ökonomik
- Aufbaumodul Ökonomik.

(2) Für die Orientierungsprüfung im Teilstudiengang wird keine Gesamtnote errechnet.

### **V. Bachelor-Nebenfach-Prüfung und Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote**

#### **§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Bachelor-Nebenfach-Prüfung**

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang (Bachelor-Nebenfach-Prüfung) nach § 20 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

5. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste bis sechste Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Modulen im Umfang von 60 ECTS-Punkten.

#### **§ 10 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote**

Die Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 24 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module (ohne die im Bereich eines etwa vorgesehenen „Flexibilitätsfensters“ absolvierten Module).

### **VI. Schlussbestimmungen**

#### **§ 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/13. <sup>3</sup>Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 10.09.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.)**

## **– Allgemeiner Teil –**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.9.2012 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28.9.2012 erteilt.

### Inhaltsverzeichnis:

#### **Allgemeiner Teil**

##### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Struktur des Bachelor-Studienganges
- § 2 Graduierung
- § 3 Fächer, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

##### **II. Prüfungen im Bachelor-Studiengang**

###### **A. Orientierungsprüfung**

- § 7 Zweck der Orientierungsprüfung
- § 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung
- § 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung
- § 10 Zeugnis über die Orientierungsprüfung

###### **B. Zwischenprüfung**

- § 11 Zweck der Zwischenprüfung
- § 12 Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 13 Zeitpunkt der Zwischenprüfung
- § 14 Zeugnis über die Zwischenprüfung

###### **C. Bachelor-Prüfung**

- § 15 Zweck der Prüfung
- § 16 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 16a Zeitpunkt der Bachelor-Prüfung

##### **III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

- § 17 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 18 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 19 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 20 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 21 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

##### **IV. Bachelorarbeit**

- § 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen
- § 24 Zulassungsverfahren
- § 25 Bachelorarbeit

## **V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

§ 26 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

## **VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**

§ 27 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

§ 28 Wiederholung der Bachelorarbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

## **VII. Bachelor-Gesamtnote**

§ 29 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

## **VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung**

§ 30 Zeugnis und weitere Nachweise

§ 31 Urkunde

§ 32 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

## **IX. Schlussbestimmungen**

§ 33 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 34 Schutzbestimmungen

§ 35 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 37 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Struktur des Bachelor-Studienganges<sup>1</sup>**

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) (im Folgenden: Bachelor-Studiengang) gliedert sich in fachspezifische Leistungen und den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (Studium Professionale).

(2) <sup>1</sup>Im Bachelor-Studiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(3) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. <sup>3</sup>Für die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich Studium Professionale hat vorrangig die Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung Geltung.

(4) Der Bachelor-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(5) <sup>1</sup>Der Studienumfang entspricht 180 ECTS-Punkten, von denen 12 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit und 147 ECTS-Punkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen. <sup>2</sup>Auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen insgesamt weitere 21 ECTS-Punkte. <sup>3</sup>Neben der Bachelorarbeit kann auch eine mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, eine mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und / oder ein zur Bachelorarbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium vorgesehen werden.

(6) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika sechs Semester. <sup>2</sup>Alle

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit sind nicht stets die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen und alle sogenannten merkmalloosen Formen wie Vorsitzender, Dekan, Professor, etc. beziehen sich auf beide Geschlechter.

Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen.

(7) Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

## **§ 2 Graduierung**

Aufgrund der bestandenen Bachelor of Science-Prüfung (im Folgenden: Bachelor-Prüfung) wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.") verliehen.

## **§ 3 Fächer, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen**

(1) <sup>1</sup>Im Bachelor-Studiengang wird ein Bachelor-Fach studiert. <sup>2</sup>Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im Modulhandbuch, das zu Beginn eines jeden Semesters herausgegeben wird, genauer spezifiziert.

(2) <sup>1</sup>Die Voraussetzungen für im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen angebotene Module ergeben sich außerdem aus der Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen. <sup>2</sup>Die Leistungen im Bereich Studium Professionale sind für den Zeitraum zwischen dem ersten und dem einschließlich sechsten Semester vorgesehen sofern im Besonderen Teil keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

## **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden jeweils von der Fakultät bestellt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. 4 hauptberufliche Hochschullehrer,
2. 1 akademische Mitarbeiter,
3. 1 Studierende(r) (mit beratender Stimme).

<sup>4</sup>Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen.

<sup>5</sup>Der Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

<sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. <sup>7</sup>Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. <sup>8</sup>Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>9</sup>Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung

eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. <sup>4</sup>Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt der Bachelorarbeit informiert werden. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG eingehalten werden.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. <sup>2</sup>Der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 5 Prüfer und Beisitzer**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. <sup>3</sup>Vorschläge des Kandidaten für potentielle Prüfer können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. <sup>4</sup>Der Beisitzer führt das Protokoll. <sup>5</sup>Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) <sup>1</sup>Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer, Privatdozenten und ferner akademische Mitarbeiter, denen auf Vorschlag des Fakultätsvorstands vom Vorstand die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. <sup>2</sup>Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.

(3) <sup>1</sup>Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist, sofern keine abweichende gesonderte Bestellung erfolgt, dasjenige Mitglied des Lehrkörpers im Sinne des Abs. 2 Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat; sie finden, sofern in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, vor einem Prüfer statt. <sup>2</sup>Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Bachelor-Studiengangs beteiligt ist. <sup>3</sup>Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüfer, welches als Prüfer für die

Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird ein Prüfer bestellt.

(4) Für Prüfer sowie Beisitzer gelten § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. <sup>2</sup>Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>4</sup>Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem entsprechend auch für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

<sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

(5) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 22 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig.

(6) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in

Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. <sup>3</sup>Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **II. Prüfungen im Bachelor-Studiengang**

### **A. Orientierungsprüfung**

#### **§ 7 Zweck der Orientierungsprüfung**

Mit der Orientierungsprüfung zeigen die Studierenden, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in den von ihnen gewählten Studienfächern gewachsen sind und dass sie insbesondere die fachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

#### **§ 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung**

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestanden sind und die etwaig erforderlichen Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(4) Die Orientierungsprüfungsleistungen sind im Rahmen der Regelungen des Besonderen Teils zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor-Prüfung.

#### **§ 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung**

<sup>1</sup>Die gemäß § 8 für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistungen können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. <sup>3</sup>Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. <sup>4</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, dies kann auch auf Antrag des Studierenden geschehen.

#### **§ 10 Zeugnis über die Orientierungsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf schriftlichen Antrag ein Zeugnis ausgestellt, welches die Gesamtnote der Orientierungsprüfung enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Orientierungsprüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Die Bildung der Gesamtnote der Orientierungsprüfung wird im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geregelt.

### **B. Zwischenprüfung**

#### **§ 11 Zweck der Zwischenprüfung**

Mit der Zwischenprüfung zeigen die Studierenden, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres im Wesentlichen erreicht haben und damit in den von ihnen studierten Fächern die Grundkenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, um ihren Bachelor-Studiengang erfolgreich abschließen zu können.

## **§ 12 Umfang und Art der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestanden sind und die etwaig erforderlichen Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(4) Die Zwischenprüfungsleistungen sind im Rahmen der Regelungen des Besonderen Teils zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung.

## **§ 13 Zeitpunkt der Zwischenprüfung**

<sup>1</sup>Die gemäß § 12 für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des vierten Semesters zu erbringen. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsanspruch für die Zwischenprüfung und für die einzelnen Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung geht verloren, wenn diese Prüfungsleistungen einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. <sup>4</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, dies kann auch auf Antrag des Studierenden geschehen.

## **§ 14 Zeugnis über die Zwischenprüfung**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf schriftlichen Antrag ein Zeugnis ausgestellt, welches die Gesamtnote der Zwischenprüfung enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Zwischenprüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Die Bildung der Gesamtnote der Zwischenprüfung wird im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geregelt.

## **C. Bachelor-Prüfung**

### **§ 15 Zweck der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Bachelor-Prüfung in Biologie bildet einen ersten berufsqualifizierenden Regel-Abschluss auf dem Gebiet der Biologie. <sup>2</sup>Mit der Bachelor-Prüfung weisen die Studierenden nach, dass

- sie in ihren Studienfächern über ein breites Grundwissen und eine systematische Orientierung sowie über vertiefte Kenntnisse in den gewählten Schwerpunkten ihres Bachelorstudiums verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in

dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;

- sie sich durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen mit der praktischen Umsetzung ihrer im Bachelor-Studium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse vertraut gemacht haben.

## **§ 16 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelor-Prüfung besteht neben den geforderten Studienleistungen und etwaig geforderten Ergänzungsleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Bachelorarbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium, sie ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil bzw. dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch geregelt.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß § 4 Satz 1 des Besonderen Teils,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, sowie ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

## **§ 16a Zeitpunkt der Bachelor-Prüfung**

<sup>1</sup>Die Bachelor-Prüfung ist bis zum Ende des sechsten Semesters abzulegen. <sup>2</sup>Ist die Bachelor-Prüfung bis zum Ende des neunten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. <sup>3</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss; dies kann auch auf Antrag des Studierenden geschehen.

## **III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

### **§ 17 Erwerb von ECTS-Punkten**

(1) <sup>1</sup>Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und / oder Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. <sup>2</sup>Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) <sup>1</sup>Im Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen

Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. <sup>2</sup>Ist in einer Lehrveranstaltung oder einem Modul eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung bzw. diesem Modul zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. <sup>3</sup>In denjenigen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und / oder Prüfungsleistungen sowie etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

### **§ 18 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. <sup>2</sup>Die erbrachten Studienleistungen sind vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten. <sup>3</sup>Sie können auch in unbenoteter Form vorgesehen werden.

(2) <sup>1</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und / oder schriftlich und / oder praktisch. <sup>3</sup>Der Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen. <sup>4</sup>Die Bachelorarbeit sowie etwa zu dieser gehörige mündliche Bachelorprüfungen, zu dieser gehörige Kolloquien und mündliche Prüfungen über den Inhalt der Bachelorarbeit sind nicht studienbegleitend.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung – in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung – allen Studierenden, die an derselben teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen. <sup>3</sup>Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

(5) <sup>1</sup>Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und an Prüfungsleistungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. <sup>2</sup>Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

(6) <sup>1</sup>Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen

und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im Modulhandbuch festgelegt werden. <sup>2</sup>Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 19 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2) <sup>1</sup>Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht verloren hat,
3. die Bachelor- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat,
4. die gemäß dem Besonderen Teil etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

<sup>2</sup>Über Studiengänge, die als vergleichbar gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>In einem vergleichbaren Studiengang gilt dies nur für den Verlust des Prüfungsanspruches in Prüfungen bzw. Modulen, die auch im Studiengang Biologie verlangt werden.

(3) <sup>1</sup>Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Wird die Zulassung abgelehnt, erhält der Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. <sup>3</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

<sup>4</sup>Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der Studierende im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem nach Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. <sup>5</sup>Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig.

## **§ 20 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind insbesondere mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien.

(2) <sup>1</sup>Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist der Kandidat nach, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. <sup>3</sup>Darüber hinaus kann dem Kandidaten Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen. <sup>4</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten. <sup>5</sup>Die mündliche Prüfung findet in Gegenwart eines Beisitzers statt.

(3) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und, soweit ein solcher hinzuzuziehen ist, vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. <sup>3</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten.

## § 21 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, Protokolle.

(2) <sup>1</sup>In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist der Kandidat nach, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. <sup>2</sup>Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt. <sup>3</sup>Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) <sup>1</sup>Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. <sup>2</sup>Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

## § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. <sup>4</sup>Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,01	= nicht ausreichend.

(3) <sup>1</sup> Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup> Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) <sup>1</sup> Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>2</sup> Dabei gilt Absatz 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 10 und 14) gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

#### **IV. Bachelorarbeit**

##### **§ 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen**

Zur Bachelorarbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Bachelorarbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 19 Abs. 2 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung in den Studienfächern seines Studiengangs bestanden hat,
3. die nach dieser Prüfungsordnung etwa geforderte Zwischenprüfung in den Studienfächern seines Studiengangs bestanden hat,
4. Leistungen im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen im Umfang von 21 Leistungspunkten nachweisen kann,
5. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung etwa geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

##### **§ 24 Zulassungsverfahren**

(1) <sup>1</sup> Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sowie der etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Bachelorarbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>2</sup> In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls der vom Kandidaten vorgeschlagene Prüfer zu benennen. <sup>3</sup> Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 23 Ziff. 1-5 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang oder in einem nach § 19 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule verloren hat oder eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem nach § 19 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in demselben oder einem nach § 19 Abs. 2

vergleichbaren Studiengang befindet. <sup>4</sup>Fehlversuche an anderen bundesdeutschen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik werden angerechnet.

(2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) <sup>1</sup>Der Kandidat gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. <sup>2</sup>Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. <sup>3</sup>Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der Studierende im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem nach § 19 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. <sup>4</sup>Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. <sup>5</sup>Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

## **§ 25 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass der Verfasser in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. <sup>3</sup>Das Thema ist dem Bereich der Biologie zu entnehmen; es soll in der Regel von einem Prüfer nach § 5 im Rahmen des Projektmoduls im dritten Jahr gestellt werden. <sup>4</sup>Findet der Prüfling keine Themenstellung für die Bachelorarbeit, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für seine Bachelorarbeit erhält. <sup>5</sup>Das Thema wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. <sup>6</sup>Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen bezogen auf eine Vollzeitbearbeitung, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. <sup>2</sup>Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

(3) <sup>1</sup>Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die fertige Bachelorarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in einem gebundenen Exemplar beim Prüfungsausschuss und zusätzlich dort in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Die Bachelorarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. <sup>5</sup>Das Bewertungsverfahren soll spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung des bzw. der Prüfer, die Frist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss insoweit andere Prüfer bestellen.

(4) Der Kandidat hat der Bachelorarbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er versichert, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat, alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat und dass die

Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist und dass er die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat sowie dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit eingereichten gebundenen Exemplaren übereinstimmt.

(5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird von einem Prüfer bewertet, der der Betreuer der Arbeit sein kann. <sup>2</sup>§ 22 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelorarbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten, soweit hier, im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend. <sup>2</sup>Sie werden von einem Prüfer bewertet und finden in zusätzlicher Gegenwart eines Beisitzers statt, für die Benotung gilt § 22.

## **V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

### **§ 26 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit sowie eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelorarbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden; sie müssen jeweils für sich bestanden sein.

(2) <sup>1</sup>Hat der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. <sup>2</sup>Außer beim Nichtbestehen der Bachelorarbeit kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen. <sup>3</sup>Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelorarbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten die Regelungen zur Bachelorarbeit in den Sätzen 1 und 2 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung oder die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(4) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

## **VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**

### **§ 27 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Für die Wiederholung der zur Orientierungs- bzw. zu einer evtl. Zwischenprüfung gehörenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der §§ 9 und 13, sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Prüfungsanmeldungen gemäß § 19 Abs. 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. <sup>3</sup>Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlic „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) <sup>1</sup>Die Wiederholungsprüfung ist - unter Beachtung der in §§ 9 und 13 genannten Orientierungs- und Zwischenprüfungsfristen - in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. <sup>2</sup>Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung bzw. Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll dem Studierenden auf Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(5) <sup>1</sup>Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. <sup>2</sup>Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind dem Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

### **§ 28 Wiederholung der Bachelorarbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Bachelorarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut von vorne zu laufen. <sup>4</sup>Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch

gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelorarbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten jeweils die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1, 2 und Abs. 2 entsprechend.

## **VII. Bachelor-Gesamtnote**

### **§ 29 Bildung der Bachelor-Gesamtnote**

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, so wird eine Bachelor-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Für die Bachelor-Note gelten § 22 Abs. 2 und § 22 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

## **VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung**

### **§ 30 Zeugnis und weitere Nachweise**

(1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis wird die Bachelor-Gesamtnote und das Thema der Bachelorarbeit eingetragen. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird vom Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>4</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Bachelor-Prüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. <sup>5</sup>Es wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

<sup>2</sup>Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Bachelor-Studiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ECTS-Punkte im fachspezifischen Bereich sowie im Bereich überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen,
- die Modulnoten,
- die Note der Bachelorarbeit und einer etwaig vorgesehenen mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit bzw. eines etwaig geforderten, zur Bachelorarbeit gehörigen Abschluss-Kolloquiums.

<sup>3</sup>Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

### **§ 31 Urkunde**

(1) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat eine Bachelor-

Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades nach § 2 beurkundet. <sup>3</sup>Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

### **§ 32 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

(1) Studierende, die die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) <sup>1</sup>Hat der Studierende die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 33 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass er sich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. <sup>3</sup>Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich einen Werktag (ohne Samstage) vor dem ersten Tag der Prüfung möglich. <sup>4</sup>Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens drei Werktage (ohne Samstage) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, in besonderen Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) <sup>1</sup>Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der

Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

### **§ 34 Schutzbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. <sup>3</sup>Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG wird gewährleistet.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung und die Bachelor-Prüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. <sup>2</sup>Der Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird, der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. <sup>3</sup>Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. <sup>4</sup>In besonderen Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. <sup>5</sup>Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor.

### **§ 35 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung**

(1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht, so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. <sup>2</sup>Soweit dadurch erforderlich kann in diesen Fällen die Prüfung bzw. Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung bzw. die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ erklärt und entsprechend berichtigt werden, bei aus mehreren Komponenten bestehenden Prüfungsleistungen auch die Noten der Gesamt-Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich in diesen Fällen für „nicht ausreichend“ erklärt und soweit dadurch erforderlich die

Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung bzw. die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) <sup>1</sup>Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>2</sup>Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Bachelorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 1 und 2.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung bzw. Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Abs. 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

### **§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss der Bachelor-Prüfung wird dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und ebenfalls innerhalb eines Jahres in die Protokolle zu einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit bzw. zu einem etwaig geforderten, zur Bachelorarbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium gewährt.

(2) <sup>1</sup>Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. <sup>2</sup>Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(3) <sup>1</sup>Entsprechende Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 37 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/2013. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Biologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, legen die Bachelor-Prüfung in Biologie an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen ab.

Tübingen, den 28.9.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.9.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28.9.2012 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

### § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) <sup>1</sup>Das Studium des B.Sc. in Biologie dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Lebenswissenschaften begründen. <sup>2</sup>Die Studierenden sollen lernen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse aus den Biowissenschaften anzuwenden, und die Fähigkeit erwerben, aus allgemeinen, synthetischen Konzepten konkrete Fragestellungen abzuleiten und theoretisch wie praktisch zu analysieren und zu testen. <sup>3</sup>Zusätzlich sollen sie persönliche Fähigkeiten wie korrektes wissenschaftliches Arbeiten, Teamarbeit, Effizienz, Präsentationstechniken in Wort und Schrift, Sicherheit am Arbeitsplatz und verantwortliches Handeln gegenüber Gesellschaft und Umwelt entwickeln.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Biologie ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.Sc. -Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

### § 3 Studienaufbau

(1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Studium Biologie gliedert sich in 3 Studienjahre. <sup>2</sup>Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Die Studierenden absolvieren ein Programm von 180 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Empfohlenes Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1-2	Bio101	Biomoleküle und Zelle	6
	Bio121	Bau und Funktion der Pflanzen und der Tiere	6
	Bio106	Chemie	9
	Bio104	Botanik	6
	Bio122	Zoologie	6
	Bio124	Physik	9
	Bio123	Mathematik	9
	Bio107	Biochemie	9
3-4	Bio125	Tierphysiologie	9
	Bio111	Molekulare Biologie I (Zellbiologie, Genetik)	9
	Bio126	Molekulare Biologie II (Mikrobiologie,	12

		Pflanzenphysiologie)	
	Bio127	Ökologie und Biodiversität I	9
	Bio128	Ökologie und Biodiversität II	9
	Bio115	Ethik (6 LP überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen)	6
	Bio116	Mentorenprogramm (6 LP überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen)	6
<b>5-6</b>	Bio3000, Bio3500	Schwerpunktmodule (Wahlpflicht)*, Schwerpunktmodul extern*	36
	Bio7000	Projektmodul (9 LP überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen)	12
	Bio8000	Bachelorarbeit	12

\*Das dritte Studienjahr besteht aus Schwerpunktmodulen im Gesamtumfang von 36 ECTS-Punkten, einem Projektmodul von 12 ECTS-Punkten und der Bachelorarbeit. Mindestens 24 ECTS-Punkte der Schwerpunktmodule sind aus dem Angebot des Fachbereichs Biologie - Schwerpunktmodule (Wahlpflicht) - zu wählen. Bis zu 12 ECTS-Punkte können entsprechend der Angaben im Modulhandbuch aus dem fachwissenschaftlichen Angebot der Universität - Schwerpunktmodul extern - im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität gewählt werden.

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen und Praktika / Laborpraktika
4. Exkursionen
5. Tutorien.

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 Satz 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Im Rahmen von § 30 Abs. 5 Satz 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

### § 5 Studien- und Prüfungssprachen

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Biologie ist deutsch.

<sup>2</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

## **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 bzw. im Modulhandbuch angegeben.

## **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

### **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

## **IV. Orientierungsprüfung**

### **§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung**

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Biomoleküle und Zelle
- Bau und Funktion der Pflanzen und der Tiere
- Botanik
- Zoologie

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## **V. Zwischenprüfung**

### **§ 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Chemie
- Physik
- Mathematik
- Biochemie
- Tierphysiologie
- Molekulare Biologie I (Zellbiologie, Genetik)
- Molekulare Biologie II (Mikrobiologie, Pflanzenphysiologie)
- Ökologie und Biodiversität I
- Ökologie und Biodiversität II
- Ethik
- Mentorenprogramm

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der Gewichtung nach § 12 Satz 2 des Besonderen Teils dieser Ordnung. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## **VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**

### **§ 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelorarbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 23 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

6. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste bis vierte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

### **§ 11 Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

### **§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote**

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) absolvierten Modulen. <sup>2</sup>Darüber hinaus werden die Module Biochemie, Chemie, Mathematik sowie Physik mit dem Faktor 0,5, die Module des 3. Studienjahres (Schwerpunktmodule, Projektmodul und Bachelorarbeit) mit dem Faktor 2 gewichtet.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/2013. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Biologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, legen die Bachelor-Prüfung in Biologie an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen ab.

Tübingen, den 28.9.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.), Allgemeiner Teil und Besonderer Teil**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.09.2012 die nachstehenden Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.), Allgemeiner Teil und Besonderer Teil, beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 02.10.2012 erteilt.

## **Artikel 1**

1.

§ 13 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) erhält folgende Fassung:

### **„§ 13 Zeitpunkt der Zwischenprüfung**

<sup>1</sup>Die gemäß § 12 für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des vierten Semesters zu erbringen, die Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsanspruch für die Zwischenprüfung und für die einzelnen Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung geht verloren, wenn diese Prüfungsleistungen einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. <sup>3</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, dies kann auch auf Antrag des Studierenden geschehen.“

2.

§ 8 Abs. 1 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Physikalische Grundlagen I (12 ECTS)
- Allgemeine Chemie (10 ECTS)
- Biologie I (3 ECTS).“

3.

§ 9 Abs. 1 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zwischenprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Physik-Praktikum (6 LP)
- Anorganische Chemie I (4 ECTS)
- Molekularbiologie II (10 ECTS).“

### **Artikel 2 – Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/2013. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium im Bachelor-Studiengang Nano-Science an der Universität Tübingen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2013 beim Prüfungsamt für den Bachelor-Studiengang Nano-Science eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Nano-Science an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. <sup>4</sup>Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten die Regelungen dieser Satzung, eine bis einschließlich zum Sommersemester 2012 vollständig erbrachte Orientierungsprüfung bzw. Zwischenprüfung nach der bislang geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Nano-Science wird jedoch anerkannt. <sup>5</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 02.10.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung (B.Sc./M.Sc.-Studiengang)**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.09.2012 die nachstehenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung (B.Sc./M.Sc.-Studiengang) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 02.10.2012 erteilt.

## **Artikel 1**

In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „erfordert die regelmäßige Teilnahme“ durch die Worte „erfordert die erfolgreiche Teilnahme“ ersetzt.

## **Artikel 2 – Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/2013.

Tübingen, den 02.10.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rekto

**Berichtigung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil für den Studiengang European Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil für den Studiengang European Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, Jahrgang 38, Nr. 9 vom 25.06.2012, S. 191 ff) wird wie folgt berichtigt:

Bei der Veröffentlichung ist aufgrund eines drucktechnischen Versehens der Abdruck des Anhangs unterblieben, dieser wird nachfolgend abgedruckt:

„Anhang:

Liste der Partnerhochschulen

1. Università degli Studi di Pavia“

**Berichtigung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil für den Studiengang European Management mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil für den Studiengang European Management mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, Jahrgang 38, Nr. 9 vom 25.06.2012, S. 205 ff) wird wie folgt berichtigt:

Bei der Veröffentlichung ist aufgrund eines drucktechnischen Versehens der Abdruck des Anhangs unterblieben, dieser wird nachfolgend abgedruckt:

„Anhang:

Liste der Partnerhochschulen

1. Ecole de Management Strasbourg, Université de Strasbourg
2. Università degli Studi di Pavia“

# **VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN**

## **1. Auflösung der Abteilungen Molekulare Genetik und Medizinische Genetik am Institut für Humangenetik und Umbenennung des Instituts in „Institut für Medizinische Genetik und angewandte Genomik“**

Der langjährige Leiter der Abteilung Molekulare Genetik am Institut für Humangenetik, Herr Professor Dr. Nikolaus Blin, ist zum 31.03.2012 in den Ruhestand getreten.

Laut Beschluss des Fakultätsvorstandes vom 24.01.2006 über Strukturmaßnahmen wird die Professur von Herrn Professor Blin nicht verlängert und nicht wiederbesetzt. Daher soll die Abteilung Molekulare Genetik aufgelöst werden.

Da das Institut damit nur noch aus der der Abteilung Medizinische Genetik bestehen würde, soll diese aufgelöst werden und komplett mit allen Ressourcen im zukünftigen „Institut für Medizinische Genetik und angewandte Genomik“ aufgehen. Die Umbenennung des Instituts in „Institut für Medizinische Genetik und angewandte Genomik“ soll die internationale Sichtbarkeit erhöhen.

*Gem. § 4 Abs. 2 Satzung UKT entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand über die Bezeichnung der Organisationseinheiten.*

Klinikums- und Fakultätsvorstand beschlossen in ihren Sitzungen vom 16.02.2012 die Auflösung der beiden Abteilungen, die Umbenennung des Instituts und die Fortführung der bisherigen Abteilung Medizinische Genetik als „Institut für Medizinische Genetik und angewandte Genomik“.

*Gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 2 LHG bedarf die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät der Zustimmung des Fakultätsrats. Gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UKG ist bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen ... das Einvernehmen der Medizinischen Fakultät erforderlich.*

Der Fakultätsrat erteilte sein Einvernehmen in seiner Sitzung vom 20.03.2012.

*Gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 1 UKG und § 2 Abs. 3 Ziffer 2 Satzung UKT entscheidet der Aufsichtsrat über die Änderung der Satzung und die Grundsätze der Gliederung des Universitätsklinikums.*

Der Aufsichtsrat erteilte seine Zustimmung zur Auflösung der Abteilungen und Umbenennung des Instituts in seiner Sitzung vom 23.05.2012.

Die Zustimmung des Senats der Universität gem. § 19 Abs. 1 Ziffer 7 LHG erfolgte am 19.7.2012 sowie die des Universitätsrat gem. § 20 Abs. 1 Ziffer 9 LHG am 11.7.2012.

## **2. Umbenennung des Instituts für Med. Biometrie in „Institut für Klinische Epidemiologie und angewandte Biometrie“**

Die Weiterentwicklung der Tübinger Forschungsschwerpunkte macht eine Änderung der Ausrichtung des Lehrstuhls in Richtung Genomics notwendig. Als neuer Name der Professur und damit auch des Instituts wurde „Professur für Klinische Epidemiologie und angewandte Biometrie“ vorgeschlagen.

*Gem. § 4 Abs. 2 Satzung UKT entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand über die Bezeichnung der Organisationseinheiten.*

Klinikums- und Fakultätsvorstand beschlossen die Umbenennung des Instituts für Medizinische Biometrie in „Institut für Klinische Epidemiologie und angewandte Biometrie“ in ihren Sitzungen vom 16.2.2012.

*Gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 2 LHG bedarf die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät der Zustimmung des Fakultätsrats. Gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UKG ist bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen ... das Einvernehmen der Medizinischen Fakultät erforderlich.*

Die Beschlussfassung im Fakultätsrat erfolgte in dessen Sitzung vom 20.03.2012.

*Gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 1 UKG und § 2 Abs. 3 Ziffer 2 Satzung UKT entscheidet der Aufsichtsrat über die Änderung der Satzung und die Grundsätze der Gliederung des Universitätsklinikums.*

Der Aufsichtsrat erteilte seine Zustimmung zur Umbenennung des Instituts in seiner Sitzung vom 23.05.2012.

Die Zustimmung des Senats der Universität gem. § 19 Abs. 1 Ziffer 7 LHG erfolgte am 19.7.2012 sowie die des Universitätsrat gem. § 20 Abs. 1 Ziffer 9 LHG am 11.7.2012.

Die Genehmigung zu den o.g. Änderungen der Organisationsgliederung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 KG seitens des MWK wurde mit Schreiben vom 5.09.2012 erteilt.

Prof. Dr. Bamberg  
Leitender Ärztlicher Direktor

Diemer  
Stv. Kaufmännischer Direktor